

Österreichisches

ANWALTSBLATT

Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

April 2002

Unterschiede der nationalen Berufsrechte Notwendigkeit von Kollisionsnormen und Harmonisierung

RA Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig, DAV

Die Zulässigkeit des freiwilligen Lügendetektor-Tests im Strafverfahren

RAA Mag. Dr. Dr. h.c. Adrian Hollaender, Wien



Wir sprechen für Ihr Recht.
DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

MANZ



ANWALTSBLATT

Der aktuelle Beitrag

Präsident Dr. Klaus Hoffmann

Pauschalvergütung

Die Pauschalvergütung, die die Rechtsanwaltschaft für Leistungen in der Verfahrenshilfe erhält, wurde zuletzt im Jahre 1995 aufgrund der für 1994 ermittelten Zahl der Bestellungen auf ATS 172 Mio angehoben. Mit Antritt der derzeitigen Bundesregierung im Jahr 1999 und dem Vorhaben, das Budget in Richtung eines Nulldefizits zu sanieren, wurden auch im Justizressort massive Einsparungen notwendig. Die so genannten Ermessensbudgets der Ministerien wurden linear gekürzt. Da die Pauschalvergütung aus dem Ermessensbudget des Bundesministeriums für Justiz geleistet wird, lief die Budgetsanierung dem Bestreben nach einer Erhöhung der Pauschalvergütung entgegen. Im Jahre 1999 musste sogar mit einer Kürzung der Pauschalvergütung gerechnet werden. Dass es dazu nicht kam, war dem Verständnis der zuständigen Herren im Bundesministerium für Justiz zu verdanken, aber auch dem Umstand, dass die Rechtsanwaltschaft – worauf in den zuletzt geführten Verhandlungen hinzuweisen war – Verständnis für notwendige Einsparungen hatte und durch den Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs und die Änderung des Zustellwesens, auch durch die obligatorische Zustellung nicht fristauslösender Schriftsätze zwischen den Parteienvertretern, einen nicht unmaßgeblichen Anteil an der Einsparung von Postgebühren, die für die postalische Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken jeder Art in bedeutendem Umfang angefallen waren, geleistet hat.

Die Auffassungen der Standesvertreter, ob ein Antrag auf Erhöhung der Pauschalvergütung gestellt werden soll oder nicht, waren unter diesen Umständen bis zum Sommer 2000 und danach unterschied-

lich. Die einen traten für einen Erhöhungsantrag ein, die anderen mahnten zur Vorsicht.

Auch um einer Diskussion über die Kürzung der Pauschalvergütung entgegenzutreten zu können, bereitete das Generalsekretariat des ÖRAK im Oktober 2000 einen Antrag auf Erhöhung der Pauschalvergütung vor. Dieser Antrag wurde auf verschiedenen Ebenen begründet und an die Kammern mit dem Ersuchen weitergegeben, mitzuteilen, ob der Antrag eingebracht werden soll. Nach entsprechender Zustimmung wurde der Antrag am 6. 12. 2000 dem Bundesministerium für Justiz vorgelegt.

Erste Gespräche mit den zuständigen Herren im Justizministerium wurden in den ersten Monaten des Jahres 2001 geführt. Zum gleichen Zeitpunkt gab es im Ministerium Gespräche über einen Antrag der Rechtsanwaltschaft, eine Zuschlagsverordnung zu dem Rechtsanwaltstarifgesetz zu erlassen. Während zu dem Antrag auf Erhöhung der Pauschalvergütung angemerkt wurde, dass eine Anhebung allein aufgrund der verzeichneten Honorare bei rückläufigen Bestellungen nicht begründbar wäre, die Gespräche aber dennoch weitergeführt werden sollen, wurde eine Anhebung der Tarifansätze des Rechtsanwaltstarifgesetzes ab 1. 7. 2001 um 12,9% erreicht.

Im Herbst 2001, als sich abzeichnete, dass der ASVG-Anpassungsfaktor zum Jahreswechsel 2001/2002 die 10%-Marke seit der letzten Neufestsetzung überschreiten würde, wurden die Verhandlungen um eine Erhöhung der Pauschalvergütung intensiviert. Seitens des Bundesministeriums für Justiz wurde unter Berücksichtigung

aller dargestellten Argumente in Aussicht gestellt, den notwendigen Antrag an das Bundesministerium für Finanzen zu stellen und eine Erhöhung der Pauschalvergütung für die Jahre 2002 und folgende auf jährlich EUR 15 Mio (ATS 206,404.500,00) vorzuschlagen. Über Nachzahlungen wurde ebenfalls verhandelt.

Die Ergebnisse der Unterredung wurden in einem Ansuchen an das Bundesministerium für Finanzen mit einer entsprechenden Begründung zu Papier gebracht und nach Genehmigung durch den Bundesminister für Justiz dem Bundesministerium für Finanzen vorgelegt.

Jede Erhöhung der Pauschalvergütung, welche durch eine Verordnung des Bundesministers für Justiz erfolgen kann, bedarf der Zustimmung auch des Bundesministeriums für Finanzen und des Hauptausschusses des Nationalrates.

Es wird nun Aufgabe der Vertreter der Rechtsanwaltschaft sein, den ihnen möglichen Einfluss auf eine positive Entscheidung im Bundesministerium für Finanzen geltend zu machen und danach mit dem Bundesministerium für Justiz die Gespräche über die Nachzahlungen, welche im Antrag auf Erhöhung der Pauschalvergütung verlangt wurden, zu führen, um auch diesbezüglich zu einem Ergebnis zu kommen.

Österreichische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erbringen Leistungen in der Verfahrenshilfe nicht nur im Interesse jener Mitbürger, denen Verfahrenshilfe gewährt wird, sondern auch um faire Verfahren und Rechtsstaatlichkeit zu sichern. Die Rechtsanwaltschaft ist bestrebt, das Recht jedes Bürgers auf anwaltliche Beratung und Vertretung verfassungsrechtlich

ebenso abzusichern, wie eine verfassungsrechtliche Verankerung des Rechtsanwaltes in geeigneter Weise unter Berücksichtigung der Stellung des Rechtsanwaltes als Garant der Rechtsstaatlichkeit.

Aus Anlass der Darstellungen in diesem „aktuellen Beitrag“ ist festzustellen, dass die Einrichtung der Pauschalvergütung als Entlohnung für Vertretungsleistungen, die Rechtsanwälte Kraft gesetzlicher Anordnung erbringen mussten, erst durch eine Beschwerde eines Rechtsanwaltes an den Gerichtshof in Straßburg erreicht wurde.

Diese Entscheidung des Gerichtshofes war auslösend für die Anfügung des Abschnittes VII in der RAO durch den Gesetzgeber (BGBl 1973/570)

Die Altersversorgung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wird durch eigene Beiträge und durch die für Leistungen in der Verfahrenshilfe erarbeitete Pauschalvergütung finanziert. Damit fällt das Pensionssystem der Rechtsanwaltschaft der öffentlichen Hand nicht zur Last. Diesen Umstand und die Tatsache, dass die Rechtsanwaltschaft über Jahre

bereit war und auch weiter bereit ist, Verfahrenshilfe zu leisten, sollte von den Entscheidungsträgern im Bundesministerium für Finanzen angemessene Berücksichtigung finden.

Ich hoffe, dass die Verhandlungen auf Erhöhung der Pauschalvergütung schließlich zu einem guten und zufrieden stellenden Ergebnis kommen werden, wobei die in Aussicht gestellte Erhöhung von mehr als 20% in Zeiten allgemeiner Budgetknappheit als erfreulich bezeichnet werden kann.

Qualität
auf allen
Seiten

Bast/Klemmer/Langeder Universitäts-Studiengesetz

Inhalt

In den letzten Jahren wurde das UniStG in wesentlichen Bereichen novelliert: Bakkalaureatsstudien, Studienbeiträge Organisationsreformen und neue Studienpläne sind nur einige Stichworte zu den umfangreichen Änderungen. Das vorliegende Werk gibt zuverlässig Auskunft über die wichtigsten Rechtsfragen im Studienbetrieb.

Die Autoren

Dr. Gerald Bast, Rektor der Universität für angewandte Kunst in Wien.

Mag. Babette Klemmer, Juristin im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Dr. Ewald Langeder, Unabhängiger Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich.



2. Auflage 2002. 468 Seiten. Br. EUR 58,- / ATS 798,10 ISBN 3-214-03459-6

MANZ

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

Der schnelle Weg zum Recht: E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: (01) 531 61-100 • Fax: (01) 531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 521a • BG Wien

Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Harald Bisanz, Wien
Dr. Alexander Christian, Wien
RA Dr. Kurt Dellisch, Klagenfurt
Mag. Silvia Dotzauer, Wien
RA Dr. Günther Frosch, Wien
RA Dr. Ivo Greiter, Innsbruck
RA Dr. Georg Grieser, Wien
RA Dr. Herwig Hasslacher, Villach
RA Dr. Erich Heliczky, Bad Vöslau
RA Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig, DAV
RA Dr. Karl Robert Hiebl, Braunau/Inn
RA Dr. Klaus Hoffmann, Wien
RAA Mag. Dr. Adrian Hollaender, Wien
RA Univ.-Prof. Dr. Hanns F. Hügler, Mödling
RA Dr. Ruth E. Hütthaler-Brandauer, Wien
RAA Mag. Dr. Roland Kier, Wien
RA Dr. Wolfgang Rainer, Wien
RA Dr. Martin Riedl, Wien
o. Prof. Dr. Hans-Georg Ruppe, Wien
RAA Dr. Ullrich Saurer, Wien
RA Dr. Reinhard Schanda, Wien
RA Univ.-Doz. Dr. Richard Soyer, Wien
Univ.-Ass. Mag. Franz Philipp Sutter, Wien
RA Dr. Heinz-Peter Wachter, Wien
RA Dr. Ulrike Christine Walter, Wien
RA Mag. Vera Ziegelwanger, Wien

Impressum

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16.
Verlagsadresse: A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at).
Geschäftsführung: Dr. Kristin Hanusch-Linser (Vorsitz), Mag. Lucas Schneider-Manns-Au – Verlagsleitung: Prokurist Dr. Wolfgang Pichler
Herausgeber: RA Dr. Klaus Hoffmann, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Rotenturmstraße 13, Tel 535 12 75, Fax 535 12 75-13, e-mail: rechtsanwaelte@oerak.or.at
Internet: <http://www.oerak.or.at>
Hersteller: MANZ CROSSMEDIA, 1051 Wien
Layout: Böckle & Gmeiner, Fußbach
Verlags- und Herstellungsort: Wien
Redaktionsbeirat: RA Dr. Harald Bisanz, RA Dr. Georg Fialka, RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Prof. Dr. Walter Strigl
Redakteur: Dr. Alexander Christian, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages
Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Rotenturmstraße 13, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13, e-mail: anwaltsblatt@oerak.or.at
Anzeigenannahme: Günter Koch, Tel (01) 879 24 25 und Fax (01) 879 24 26; e-mail: kochguenter@aon.at
Grundlegende Richtung: Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Berufsrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.
Zitiervorschlag: AnwBl 2002, Seite
Erscheinungsweise: 11 Hefte jährlich (eine Doppelnummer)
Bezugsbedingungen: Der Bezugspreis für die Zeitschrift inkl. Versandkosten beträgt jährlich EUR 212,-. Das Einzelheft kostet EUR 21,20. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens 30. 11. 2002 an den Verlag zu senden.
Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben.
Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Der aktuelle Beitrag

Pauschalvergütung – Dr. Klaus Hoffmann

181

Wichtige Informationen

184

Termine

186

Schon gelesen?

188

Abhandlungen

RA Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig
Unterschiede der nationalen Berufsrechte

190

RAA Mag. Dr. Adrian Hollaender
Die Zulässigkeit des freiwilligen Lügendetektor-Tests im Strafverfahren

199

Mag. Silvia Dotzauer
Europa-Seiten

206

Anwaltsakademie

211

AVM

215

Ämtliche Mitteilungen

Änderungen der Liste

216

Gesetzgebung

Eingelangte Gesetzesentwürfe

222

Berichte

30. Europäische Präsidentenkonferenz

224

Veranstaltungen

226

Resonanz

228

Rechtsprechung

231

Literaturbericht

238

Indizes

241

Anzeigen

244

Zivilverfahrensnovelle 2002

Herr Bundesminister für Justiz, Dr. Dieter Böhmdorfer, hat uns gebeten, das nachfolgende, von ihm an die Kollegenschaft gerichtete Schreiben zu veröffentlichen.

Dr. Klaus Hoffmann

Wien, am 21. 3. 2002

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Sehr geehrter Herr Kollege!

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 20. März 2002 ein umfangreiches Paket an Justizgesetzen verabschiedet: die Reform des Kartellrechts, ein neues Wohnungseigentumsgesetz, ein neues Vereinsgesetz, eine Insolvenzrechtsnovelle sowie – mit den Stimmen aller Parteien – die Zivilverfahrensnovelle 2002. Über das zuletzt genannte Gesetz, das im Zuge der legislativen Vorarbeiten lebhaft in der Anwaltschaft diskutiert wurde, möchte ich auf diesem Weg eine erste Information geben.

- Das Mahnverfahren wird auf Zahlungsklagen beim Gerichtshof ausgedehnt. Dieses soll jedoch nicht – wie noch im Begutachtungsverfahren vorgesehen – betraglich unbeschränkt, sondern nur bis zu einer Forderungshöhe von 30.000 Euro zulässig sein. Für das gesamte Mahnverfahren (also auch im bezirksgerichtlichen Verfahren) wird die Einspruchsfrist einheitlich auf vier Wochen verlängert und im Gerichtshofverfahren bereits für den Einspruch die Anwaltpflicht statuiert. Um das Verfahren nicht zu verlängern und die Notwendigkeit der Beauftragung eines Rechtsanwalts zu unterstreichen, hat der Einspruch beim Gerichtshof auch bereits den Inhalt einer Klagebeantwortung aufzuweisen.
- Der Anwendungsbereich des echten Versäumungsurteils wird bis zur mündlichen Streiteinlassung beider Parteien (bei Abschaffung der übrigen Fälle des unechten Versäumungsurteils) erweitert. Anders als noch im Begutachtungsentwurf und in der Regierungsvorlage wird der Widerspruch gegen das Versäumungsurteil – verkürzt ausgedrückt – dort bestehen bleiben, wo es ergeht, weil eine Partei oder ihr Anwalt die erste aufgetra-

gene Verfahrenshandlung versäumt. Daher wird zB ein Widerspruch beim Gerichtshof weiterhin möglich sein, wenn ein Versäumungsurteil wegen Nichterstattung der Klagebeantwortung ergeht.

- Die erste Tagsatzung gibt es in Zukunft nicht mehr. Die nunmehr vorgesehene vorbereitende Tagsatzung umfasst das Programm der Ersten Tagsatzung, der „Beweisbeschlusstagsatzung“ sowie der ersten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung. Der Beweisbeschluss wird zu einem Prozessprogramm ausgebaut, in dem der weitere Ablauf des Verfahrens mit den Parteien – auch in zeitlicher Hinsicht – strukturiert und festgelegt werden soll. Dadurch soll das Eingangsstadium des Verfahrens gestrafft sowie einem Vertagungs-Unwesen und langen Ausschreibungsfristen gegengesteuert werden.
- Ausdrücklich wird eine „Prozessförderungspflicht“ der Parteien bei gleichzeitigem Ausbau der richterlichen Erörterungspflicht normiert. Im Gegensatz zum Begutachtungsentwurf ist neues Vorbringen nach wie vor bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz zulässig, solange es nicht – gemessen an der konkreten Prozesssituation – grob fahrlässig verspätet erfolgt und zudem den Prozess verzögert. Diese – im Vergleich zum Begutachtungsentwurf abgeschwächte – Veränderung der Präklusionsvorschrift des § 179 ZPO wurde mit Vertretern der Anwaltschaft abgestimmt.
- Die Einrichtung der Schiedsgerichtsbarkeit bei den Rechtsanwaltskammern wird gesetzlich verankert.
- Um eine ausreichende Vorbereitung auf die Novelle zu gewährleisten, wurde das Inkrafttreten einheitlich mit 1. 1. 2003 festgelegt.

Der Bundesrat wird den Gesetzesbeschluss des Nationalrats am 5. April 2002 behandeln.

Ich möchte die Gelegenheit wahrnehmen, der Anwaltschaft und ihren Repräsentanten für die engagierte Mitwirkung an der Realisierung dieses Gesetzesvorhabens besonders zu danken.

Mit kollegialen Grüßen

Dr. Dieter Böhmdorfer

(eigenhändig unterschrieben)

Druckfehlerberichtigung

Hasenauer: Handtarif für Rechtsanwälte 1/02

Seite 2: TP 3 B, Streitwert bis 29.020 Euro;
statt 637,30 Euro richtig 667,30 Euro;

Seite D: TP 3 A, Streitwert bis 180.000 ATS;
statt 377,76 Euro richtig 277,76 Euro.

Schmerzensgeldsätze in Österreich in Euro

Stand: Februar 2002

	Schmerzen			
	leichte	mittlere	starke	qualvolle
OLG Graz	80–110	125–200	200–300	300–400
OLG Innsbruck	Keine Angaben			
OLG Linz	Keine Angaben			
OLG Wien	100	200	300	
LG Eisenstadt	100	120–130	180–220	
LG Feldkirch	100	175	250	
LG ZRS Graz	110	150	190	
LG Innsbruck	90–110	130–180	180–250	
LG Klagenfurt	100–110	200–220	300–330	
LG Linz	100	200	350	
LG Salzburg	90–110	140–180	200–270	300
LG St. Pölten	90	180	270	
LG ZRS Wien	90–110	150	220	
LG Korneuburg	100	200	300	
LG Krems	90–110	130–160	190–230	290
LG Leoben	110	150–160	190–200	260–290
LG Ried iL	115	180	255	290–300
LG Steyr	100–120	200	300	
LG Wels	80	190	300	
LG Wr Neustadt	100	200	300	

Beachte: Diese Schmerzensgeldtabelle stellt bloß eine **Bemessungshilfe** und **keine Berechnungsmethode** dar!
Hrsg von HR Professor Dr. *Franz Hartl*, Präsident des LG Korneuburg i R.

Gerichtsorganisation

Im BGBl I 81 (Niederösterreich) und 82 (Steiermark) wurden die Bezirksgerichte-Verordnungen für die beiden zuvor angeführten Bundesländer kundgemacht. In den Verordnungen wird festgelegt, welche Bezirksgerichte zusammengelegt werden bzw in welchen Fällen Neuordnungen von Gemeinden erfolgen. Im Verordnungstext ist auch eine Liste enthalten, aus der hervorgeht, welche Gemeinden durch den Sprengel eines Bezirksgerichtes nunmehr umfasst werden. Die Verordnungen treten am 1. Juli 2002 in Kraft, wobei in einem Einzelfall im Bereich des Bundeslandes Niederösterreich eine abweichende Übergangsfrist vorgesehen ist.

Formulare auf der ÖRAK-Homepage

Ab sofort finden Sie im Download-Bereich der ÖRAK-Homepage Formulare (im pdf-Format) zur Verfahrenshilfe und zur Anmeldung und Änderung von Rechtsanwalts-Gesellschaften (Formblatt gem § 1 a Abs 2 RAO). Diese Formulare können mittels PC ausgefüllt und sodann ausgedruckt und unterfertigt werden.

Die Formulare sind (ausgenommen Vfhilfe – III) der Rechtsanwaltskammer Ihres Bundeslandes zu übermitteln. Der Antrag auf Barauslagen- und Fahrtkostensatz in Verfahrenshilfesachen (Vfhilfe – III) ist an das zuständige Gericht zu übersenden.

Inland

- 18. April** Wien
Verlag Österreich – Akademie: **Wohnrechtsprivatissimum**, Schwerpunkt: Geschäftsraummiete, Altmietverhältnisse – Dr. Wolfgang Dirnbacher
- 19. April** Wien
Verlag Österreich – Akademie: **Abfertigung NEU** – Univ.-Prof. Dr. Franz Schrank
- 22. April** Wien
Verlag Österreich – Akademie: **Vereinsrichtlinien 2001** – Dr. Wolfgang Berger, ADir RegR Johann Hinterleitner, Dr. Johannes Ruddy
- 24. April** Graz
Grazer Juristische Gesellschaft: **Gedanken zur Reform des Vorverfahrens** – Mag. Alfred Ellinger
- 25. April** Wien
Verlag Österreich – Akademie: **Erbschafts- und Schenkungssteuer** – Univ.-Prof. Mag. Dr. Otto Taucher
- 25. April** Wien
Institut für Strafrecht und Kriminologie: **Vortrag „Geldwäschebekämpfung und berufliche Verschwiegenheitspflichten“**
- 3. Mai** Klagenfurt
International Sport Lawyers Association (ISLA): ISLA-Kongress: **Vermarktung von Sportrechten**
- 7. Mai** Wien
Verlag Österreich – Akademie: **Fünfundzwanzig Mustermietverträge** – Dr. Wolfgang Dirnbacher
- 15. Mai** Graz
Grazer Juristische Gesellschaft: **Zur Wiederentdeckung der Gebühren für staatliche Dienstleistungen, dargestellt insbesondere am Beispiel der Ambulanz- und Studiengebühren** – o. Univ.-Prof. Dr. Harald Stolzlechner
- 16. Mai** Wien
Verlag Österreich – Akademie: **Wohnrechtsprivatissimum**, Schwerpunkt: Befristungsvereinbarungen, Kündigungsverfahren – Dr. Wolfgang Dirnbacher
- 22. Mai** Wien
Verlag Österreich – Akademie: **Medizinprodukte – Neueste rechtliche Entwicklungen** – MinR Dr. Wolfgang Ecker, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Norbert Leitgeb
- 12. Juni** Graz
Grazer Juristische Gesellschaft: **Regelungsmodelle zur corporate governance** – Univ.-Prof. Dr. Günther H. Roth

- 17. Juni** Wien
Verlag Österreich – Akademie: **Wohnrechtsprivatissimum**, Schwerpunkt: Gemischtes Althaus – Dr. Wolfgang Dirnbacher
- 8. Juli** Wien
ÖRAV-Seminar: **ÖRAV-Sommer-Block-Seminar** (BU-Kurs)

Ausland

- 15. und 16. April** Trier
Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Freier Dienstleistungsverkehr: Die Rechtsprechung der „Dritten Generation“**
- 18. bis 21. April** Verona
International Association of Young Lawyers (AIJA): **Seminar: Succession in Family Enterprises (Project)**
- 25. und 26. April** Trier
Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Europäische Rechtsgrundsätze außervertraglicher Haftung**
- 25. und 26. April** Cusco
International Bar Association (IBA): **Latin American Regional Conference**
- 29. und 30. April** Trier
Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Verfahren vor den Europäischen Gerichten**
- 29. April bis 1. Mai** Bermuda
International Bar Association (IBA): **Globalisation of Mutual Funds**
- 2. bis 5. Mai** Kopenhagen/Oslo
International Association of Young Lawyers (AIJA): **Seminar on an Ocean Cruise to Oslo – Deregulation of the Electricity Market (Project)**
- 12. bis 15. Mai** London
International Council for Commercial Arbitration: **16. ICCA Kongress**
- 14. und 15. Mai** Washington DC
International Bar Association (IBA): **International Franchising**
- 15. Mai** Brüssel
Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Die neue Verfahrensregelung zur Umsetzung der Artikel 81 und 82 EG**
- 16. und 17. Mai** Treviso
UAE: **„Anti-Trust“ im Spannungsverhältnis zwischen EU-Recht und nationalem Recht**

16. bis Budapest
 19. Mai International Association of Young Lawyers (AIJA): **Executive Committee**
20. und Washington DC
 21. Mai International Bar Association (IBA): **Communication and Competition**
22. bis Florenz
 24. Mai International Bar Association (IBA): **International Financial Law**
24. bis Miami
 27. Mai International Bar Association (IBA): **The Alleged Transnational Criminal**
26. bis Dublin
 28. Mai International Bar Association (IBA): **Insolvency 2002**
29. Mai Dublin
 International Bar Association (IBA): **The Impact of Technology on the Practice of Law**
12. bis New York
 14. Juni International Bar Association (IBA): **Business Organisations**
13. und Trier
 14. Juni Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Beweisrecht in Europa im Vergleich**
13. und Trier
 14. Juni Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **3. Europäischer Verkehrsrechtstag: Die Vierte Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie**
13. bis Kreta
 16. Juni UAE: **Corporate Governance**
20. bis St. Petersburg
 22. Juni International Bar Association (IBA): **International Maritime Law Conference**
27. bis Oslo
 29. Juni International Association of Young Lawyers (AIJA): **E-Commerce – Business Opportunities and Legal Challenges; Perspectives commerciales et défi juridique**
26. bis Lissabon
 31. Aug. International Association of Young Lawyers (AIJA): **40. Jahreskongress**
20. und Peking
 21. Sept. International Bar Association (IBA): **Business Law**
23. bis London
 25. Sept. International Bar Association (IBA): **International Wealth Transfer Practice**

11. Okt. Marseille
 UAE: **Die strafrechtliche Haftung des Transportunternehmers**
27. bis Sydney
 31. Okt. Union Internationale des Avocats (UIA): **46th Congress**
14. und Texas
 15. Nov. International Bar Association (IBA): **Business Law**
15. und Tokio
 16. Nov. International Bar Association (IBA): **4th Asia Pacific Financial Law Conference**
20. bis Santiago de Chile
 23. Nov. International Association of Young Lawyers (AIJA): **Executive Committee Meeting**
4. und Miami
 5. Dez. International Bar Association (IBA): **Law and Psychology**

EDV 2000

WinCaus

RECHTSANWALTS SOFTWARE

Nur einige der vielen Möglichkeiten unserer Rechtsanwaltslösung:

- ✓ Die komplette EDV-Lösung für Ihre Anwaltskanzlei.
- ✓ Benutzerfreundliche, rasche und effiziente Bearbeitung der Akten.
- ✓ Umfangreiche Funktionalität zum bestmöglichen Preis/Leistungsverhältnis.
- ✓ Anpassbar an den Bedarf Ihrer Kanzlei.





EDV 2000

1120 Wien • Bonygasse 40 / Top 2
 Tel.: 01 / 812 67 68-0 • Fax: 01 / 812 67 68-20
 E-mail: edv2000@edv2000.com
 Internet: www.edv2000.com



§§ 1072 ff ABGB: Aktientausch als Vorkaufsfall?

1. Nach ständiger Rechtsprechung **bildet nur ein Kaufvertrag einen Vorkaufsfall** iSd § 1072 ABGB, nicht hingegen der Tausch, die Schenkung oder die Sacheinlage in eine Gesellschaft gegen Gewährung von Anteilsrechten. Diese stellen „andere Veräußerungsarten“ iSd § 1078 ABGB dar.

2. Die **Ausdehnung des Vorkaufsrechts auf „andere Veräußerungsarten“** bedarf neben einer besonderen Vereinbarung auch der Festlegung des Einlöschungspreises; die vom Dritten gebotene Gegenleistung muss zumindest durch einen Schätzwert ausgeglichen werden können.

3. Die Gegenleistung ist vor allem bei Einbringungen und bei einem Aktientausch idR nicht in Geld ausgleichbar. OGH 30. 3. 2001, 1 Ob 66/01 i, 1 Ob 67/01 m, RdW 2001/497 = ecolex 2001/172. *[Die angesprochene Entscheidung des OGH, die im Provisorialverfahren ergangen ist, gemahnt zur Vorsicht bei der Gestaltung von Vorkaufsrechten in Gesellschafts- und Syndikatsverträgen. Das Vorkaufsrecht sollte explizit auf „andere Veräußerungsarten“ erstreckt werden und für diese Fälle ist ein Einlöschungspreis oder zumindest die Kriterien für dessen Ermittlung festzulegen. Saurer.]*

§ 9 Abs 2 Z 1, § 15 PSG: Freie Abberufung des Stiftungsvorstands durch Personengesellschaft als Stifter ist unzulässig

Ist eine **Personengesellschaft Stifter** einer Privatstiftung, so kann die Stiftungsurkunde **keine freie Abberufbarkeit des Stiftungsvorstands** vorsehen, sondern muss dieses Recht an das Vorliegen sachlicher Abberufungsgründe knüpfen. OGH 26. 4. 2001, 6 Ob 60/01 v, RdW 2001/502.

§§ 12, 13 1. Euro-JuBeG, Artikel X § 5 1. Euro-JuBeG; § 39 GmbHG: GmbH-Euro-Umstellung

1. Die **Euro-Umstellung** kann durch Umrechnung der Schilling-Beträge in (unrunde) Eurobeträge und gleichzeitige Regelung des Stimmrechts abweichend von § 39 GmbHG erfolgen oder durch Glättung der unrunder Eurobeträge auf volle Beträge durch Kapitalmaßnahmen und Neuaufteilung der Stimmrechte und Geschäftsanteile.

2. **Auf die sich aus der Anpassung des Gesellschaftsvertrags an den Euro ergebenden Änderungen hat der Gesellschafterbeschluss ausdrücklich hinzuweisen.** OGH 15. 3. 2001, 6 Ob 250/00 h, RdW 2001/503 = ecolex 2001/250.

§§ 117, 127, 140 HGB; § 14 ZPO: Mitwirkung an einer Ausschließungs- oder Entziehungsklage:

1. Am **Rechtsgestaltungsprozess** müssen alle Gesellschafter beteiligt sein.

2. Jene, die an der Klage nicht mitwirken wollen, aber auch nicht ausgeschlossen werden sollen, sind **als Mitbeklagte auf Duldung in Anspruch zu nehmen**; sie bilden mit dem Entziehungs- oder Ausschließungsbeklagten eine notwendige Streitgenossenschaft. OGH 27. 4. 2001, 1 Ob 40/01 s, RdW 2001/504 = wbl 2001/288.

§§ 15, 48 AktG; § 61 GmbHG: Haftungsdurchgriff gegen Gesellschafter

1. Ein **Haftungsdurchgriff** auf die Muttergesellschaft kommt **nur** dann in Betracht, **wenn** diese bei der Einflussnahme auf die Tochtergesellschaft die **Sorgfaltspflichten bei der Verwaltung fremden Vermögens verletzt hat.**

2. Daraus ergibt sich **grundsätzlich nur eine Innenhaftung**; diese Ansprüche sind pfändbar und im Konkurs der GmbH verwertbar. Ein **direkter Zugriff** der Gläubiger wird **nur bei masseloser Insolvenz** anerkannt. OGH 12. 4. 2001, 8 Ob A 98/00 w, RdW 2001/505 = RdA 2001/450 = ARD 5254/3/2001 = infas 2001, A 84.

§ 27 Abs 2 PSG: Vorstandsbestellung

1. Die Beteiligtenstellung des Stifters im Verfahren über die Abberufung oder Bestellung von Vorstandsmitgliedern hängt vom Inhalt der Stiftungserklärung ab.

2. **Organisationsrechtliche Bestimmungen der Stiftungserklärung sind – wie Satzungen juristischer Personen – nach ihrem Wortlaut und Zweck in ihrem systematischen Zusammenhang objektiv auszulegen.**

3. Ein **aus wichtigem Grund abberufenes Vorstandsmitglied kann wieder bestellt werden**, wenn der zur Abberufung führende wichtige Grund weggefallen ist. OGH 6. 6. 2001, 6 Ob 116/01 d, RdW 2001/560.

Entscheidung des EuGH zur **Interdisziplinären Partnerschaft**, am Fall einer beantragten gemischten Sozietät zwischen niederländischen Anwälten und Wirtschaftsprüfern (Fall *Wouters* bzw sogenannte NOvA-Entscheidung): Siehe Pressemitteilung des EuGH Nr 15/02 über die Entscheidung C-309/99 des EuGH vom 19. 2. 2002 und Abruf des Volltextes unter www.curia.eu.int/de.

OGH zum **Wettbewerbs-Unterlassungsanspruch** der **Rechtsanwaltschaft** gegen eingreifende Maßnahmen einer **Unternehmensberatungs-GmbH**: Urteil vom 10. 7. 2001, 4 Ob 145/01 d, aufzufinden unter <http://ris.bka.gov.at>.

Zur Besteuerung von Erträgen **ausländischer Wertpapiere**: Schlussantrag des Generalanwalts im Fall *Schmid* (betreffend Finanzamt für den 8. Bezirk in Wien) zur Frage der Zulässigkeit der höheren **Einkommensbesteuerung** von Erträgen ausländischer Wertpapiere: Rs C-516/99, www.curia.eu.int.

Ärztliche Pflicht und Aufklärung: Auch Unterlassung der **therapeutischen** Aufklärung durch den Arzt kann unter den Haftungsgrund eines **Aufklärungsfehlers** fallen, vor allem, wenn es um das notwendige eigene Verhalten des Patienten **nach der Operation** geht. OGH 20. 12. 2001, 6 Ob 249/01 p, aufzufinden unter <http://ris.bka.gv.at>.

(Ausgangspunkt vorliegender Prozess war eine in zwei Fernsehsendungen ausgetragene Diskussion mit der Patientin, die erhebliche postoperative Probleme hatte und gegen den operierenden Arzt Schadenersatzansprüche erhoben hatte und über diese in den Sendungen berichtete, ohne hinzuweisen, dass bei der Operation selbst kein Fehler unterlaufen war. Bisanz.)

Erinnerung aus aktuellem Anlass: Die Adresse des **Landesgerichtes für ZRS Wien** lautet nicht „Justizpalast“ (Schmerlingplatz 11), sondern (voraussichtlich für die nächsten 5 Jahre) richtig: **Schwarzenbergplatz 11**, 1040 Wien.

(Achtung: Besonders wichtig bei Fristensachen! Dr. Bisanz)

Ein **nicht verbüchertes Wohnrecht** entfaltet keine Wirkung gegenüber den Konkursgläubigern: OGH 29. 11. 2001, 6 Ob 273/01, <http://ris.bka.gv.at>.

Diese Ausgabe von „Schon gelesen?“ entstand unter Mitwirkung von Dr. Harald Bisanz, RAA Dr. Ullrich Saurer (KzI Dr. Kurt Berger) und Dr. Heinz-Peter Wachter.

RA und Notar Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig, Vizepräsident des Deutschen Anwaltvereins,
Leiter der deutschen Delegation beim CCBE¹⁾

Unterschiede der nationalen Berufsrechte

Notwendigkeit von Kollisionsnormen und Harmonisierung

Die grenzüberschreitende Tätigkeit von Anwälten hat in den letzten Jahren in Europa signifikant zugenommen. Treibende Kraft sind zum Teil die Mandanten, die den europäischen Markt mehr und mehr nicht mehr nur als gemeinsamen Markt, sondern als echten Binnenmarkt begreifen und ihre unternehmerischen Aktivitäten geographisch erweitern, die großen Unternehmen über ganz Europa hinweg, die kleinen eher nur im grenznahen Bereich. Treibende Kraft sind zum Teil die Anwälte selbst, die, unternehmerisch denkend wie ihre Mandanten, sich nicht mehr darauf beschränken, rechtsberatend den Mandanten auf Reisen zu begleiten, sondern in anderen Mitgliedstaaten Niederlassungen errichten oder mit Anwälten aus anderen EU-Ländern zusammenarbeiten, vom lockeren Kooperationsverhältnis bis hin zur Begründung von gemeinsamen Sozietäten mit einer Kanzlei in einem einzigen Mitgliedstaat oder mit mehreren Kanzleien in mehreren Mitgliedstaaten. Erleichtert wurde diese Entwicklung auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts neben der Diplomanerkennungsrichtlinie von 1988 vor allem durch die Dienstleistungsrichtlinie von 1977 und die Niederlassungsrichtlinie für Anwälte von 1998. Hinzu kommt, dass das General Agreement on Trade in Services (GATS) von 1994 zu einer Liberalisierung der anwaltlichen Beratungstätigkeit auch außerhalb von EU und EWR geführt hat. Zumal US-amerikanische Kanzleien sind deshalb heute in größerem Umfang als je zuvor in europäischen Ländern mit Niederlassungen vertreten, in denen sie europäische Anwälte beschäftigen; einige haben sogar mit europäischen Kanzleien fusioniert.

Welche Rechte und Pflichten der grenzüberschreitend tätige Anwalt im Mandat und in der Organisation seiner Berufstätigkeit hat, wird im GATS nur partiell und höchst unvollständig geregelt. Die Dienstleistungsrichtlinie und die Niederlassungsrichtlinie enthalten zwar Regelungen, die allerdings das Problem eigentlich nicht lösen, sondern im Gegenteil pointieren.

Der grenzüberschreitend dienstleistend tätige Anwalt unterliegt nach Artikel 4 der Dienstleistungsrichtlinie den gesetzlichen Bestimmungen und den Berufsregeln des Aufnahmestaats und daneben den Berufsregeln des Herkunftsstaates. Bei der sonstigen anwaltlichen Tätigkeit unterliegt der grenzüberschreitend dienstleistend tätige Anwalt den gesetzlichen Bestimmungen und den Berufsregeln des Herkunftsstaates und daneben denen des Aufnahmestaates, insbesondere in Bezug auf interessenkollidierende Tätigkeit, Berufsgeheimnis, Beziehungen zu Kollegen und Werbung, soweit diese Regeln von einem nur dienstleistenden, nicht im Aufnahmestaat niedergelassenen Anwalt beachtet werden können

und soweit, als ihre Einhaltung im Aufnahmestaat objektiv gerechtfertigt ist, um eine ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeiten des Anwalts sowie die Beachtung der Würde des Berufes und der Regeln über mit der Stellung als Anwalt unvereinbare Tätigkeiten zu gewährleisten. Während somit bei der Tätigkeit vor Gericht und Behörden eine klare Priorität für das Recht des Aufnahmestaates bei gleichzeitiger Anwendung der Berufsregeln von Aufnahmestaat und Herkunftsstaat vorgesehen ist, besteht bei der beratenden Tätigkeit ein uneingeschränktes Nebeneinander, ohne Prioritätsfestlegung, zwischen den Vorschriften im Aufnahmestaat und im Herkunftsstaat. Dasselbe ist der Befund bei Artikel 6 der Niederlassungsrichtlinie. Der unter seiner heimatlichen Berufsbezeichnung tätige niedergelassene Anwalt unterliegt hinsichtlich aller Tätigkeiten im Aufnahmestaat den Berufs- und Standesregeln des Herkunftsstaates und des Aufnahmestaates gleichermaßen.

Diese gemeinschaftsrechtlich angeordnete gleichzeitige Anwendung der Regeln des Herkunftsstaates und des Aufnahmestaates könnte auf der Ebene des nationalen Rechts aufgehoben werden, gegebenenfalls danach differenzierend, ob es sich um grenzüberschreitende Tätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie oder der Niederlassungsrichtlinie oder um Tätigkeit vor Gericht und Behörden oder um beratende Tätigkeit handelt, oder ob das jeweilige nationale Recht Herkunftsstaatsrecht ist oder Aufnahmestaatsrecht, etwa wie folgt: Ein nationales Recht erklärt, dass es als Herkunftsstaatsrecht bei der grenzüberschreitend niedergelassenen Tätigkeit seiner Anwälte dem Recht des Aufnahmestaates – bei allen oder bei einzelnen Tätigkeiten – den Anwendungsvorrang belässt. Derartige Kollisionsregeln existieren jedoch nicht. Vielmehr geht jedes nationale Berufsrecht davon aus, dass es auch dann zur Anwendung kommt, wenn „sein“ Anwalt, in welcher Form auch immer, im Ausland tätig ist. Konkretes Beispiel: Ein englischer Solicitor unterliegt seinem heimatlichen Berufsrecht auch dann, wenn er im Ausland tätig ist. Ein englischer Solicitor im Frankfurter Büro seiner Londoner Kanzlei unterliegt also dem deutschen Berufsrecht des Niederlassungsortes, an dem er arbeitet, und daneben seinem heimatlichen englischen Berufsrecht. Ähnliches gilt für die Tätigkeit amerikanischer Anwälte in europäischen Ländern im Rahmen des GATS; sie bleiben weiterhin ihrem amerikanischen Berufsrecht unterworfen.

1) Überarbeitete Fassung eines Referats auf der 30. Europäischen Präsidentenkonferenz in Wien am 8. 2. 2002. Der Vortragsstil wurde beibehalten.

Das sich aus der gleichzeitigen Anwendung verschiedener Berufsrechte ergebende Problem wird vom Code of Conduct des CCBE (Rat der Anwaltschaften der Europäischen Union) von 1988 nicht gelöst. Dieser stellt in Nr 2 allgemeine Grundsätze auf, etwa zur Unabhängigkeit und zum Berufsgeheimnis, anerkennt aber in Nr 2.4 ausdrücklich, dass daneben das Recht des Aufnahmeortes zu beachten ist. Zur Anwendung des Herkunftsstaatsrechtes und zu dessen Verhältnis zum CCBE Code of Conduct wird keine Regelung getroffen. Dasselbe gilt für die Festlegungen des CCBE Code of Conduct betreffend das Verhalten gegenüber den Mandanten, etwa in Nr 3.2 betreffend das Verbot von Interessenkonflikten und in Nr 3.3 betreffend das Verbot von Erfolgshonoraren. Nach Nr 4.1 hat der vor einem ausländischen Gericht auftretende Anwalt die vor diesem Gericht geltenden Landesregeln zu beachten. Zu den Landesregeln des Herkunftsstaates schweigt der CCBE Code of Conduct auch hier. Dass der CCBE Code of Conduct das Problem der gleichzeitigen Anwendung verschiedener nationaler Berufsrechte letztlich gar nicht lösen kann, wird in Nr 1.3 ausdrücklich zum Ausdruck gebracht, wenn es dort heißt, der CCBE Code of Conduct habe das Ziel, die sich aus der konkurrierenden Anwendung mehrerer Landesrechte ergebenden Schwierigkeiten zu verringern. In diesem Zusammenhang wird in Nr 1.3.2 der Wunsch ausgesprochen, dass der CCBE Code of Conduct in kürzester Zeit durch nationales und/oder Gemeinschaftsrecht für die grenzüberschreitende Tätigkeit des Rechtsanwalts in der Europäischen Gemeinschaft verbindlich erklärt wird. Dies ist auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene bis jetzt nicht erfolgt. Auf der nationalen Ebene ist der CCBE Code of Conduct von den zuständigen Anwaltsorganisationen als Teil des eigenen Landesrechts anerkannt worden. Er ist jedoch nicht – dies wäre aber für zahlreiche seiner Bestimmungen erforderlich – in das nationale Gesetzesrecht aufgenommen worden. Die Folge ist, dass das nationale Berufsrecht, soweit es nicht von der Landesorganisation selbst gesetzt wird, im Falle eines Widerspruchs Vorrang vor dem CCBE Code of Conduct hat. Zudem hat der CCBE Code of Conduct von 1988 die Niederlassungsrichtlinie von 1998 noch nicht berücksichtigt. Die dafür erforderlichen Arbeiten beim CCBE sind noch nicht abgeschlossen. Insgesamt ist also festzustellen: Der CCBE Code of Conduct hat das Problem der gleichzeitigen Anwendung mehrerer nationaler Berufsrechte erkannt und für Einzelbereiche Lösungen vorgeschlagen. Zu einer Lösung ist es aber bisher nicht gekommen. Eine derartige Lösung verlangt zumindest in den allermeisten Ländern einen Akt des nationalen Gesetzgebers oder einen gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakt.

Auf die sich aus dem Nebeneinander mehrerer Berufsrechte ergebenden Probleme für die Praxis habe ich am Beispiel der Interessenkonfliktregeln erstmals auf einer Konferenz der International Bar Association (IBA) im September 2000 in Amsterdam hingewiesen. Das Thema ist von der IBA in Cancun im Oktober 2001 weiterverfolgt worden und wird erneut Gegenstand von Beratungen in

Durban im Oktober 2001 sein. Auch der CCBE hat inzwischen das Thema in den Blick genommen. Wir stehen dabei noch ganz am Anfang, nämlich in der Phase der genauen Klärung, in welchen Einzelpunkten die jeweiligen nationalen Berufsrechte übereinstimmen oder voneinander abweichen und worauf diese Übereinstimmungen oder Unterschiede beruhen.

Lassen Sie mich mit Letzterem beginnen. Hinsichtlich der Grundlagen der anwaltlichen Rechte und Pflichten stehen sich in Europa nach dem Ergebnis meiner bisherigen Analyse – vereinfacht formuliert – zwei fundamental unterschiedliche Positionen gegenüber. Der englische Rechtskreis, dem die skandinavischen Länder im Wesentlichen folgen, hebt auf das **vertragliche** Mandatsverhältnis ab. Infolgedessen stehen im Vereinigten Königreich die anwaltlichen Berufspflichten – zB die Interessenkonfliktregeln und die Verschwiegenheitspflicht („Confidentiality“) – grundsätzlich zur Disposition der Mandanten. Deshalb können Recht und Pflicht des Mandanten zur Verschwiegenheit vom Gesetzgeber, ohne dass besondere Schranken zu beachten wären, eingeschränkt werden. So ist zB im Vereinigten Königreich das Recht bzw. die Pflicht auf Verschwiegenheit in bestimmten Fällen – zB bei Verdacht der beabsichtigten Geldwäsche des Mandanten – bereits seit Jahren durch gesetzliche Meldepflichten ersetzt worden.

Der romanische Rechtskreis (insbesondere Frankreich, aber auch Belgien, Italien und Spanien sowie Portugal) leitet die Pflichten des Anwalts nicht allein aus dem Mandatsverhältnis ab, sondern vor allem **berufsrechtlich** aus der Stellung und der Funktion des Anwalts im Rechtspflegesystem. Diese berufsrechtlichen Pflichten bestehen gegebenenfalls neben vertragsrechtlichen Pflichten. Im romanischen Rechtskreis stehen die anwaltlichen Berufspflichten wegen ihrer institutionellen Begründung grundsätzlich nicht zur Disposition der Mandanten. Die Mandanten können den Anwalt von der Einhaltung der Vorschriften über das Interessenkonfliktverbot nicht entbinden. In einigen Ländern (z. B. Frankreich und Belgien) gilt dasselbe auch für die Verschwiegenheitspflicht („Secret Professionel“). Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht aufgrund einfachen Gesetzes sind nicht schrankenlos statthaft. In Portugal ist die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht sogar durch ausdrückliche Verfassungsbestimmung geschützt.

Die Erstreckung der Pflichten auf die Kanzlei insgesamt bzw auf die Sozisten und Mitarbeiter ergibt sich im englischen Rechtskreis aus dem Mandatsverhältnis, im romanischen Rechtskreis hingegen aus der Tatsache der Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung.

Das deutsche Berufsrecht stimmt, was die Grundlagen des anwaltlichen Berufsrechts angeht, mit dem romanischen Rechtskreis weitgehend überein. Dies gilt insbesondere für das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, auf dessen Einhaltung die Mandanten nicht verzichten können. Es gilt ferner für die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht, von der nach deutschem Berufsrecht allerdings der Rechtsanwalt vom Mandanten entbunden werden

kann. Die Übereinstimmung mit dem romanischen Rechtskreis gilt auch hinsichtlich der Erstreckung des Verbots der Wahrnehmung widerstreitender Interessen auf Sozien und Mitarbeiter kraft Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung.

Das österreichische Berufsrecht stimmt in der institutionellen, nicht auf den Mandatsvertrag gestützten Begründung der beruflichen Rechte und Pflichten des Anwalts mit dem deutschen Recht und dem romanischen Rechtskreis im Grundsatz überein. In den Einzelheiten bestehen aber sehr wohl Unterschiede.

Der Unterschied zwischen mandatsvertraglicher und institutioneller Begründung mag vielen abstrakt-theoretisch erscheinen. Letztlich geht es aber um die zentrale Frage, ob der Anwalt ausschließlich vertraglicher Dienstleister oder auch – in der Terminologie des deutschen Rechts – Organ der Rechtspflege ist.

Die Antwort auf diese Frage wird nicht dadurch leichter, dass es eine Querverbindung zu einem anderen, fundamentalen Unterschied zwischen den nationalen Berufsrechten gibt, nämlich der Frage, ob und wie weit die Anwaltschaft ein Monopol hat, Mandanten vor Gericht zu vertreten oder außerhalb des Gerichts rechtlich zu beraten. Vereinfacht lässt sich sagen, dass die Länder in Europa, die dem vertraglichen Dienstleistungskonzept folgen, ein Anwaltsmonopol, wenn überhaupt, dann nur für die Vertretung vor Gericht kennen und nicht für die Rechtsberatung, während in vielen, jedoch nicht allen Ländern, die die Berufsrechte und -pflichten des Anwalts mit seiner institutionellen Stellung im Rechtspflegesystem begründen, die Anwaltschaft zumindest im Grundsatz für beide Arten von Tätigkeit ein Monopol hat.

Eine weitere Querverbindung besteht zum Wettbewerbsrecht. Im englischen Rechtskreis haben Solicitors kein Beratungsmonopol, vielmehr darf jeder, auch der sprichwörtliche Taxifahrer, die sprichwörtliche Hausfrau, Rechtsrat erteilen. Infolgedessen stehen im Vereinigten Königreich Solicitors auf vielen Rechtsgebieten im Wettbewerb mit anderen Berufen, insbesondere Investmentbanken. Allerdings genießen die Solicitors – im Gegensatz zu ihren Wettbewerbern – das ihnen von den Gerichten zuerkannte sog. Legal Privilege, dh die Durchsuchungs- und Beschlagnahmefestigkeit ihrer Akten. Das Office of Fair Trading, London, hat in einem umfangreichen Bericht von März 2001 gefordert, dieses Legal Privilege im Hinblick auf die Rechtsberatung durch Solicitors aufzuheben, weil es einen ungerechtfertigten Vorteil der Solicitors im Wettbewerb mit anderen Beratungsunternehmen darstelle. Es liegt auf derselben Linie, wenn in mehreren europäischen Ländern (etwa die Niederlande) die Wettbewerbsbehörden bestimmte Gebührensregelungen, zB das Verbot des Erfolgshonorars und der *quota litis*, für wettbewerbsrechtlich unzulässig erklärt haben. Was das Verhältnis von gemeinschaftsrechtlichem Wettbewerbsrecht und Berufsrecht angeht, warten wir gespannt auf die Entscheidung des EuGH in den Fällen NOVA I und Manuele Arduino, die am 19. Februar verkündet werden soll. Immerhin hat der Generalanwalt Léger in seinen Schlussanträgen vom 10. Juli vergangenen

Jahres anerkannt, dass das Verbot des Nederlandse Orde van Advocaten für Rechtsanwälte, sich mit Wirtschaftsprüfern zu assoziieren, und das auf einem Vorschlag der Anwaltskammer beruhende gesetzliche Anwaltsgebührensensystem in Italien trotz ihrer wettbewerbsbeschränkenden Wirkung gemeinschaftsrechtlich zulässig sind. Dass Léger französischer und nicht englischer Jurist ist, hat sich bestimmt nicht negativ ausgewirkt.²⁾

Schließlich besteht eine – oft übersehene – Querverbindung zum Strafrecht. Bei der Charta der europäischen freien Berufe im Kampf gegen die organisierte Kriminalität von 1999 hatte die EU-Kommission ursprünglich verlangt, ein Anwalt müsse sein Mandat niederlegen, wenn er zu dem Ergebnis kommt, dass das Verhalten des Mandanten möglicherweise strafbar ist. Der CCBE hat damals darauf hingewiesen, dass die Frage der Strafbarkeit des Mandantenverhaltens häufig von der Beurteilung von Rechtsfragen abhängt und dass der Mandant in einem Rechtsstaat gerade in rechtlichen Zweifelsfällen einen Anspruch darauf hat, von einem Anwalt beraten zu werden, ohne dass dieser fürchten muss, sich dadurch strafbar zu machen; erst dann, wenn der Anwalt wider besseres Wissen handele, beginne seine eigene Strafbarkeit, wenn er nicht das Mandat niederlege. Der CCBE hat insoweit vor allem auf die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eindeutige Rechtslage in Deutschland hingewiesen. Die Kommission ist dem schließlich gefolgt. Nach der endgültigen Fassung der Charta ist der Anwalt bei Verdacht auf strafbares Verhalten des Mandanten nur verpflichtet zu prüfen, ob er – in Übereinstimmung mit seinem Berufsrecht – das Mandat niederlegt. Bei den internen Beratungen im CCBE zu diesem Thema hat sich gezeigt, dass die strafrechtliche Privilegierung eines Anwalts bei der Rechtsanwendung in anderen Ländern wesentlich weniger weit geht oder gar nicht gegeben ist. Auch hier wirkt sich der Unterschied zwischen vertragsrechtlicher und institutioneller, berufsrechtlicher Begründung des anwaltlichen Berufsrechts aus. Ähnliche Ergebnisse hat die Diskussion im Rahmen des CCBE im Zusammenhang mit der Einbeziehung von Anwälten in die Geldwäscherichtlinie vom 4. 12. 2001 erbracht, nämlich bei der Fragestellung, wie weit der Anwalt bei Verdacht auf Geldwäsche oder sonstige schwere Straftaten des Mandanten tätig sein darf, ohne sich strafbar zu machen und ohne meldepflichtig zu sein. Auch wenn die Richtlinie nur die Meldepflicht regelt, so besteht doch zwischen beiden Fragen eine Querverbindung, und zwar im Wesentlichen unabhängig davon, ob der Anwalt bloß als vertraglicher Dienstleister oder auch und insbesondere als Institution der Rechtspflege angesehen wird. Von diesem Unterschied hängt es jedoch maßgeblich ab, wo die Meldepflicht und die eigene Strafbarkeit des Anwalts, wenn er sein Mandat nicht niederlegt, beginnt. Der im Vermittlungsverfahren angefügte letzte Satz von Erwägungsgrund 17 der neuen Geldwä-

2) In beiden Fällen ist der EuGH den Schlussanträgen von Generalanwalt Léger gefolgt.

scherichtlinie, wonach ein Anwalt, der wider besseres Wissen tätig ist, der Meldepflicht unterliegt, reflektiert die grundsätzlichen Vorstellungen des deutschen Rechtskreises in Europa, wonach bei Handeln wider besseres Wissen die sog Anwaltsprivilegien verloren gehen. Die Vorstellungen des englischen Rechtskreises hierzu sind für die Anwälte wesentlich restriktiver. Ich bin überzeugt, dass diese Unterschiede bei der Umsetzung der neuen Richtlinie weiterhin bestehen bleiben werden.

Lassen Sie mich jetzt auf einige für die Praxis der anwaltlichen Tätigkeit besonders wichtige Einzelthemen zu sprechen kommen.

1. Interessenkonflikte

Der Begriff des Interessenkonflikts des englischen Rechtskreises ist vergleichsweise breit, es werden auch solche Konstellationen erfasst, bei denen es um rein wirtschaftliche Konflikte oder den Schutz der Vertraulichkeit von Mandanteninformationen geht. Gewissermaßen als Korrektiv für diesen weiten Begriff des Interessenkonflikts haben die Mandanten die Möglichkeit, auf die Einhaltung des sich aus dem Konflikt ergebenden Tätigkeitsverbots zu verzichten.

Nach deutschem Recht liegt ein Interessenkonflikt nur dann vor, wenn es sich zumindest teilweise um dieselbe Rechtssache handelt, bei der die Kanzlei auf beiden Seiten tätig ist oder war. Der Begriff des Interessenkonflikts ist also sehr eng. Bei Interessenkonflikt besteht ein absolutes Tätigkeitsverbot, ein Verstoß dagegen ist ein Disziplinarvergehen und obendrein nach allgemeinem Strafrecht strafbar. Weil das Interessenkonfliktsverbot nicht auf dem Mandatsvertrag, sondern auf der funktionalen Stellung des Rechtsanwalts im System der Rechtspflege beruht, können die Parteien darauf nicht verzichten. Die Parteien haben es aber in der Hand, das Mandat so zu definieren, dass der Konfliktteil ausgeschlossen ist. Soweit dies im konkreten Fall möglich ist und geschieht, besteht kein Interessenkonflikt. Nach herrschender Meinung gilt das Interessenkonfliktsverbot nicht nur für den einzelnen Anwalt, sondern für die ganze Sozietät. Es dürfen also nicht zwei Anwälte derselben Sozietät bei derselben Rechtssache auf gegensätzlichen Seiten arbeiten. Aus Kreisen der großen, insbesondere der überörtlichen Sozietäten wird gefordert, dieses Verbot müsse durch Beschränkung auf Kanzleistandorte oder die Zulassung von „Chinese Walls“ eingeschränkt werden.

Das französische Recht folgt beim Interessenkonflikt im Wesentlichen der Definition des deutschen Rechts (dieselbe Rechtssache), differenziert aber zwischen gegenwärtigen und früheren Mandanten bzw Mandanten. Bei gleichzeitigen Mandaten (beides gegenwärtige Mandanten) besteht in jedem Fall ein Tätigkeitsverbot. Bei ungleichzeitigen Mandaten (früheres Mandat des einen Mandanten, derzeitiges Mandat eines anderen Mandanten) ist dem Anwalt im Hinblick auf den früheren Mandanten die Tätigkeit für den derzeitigen Mandanten in derselben Rechtssache nur verboten, wenn die Vertraulichkeit der Informationen, die der frühere Man-

dant dem Anwalt gegeben hat, gefährdet ist oder wenn die mandatsbedingte Kenntnis von Angelegenheiten des früheren Mandanten in nicht gerechtfertigter Weise zu Vorteilen für den derzeitigen Mandanten führen würde. Eine von der konkreten Befassthätigkeit abstrahierende automatische kanzleidimensionale Zurechnung kennt das französische Recht bei bezogen auf den einzelnen Anwalt zeitversetzten Mandatsverhältnissen nicht.

Daneben kennt das französische Recht zusätzlich das Institut der „Délicatesse“, das bei vielen Sachverhalten außerhalb eines Interessenkonflikts im Rechtssinne (dieselbe Rechtssache) ebenfalls dazu führt, dass der Anwalt nicht tätig werden darf, obwohl ein Interessenkonflikt im engen rechtlichen Sinne nicht vorliegt.

Das österreichische Recht ist in der Definition des Interessenkonflikts wesentlich weiter als das deutsche Recht. Der einzelne Anwalt darf nicht in der einen Angelegenheit für seinen Mandanten und in einer anderen Angelegenheit gegen diesen Mandanten tätig sein, auch wenn es sich bei beiden Angelegenheiten um völlig verschiedene Rechtssachen handelt. Zumindest was zeitgleiche Mandate angeht, entspricht das österreichische Interessenkollisionsverbot in seiner Reichweite somit nicht dem deutschen, sondern eher dem französischen Recht.

Was all dies für einen Anwalt bedeutet, der nach der Niederlassungsrichtlinie in einem anderen europäischen Land eine Niederlassung errichtet hat, liegt auf der Hand. Darf ein deutscher Rechtsanwalt, in Paris niedergelassen, dort in einem Mandat tätig sein, das nach deutschem Recht keinen Konfliktfall begründet, nach französischem Recht aber einen Fall von Interessenkonflikt oder jedenfalls von „Délicatesse“ darstellt? Kann das Heimatrecht von der Einhaltung des strengeren Niederlassungsrecht entbinden? Und umgekehrt: Kann das strengere Heimatrecht das großzügigere Niederlassungsrecht überlagern, wenn etwa ein österreichischer Anwalt mit Niederlassung in Deutschland dort in der einen Rechtssache für den Mandanten und in einer anderen Rechtssache gegen den Mandanten tätig sein möchte? Was gilt bei internationalen Sozietäten, etwa einer Sozietät mit Hauptsitz in London, die ein europaweites Beratungsmandat bearbeitet, bei dem die Büros in London, Brüssel, Paris, Frankfurt, Wien und Rom beteiligt sind, und zwar jeweils mit örtlichen Anwälten? Dann kommen die anwaltlichen Berufsrechte von England, Belgien, Frankreich, Deutschland, Österreich und Italien nebeneinander zur Anwendung. Ändert sich die Antwort, wenn dabei ein deutscher Anwalt im Londoner Büro oder ein französischer Anwalt im italienischen Büro tätig ist?

Die amerikanischen Interessenkonfliktsregeln sind bekanntlich ziemlich streng und erfassen nicht nur rechtliche, sondern auch wirtschaftliche Konfliktsituationen sowie Gefährdungssituationen für die Vertraulichkeit. Vor allem werden in den USA die Konfliktregeln zunehmend eingesetzt, um Anwaltssozietäten aus wichtigen Mandaten „herauszuschießen“.

Was all dies für die Praxis einer großen internationalen Sozietät bedeuten kann, hat ein Sprecher von Clifford Chance auf der

IBA-Konferenz im September 2000 in Amsterdam vorgetragen. Clifford Chance hat weltweit vier Conflict of Interest Clearance Centers eingerichtet. Alle Mandatsannahmeentscheidungen müssen über eines dieser Zentren laufen. In den Zentren sind 45 Mitarbeiter tätig, es gehen täglich 430 Anträge ein. Die Bearbeitungszeit liegt zwischen 20 Minuten und 2 bis 3 Tagen.

Gewiss, dies ist ein Extremfall. Das Grundproblem, nämlich die Unterschiede in den Interessenkonfliktsregeln, ist aber größenunabhängig. Es besteht auch dann, wenn ein einzelner Anwalt aus einem Land nach der Dienstleistungsrichtlinie oder nach der Niederlassungsrichtlinie in einem anderen Land mit anderen Interessenkonfliktsregeln tätig ist.

2. Verschwiegenheit (Confidentiality/Secret Professionel)

Im Vereinigten Königreich kann der Mandant den Anwalt von der Pflicht zur Confidentiality entbinden. In Frankreich und Belgien kann vom Secret Professionel nicht entbunden werden. In Deutschland hingegen kann der Mandant von der Verschwiegenheitspflicht entbinden. Der Unterschied zwischen Frankreich und Belgien einerseits und Deutschland andererseits ist auffallend, hat doch der Anwalt in allen drei Ländern eine vergleichbare Funktion als Organ der Rechtspflege. Frankreich und Belgien geben dieser funktionalen Stellung den absoluten Vorrang vor dem Wunsch des Mandanten. Das deutsche Recht hingegen geht davon aus, dass es keine Informationen gibt, die der Natur der Sache nach vertraulich sind. Die Vertraulichkeit ergibt sich vielmehr immer daraus, dass sie von einer zuständigen Stelle angeordnet wird. Im Verhältnis zum Anwalt ist dies der Mandant. Der Mandant ist Herr der Information und entscheidet über die Vertraulichkeit. Wenn der Mandant eine bestimmte Information nicht als vertraulich ansieht, dann fehlt es nach der Vorstellung des deutschen Rechts an der entscheidenden Voraussetzung für eine Vertraulichkeitspflicht des Anwalts.

Der Unterschied zeigt sich beispielsweise auch bei der Korrespondenz unter Anwaltskollegen. Wenn ein französischer Anwalt den Brief an einen französischen Kollegen mit dem Zusatz „vertraulich“ versieht, ist der Empfänger zur Weitergabe der darin enthaltenen Information an den Mandanten nicht berechtigt. In Deutschland hingegen hat der Mandant gegenüber dem Anwalt kraft des Mandatsvertrages einen gesetzlichen Anspruch auf Auskunftserteilung und Rechenschaftslegung, er ist also Herr der Briefinformation. Nr 5.3 des CCBE Code of Conduct, der das französische Konzept der vertraulichen Korrespondenz unter Anwälten auf die grenzüberschreitende Korrespondenz zwischen Anwälten verschiedener Länder zur Anwendung bringt, verstößt also gegen deutsches Gesetzesrecht. Deshalb hat die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer bei der Übernahme des CCBE Code of Conduct in die deutsche Berufsordnung einen entsprechenden Vorbehalt gemacht.

Besonders gravierende Probleme ergeben sich, wenn die Verschwiegenheitspflicht nach dem Berufsrecht des einen Landes mit einer Meldepflicht nach dem Berufsrecht eines anderen Landes kollidiert. Im Vereinigten Königreich besteht bekanntlich bereits seit einigen Jahren auch für Anwälte die Pflicht, im Verdachtsfall Geldwäscheaktivitäten von Mandanten den Behörden zu melden. Ein Londoner Solicitor mit Niederlassung in Frankfurt oder Wien unterliegt auf der einen Seite der Meldepflicht nach englischem Recht, auf der anderen Seite der Verschwiegenheitspflicht nach deutschem bzw. österreichischem Recht, wonach er im Verdachtsfall keine Meldung erstatten darf, sondern nur die Möglichkeit hat, das Mandat niederzulegen. Oder umgekehrt: Ein deutscher Rechtsanwalt mit Niederlassung in London und dort tätig ist nach englischem Recht zur Meldung verpflichtet, als deutscher Rechtsanwalt aber zur Verschwiegenheit. Erstattet er keine Meldung, macht er sich nach englischem Recht strafbar; erstattet er die Meldung, dann ist er nach deutschem Recht strafbar.

Was dies für die Praxis bedeuten kann, möchte ich mit folgendem Beispiel deutlich machen. Ein Investmentfonds, der branchentypisch aus steuerlichen Gründen seinen Sitz in Bermuda hat, oder ein Geschäftsmann aus dem arabischen Raum interessiert sich für Grundstücksinvestitionen in Europa und beauftragt einen deutschen Rechtsanwalt, der für seine Expertise bei Grundstücksinvestitionen bekannt ist, in einem Gutachten die wesentlichen Regeln für Grundstücksinvestitionen in den wichtigsten Ländern Europas darzustellen. Deutschland bearbeitet der betreffende Rechtsanwalt selbst, für die anderen Länder schaltet er im Grundstücksrecht erfahrene örtliche Anwälte ein. Wenn er in dieser Weise mit einem Solicitor in London zusammenarbeitet, läuft er die Gefahr, dass dieser wegen der Herkunft des Mandanten – Investmentfonds in Bermuda bzw Geschäftsmann aus dem arabischen Raum – den Verdacht auf Geldwäsche hegt und hinter seinem Rücken die englischen Behörden informiert, weil er dazu nach englischem Recht verpflichtet ist. Der Direktor des Investmentfonds bzw der arabische Geschäftsmann wird daraufhin bei seinem nächsten Geschäftsbesuch in London am Flughafen wegen Verdachts der Geldwäsche verhaftet und erstattet Strafanzeige gegen den deutschen Rechtsanwalt wegen Verletzung der anwaltlichen Schweigepflicht. Dieser Fall zeigt deutlich: Wenn von Gesetzes wegen der eine Anwalt zur Meldung, der andere zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, wird die Zusammenarbeit schwierig bis unmöglich.

Gewiss, auf dem Gebiet der Geldwäsche wird es durch die bereits erwähnte Änderung der Geldwäscherichtlinie eine Angleichung der Berufsrechte in Europa geben. Diese wird aber begrenzt sein. Die neue Richtlinie enthält nämlich zahlreiche sog Staatenwahlrechte, dh das Recht der Mitgliedstaaten, bei der Umsetzung der Richtlinie Befreiungen oder Lockerungen vorzusehen. Bedenkt man, wie umstritten die Richtlinie gerade im Hinblick auf die Unterwerfung der Anwälte unter eine Verdachtsmeldepflicht gewesen ist, dann kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass

zumindest einige Mitgliedstaaten von diesen Lockerungsmöglichkeiten Gebrauch machen werden. Andererseits bezwecken alte und neue Richtlinie bei der Bekämpfung der Geldwäsche und anderer Formen der Schwerekriminalität nur eine sog Mindestharmonisierung, sodass die einzelnen Mitgliedstaaten im nationalen Recht schärfere Vorschriften vorsehen können. Zumindest das Vereinigte Königreich wird hiervon wahrscheinlich Gebrauch machen. Es wird deshalb auch in Zukunft von Land zu Land erhebliche Unterschiede in der Reichweite der Meldepflicht geben. Die Reichweite der Meldepflicht ist aber nichts anderes als die Reichweite der Verschwiegenheitspflicht. Das Konfliktpotenzial zwischen Meldepflicht einerseits und Verschwiegenheitspflicht andererseits wird also fortbestehen, wenn auch vielleicht etwas kleiner.

Wie gravierende Folgen es haben kann, wenn der Konflikt zwischen Verschwiegenheitspflicht einerseits und Meldepflicht andererseits sich in der Person desselben Anwalts abspielt, zeigt ein Fall, der sich im Jahre 1997 in London ereignet hat. Ein Freund von mir, Rechtsanwalt mit Zulassung in Düsseldorf und Solicitor in London, mit Kanzlei in London, wurde von einem anderen Solicitor gebeten, in einer Angelegenheit nach dem Haager Kindesentführungsabkommen vor einem deutschen Gericht für die Mutter einen deutschen Rechtsanwalt zu empfehlen. Mein Freund erkundigte sich bei einer bekannten familienrechtlichen Kanzlei in Deutschland, ob sie die Mutter vertreten könne. Die Kanzlei lehnte ab, da sie bereits den Vater vertrat. Mein Freund fand dann eine andere geeignete deutsche Kanzlei, von der sich die Mutter vertreten ließ. Gut sechs Monate später erhielt mein Freund eine Verfügung eines Londoner Gerichts zugestellt, in der ihm auferlegt wurde, sämtliche ihm bekannten relevanten Informationen über den Aufenthaltsort der Mutter und der Kinder dem Londoner Gericht mitzuteilen. Die Verfügung bestimmte unter Strafandrohung, dass mein Freund absolutes Stillschweigen über die Existenz dieses Verfahrens gegenüber jedermann bewahren müsse, einschließlich seiner Familie, seiner Kollegen, seiner Sekretärin etc. Ihm wurde lediglich erlaubt, einen Barrister zu konsultieren. Einsicht in die Akten wurde ihm verweigert. Mein Freund teilte dem Solicitor des Vaters mit, seine einzige Tätigkeit sei die Empfehlung einer deutschen Kanzlei gewesen, er habe keinerlei Kenntnis von dem Aufenthaltsort der Mutter und der Kinder. Daraufhin forderte eine erneute Verfügung des Gerichts meinen Freund auf, die Namen der Personen bekanntzugeben, die ihn um Empfehlung eines deutschen Anwaltsbüros gebeten hatten. Wenige Tage später wurde meinem Freund von dem Londoner Gericht die zwangsweise Vorführung angedroht, wenn er nicht noch am selben Tage alle geforderten Informationen mitteile. Mit einer Subpoena wurde mein Freund vor das Londoner Gericht geladen. Mein Freund hatte ausführlich vorgetragen, dass er als deutscher Rechtsanwalt einer berufsrechtlichen und gesetzlichen, durch Strafandrohung geschützten Verschwiegenheitspflicht unterliege, und dazu eine Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vorgelegt, die er – unter Verstoß gegen die Kontakt-

sperreanordnung des Londoner Gerichts – eingeholt hatte. Das Londoner Gericht war davon völlig unbeeindruckt. Es ließ die deutsche Verschwiegenheitspflicht a priori nicht gelten, weil mein Freund in London tätig geworden sei, und erklärte, die Pflicht als Solicitor zur Confidentiality müsse hier hinter dem Schutzzweck des Haager Kindesentführungsabkommens zurücktreten. Als mein Freund weiterhin die geforderten Informationen nicht mitteilte, drohte das Gericht an, es werde die sofortige Beugehaft verhängen und die Verbringung in das Gefängnis – der konkrete Name wurde genannt – anordnen. Mein Freund entging der sofortigen Verhaftung im Gerichtssaal nur dadurch, dass er dem Gericht eine Einladung des deutschen Botschafters in London zeigte, die ihn zu einem am selben Tage stattfindenden Mittagessen mit der in London weilenden Präsidentin des deutschen Bundesverfassungsgerichts bat. Angesichts dessen befürchtete das Gericht diplomatische Verwicklungen und ordnete die Vertagung des Verfahrens an. Diese Vertagung führte zu einem Richterwechsel. Der neue Richter hob nach Durcharbeitung der Akten im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht insbesondere auch nach deutschem Recht sämtliche Verfügungen gegen meinen Freund auf. Zu diesen Verfügungen gehörten auch zwei meinem Freund unbekannt gebliebene Verfügungen an die British Telecom bzw das Post Office – offenbar war der Telefon- und Postverkehr meines Freundes überwacht worden. Dieser konkrete Fall zeigt drastisch, zu welchen Konsequenzen die Konflikte zwischen den von Land zu Land geltenden unterschiedlichen anwaltlichen Berufsrechten für den einzelnen Anwalt führen können.

Auch den folgenden Konfliktfall habe ich in meiner Praxis erlebt, vor etwa 15 Jahren. Bei einer deutschen Staatsanwaltschaft war ein großes wirtschaftsrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig, das sich ua auch gegen den Chairman of the Board einer bedeutenden amerikanischen Corporation richtete. Parallel dazu waren wegen desselben Sachverhaltskomplexes bei einem Zivilgericht Schadensersatzprozesse anhängig, die sich ua gegen die Corporation richteten. Ein Mitglied der Rechtsabteilung der Corporation – amerikanischer Attorney at Law – war in Deutschland, um mit den deutschen Anwälten der Corporation an einem Schriftsatz für den Zivilprozess zu arbeiten. Der Staatsanwalt erfuhr davon, lud ihn als Zeugen im Ermittlungsverfahren vor, und drohte ihm die Verhaftung an, wenn er nicht komme und aussage. Die nach amerikanischem Recht bestehende Verschwiegenheitspflicht auch als In-house Counsel wollte der Staatsanwalt nicht gelten lassen. Erst das Strafgericht hob die Verfügung des Staatsanwalts auf und der amerikanische Kollege konnte Deutschland wieder verlassen, ohne befürchten zu müssen, an der Grenze verhaftet zu werden. Bis zur Erledigung des Strafverfahrens, das sich überhaupt nicht gegen ihn richtete, hat er deutschen Boden nicht wieder betreten.

Dieser Fall macht ein weiteres Grundproblem deutlich: Hat ein Rechtsanwalt eines EU-Mitgliedstaates in einem anderen EU-Mitgliedstaat, in dem er dienstleistend oder niedergelassen tätig ist,

das Recht (und gegebenenfalls die Pflicht) vor Gericht die Aussage als Zeuge zu verweigern? Hat er dieses Recht insbesondere auch dann, wenn seine Verschwiegenheitspflicht nach Heimatrecht umfassender ist als die Verschwiegenheitspflicht eines Anwalts in dem Land, in dem er als Zeuge vernommen werden soll?

3. Chinese Walls

Ich erwähne dieses Thema als eigenen Unterpunkt, weil es hier – von Land zu Land vielleicht unterschiedlich – sowohl um Fragen des Interessenkollisionsverbots als auch um Fragen der beruflichen Vertraulichkeit geht. Ob Chinese Walls grundsätzlich oder zumindest in bestimmten Fällen geeignet sind, um Bedenken gegen eine anwaltliche Tätigkeit zu überwinden, die sich aus dem Interessenkollisionsverbot und/oder der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht ergeben können, ist in den letzten Jahren – vielleicht mehr *de lege ferenda* als *de lege lata* – in den meisten Ländern Gegenstand intensiver Diskussionen gewesen. Bekannt geworden ist vor allem die gegenüber Chinese Walls sehr kritische Entscheidung des englischen House of Lords vom 18.11./18.12.1998 in der Sache „Prince Jefri Bolkiah/KPMG“. Nach meinem Eindruck werden Chinese Walls weiterhin überwiegend abgelehnt. Als jüngste Entwicklung ist zum einen zu vermerken, dass Generalanwalt Léger im Verfahren NOVA I gegenüber Chinese Walls zur Lösung von Vertraulichkeits- und Interessenkonfliktproblemen prinzipielle Vorbehalte geäußert hat. Zum anderen hat die Kommission „Ethics 2000“ der ABA im letzten Jahr ihre Vorschläge für Änderungen der ABA Model Rules vorgelegt. Der Vorschlag hat 279 Seiten, davon 62 Seiten zum Thema Interessenkonflikt. Der Vorschlag hält daran fest, dass Chinese Walls eine an sich unzulässige Tätigkeit in tatsächlichen Konfliktsituationen nicht zulässig machen können. Die Tätigkeit in möglichen Konfliktsfällen bleibt weiterhin zulässig, und zwar ohne Chinese Walls, vorausgesetzt, beide Mandanten sind einverstanden. Dieses Einverständnis soll künftig schriftlich abgegeben werden müssen. Chinese Walls sind somit unmittelbar ohne Relevanz. Sie können mittelbar insofern von Bedeutung sein, als auf der Grundlage von Chinese Walls vielleicht beide Mandanten ihr Einverständnis zur Tätigkeit in möglichen Konfliktsfällen geben.

4. Kanzleiwechsel eines Anwalts

Der deutsche Bundesgerichtshof hat am 5.11.2000 über einen Fall entschieden, bei dem ein Rechtsanwalt von seiner alten Kanzlei – dort war er angestellter Anwalt, aber auf dem Briefkopf aufgeführt – am selben Ort zu einer neuen Kanzlei wechselte – auch dort war er angestellter Anwalt, aber auf dem Briefkopf aufgeführt. Die beiden Kanzleien waren in verschiedenen Mandaten gegeneinander tätig. Der wechselnde Anwalt war weder in der alten Kanzlei noch in der neuen Kanzlei mit einem dieser Mandate befasst. Die Mandanten der alten Kanzlei waren damit einverstanden,

dass die neue Kanzlei ihre Mandate fortführte. Die zuständige Rechtsanwaltskammer hingegen forderte die Niederlegung der Mandate, mit der Begründung, das Interessenkollisionsverbot gelte jeweils für die ganze Sozietät und auch bei Kanzleiwechsel. Der Bundesgerichtshof hat sich dem angeschlossen und ebenfalls die Mandatsniederlegung verlangt. Diese Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht durch einstweilige Anordnung ausgesetzt. Die Entscheidung in der Sache selbst wird allseits mit Spannung erwartet. Auf der einen Seite steht das sozietätsdimensionale Interessenkonfliktsverbot mit seiner institutionellen Begründung, auf der anderen Seite die Berufsfreiheit der beteiligten Anwälte. Es geht dabei nicht um die generelle Abgrenzung dieser beiden Positionen von Verfassungsrang, wie sie sich etwa dann stellt, wenn eine Kanzlei bewusst entscheidet, auf der Grundlage von Chinese Walls kollidierende Mandate zu bearbeiten. Vielmehr geht es um den Sonderfall des Kanzleiwechsels, bei dem die Interessenkonfliktsituation nur die mittelbare Folge der Entscheidung eines einzelnen, im Mandat nicht tätigen Anwalts ist, von einer Kanzlei zur anderen zu wechseln.

Unterstellt, dieser Fall würde nicht in Deutschland, sondern in Österreich oder einem anderen Land der EU spielen, wie wäre dann die rechtliche Beurteilung?

Und wie wäre die Beurteilung, wenn ein Anwalt – als Angestellter oder als Partner – von der einen internationalen Kanzlei zu einer anderen internationalen Kanzlei wechselt und die sich daraus ergebenden Fragen ausnahmsweise einmal nicht praktisch gelöst, sondern gerichtlich ausgetragen werden?

5. Recht der Werbung, insbesondere der Angabe von Interessengebieten, Tätigkeitsgebieten und Spezialisierungen

Dass die berufsrechtlichen Regelungen zur anwaltlichen Werbung in Europa sehr unterschiedlich sind, ist Allgemeingut. Eine Anzahl von Ländern lässt im Interesse des rechtsuchenden Publikums die sachliche Informationswerbung, nicht auf Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet, zu, in anderen Ländern ist weiterhin jegliche Werbung untersagt.

Wie groß die Unterschiede insbesondere beim Ausweis von Interessen- und Tätigkeitsgebieten und Spezialisierungen sind, zeigt eine Studie des CCBE von Frühjahr 2000. Danach dürfen Interessenschwerpunkte angegeben werden in Deutschland, England und Wales (Solicitors und Barristers), Finnland, Frankreich, Liechtenstein, Niederlande, Nordirland (Solicitors und Barristers), Norwegen, Österreich, Schottland (Solicitors und Advocates) und Schweden. Die Angabe ist unzulässig in Belgien, Dänemark, Griechenland, Irland (Solicitors), Island, Italien und Portugal.

Tätigkeitsschwerpunkte dürfen angegeben werden in Belgien (seit Frühjahr 2001), Deutschland, Dänemark, England und Wales (Solicitors und Barristers), Finnland, Frankreich, Irland (Barristers),

Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Nordirland (Solicitors), Norwegen, Österreich, Schottland (Solicitors und Advocates), Spanien und Schweden. Die Angabe ist unzulässig in Griechenland, Irland (Solicitors und Barristers) und Portugal.

Spezialisierungsangaben sind unzulässig in Teilen von Belgien, in Finnland, Griechenland, Irland (Solicitors), Nordirland (Barristers), Österreich, Portugal und Spanien.

Amtliche Spezialisierungsangaben, ähnlich dem deutschen Fachanwalt, existieren neben Deutschland in England und Wales (Solicitors), Frankreich (15 Gebiete), Island und Schottland (Solicitors). Die Bezeichnung „Experte/Spezialist“ ohne amtliche Ausbildung oder amtlichen Titel, dh letztlich eine Spezialisierung kraft Selbsteinschätzung, die allerdings zutreffend sein muss, darf geführt werden in Dänemark, England und Wales (Solicitors und Barristers), Irland (Barristers), Island, Italien, Liechtenstein, Niederlande, Nordirland (Solicitors), Norwegen, Schottland (Solicitors und Advocates) und Schweden. Die Zahl der Länder, in denen die Spezialisierungsangabe kraft Selbsteinschätzung erfolgt, ist also erheblich höher als die Zahl der Länder mit amtlichen Spezialisierungsangaben.

Was gilt bei grenzüberschreitender Tätigkeit? Kann das Recht des Niederlassungsortes, das keine Spezialisierungsbezeichnungen zulässt, die Führung einer nach Heimatrecht zulässigen Spezialisierungsangabe verbieten? Oder umgekehrt: Kann das Niederlassungsrecht dem niedergelassenen Anwalt die Führung einer Spezialisierungsbezeichnung zusätzlich zum heimatlichen Berufstitel gestatten, die nach Heimatrecht unstatthaft ist?

Was gilt im Fall von grenzüberschreitenden Sozietäten, zumal wenn man bedenkt, dass nach einer Reihe von Berufsrechten in den einzelnen Ländern die Sozietäten als solche berechtigt sind, Interessenschwerpunkte, Tätigkeitsschwerpunkte und Spezialisierungen anzugeben?

6. Sozietätsrecht

Damit bin ich bei einem weitgehend ungeklärten Thema. Gibt es in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU überhaupt ein eigenes Berufsrecht der Sozietäten, oder nur ein Berufsrecht der einzelnen Anwälte? Und unabhängig davon, wo liegen rechtliche Regelungsunterschiede, soweit es um die Bildung von Sozietäten unter Beteiligung von Anwälten aus anderen Ländern geht?

Gelegentlich der Wiener Präsidentenkonferenz 2001 habe ich erfahren, dass nach norwegischem Berufsrecht bei einer norwegischen Anwaltskanzlei die Mehrheit nach Köpfen bei norwegischen Anwälten liegen muss. Andere Länder – zB Deutschland und England – kennen ein derartiges berufsrechtliches Mehrheitserfordernis nicht, das mir im Hinblick auf das gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbot als zumindest fragwürdig erscheint. Die praktische Konsequenz des norwegischen Mehrheitserfordernisses ist, dass sich eine Kanzlei von drei norwegischen Anwälten in Oslo

mit einer Kanzlei von drei deutschen Rechtsanwälten in Hamburg nur in der Form zusammenschließen kann, dass die norwegischen Anwälte der deutschen Sozietät beitreten, die dann in Oslo eine Niederlassung unterhält.

7. Syndikusanwälte

Diesen Themenkreis möchte ich nur der Vollständigkeit halber erwähnen. Die Stellung der Syndikusanwälte in den einzelnen europäischen Ländern ist sehr unterschiedlich. Der Europäische Gerichtshof in der Entscheidung AM & S von 1981 und der CCBE lehnen es bisher ab, den Syndikusanwälten, die als angestellte Rechtsanwälte für ihren Arbeitgeber tätig sind, denselben Status wie selbstständigen Rechtsanwälten zu geben. Auch hier kann es zu zahlreichen Konfliktsituation kommen, die für die praktische Arbeit große Schwierigkeiten bereiten. Würde etwa ein Syndikusanwalt, der nach seinem Heimatrecht den Status als Anwalt hat, in einem anderen Mitgliedstaat, das diesen Status verweigert, ein Zeugnisverweigerungsrecht haben? Ich erinnere an den oben erwähnten Fall des amerikanischen Inhouse Counsel.

Meine Ausführungen haben gezeigt, dass es in wichtigen Einzelfragen wesentliche Unterschiede zwischen den anwaltlichen Berufsrechten der einzelnen Länder gibt. Dieser Umstand wirkt sich in der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Anwälten – allein, in Sozietäten oder in Kooperationen – immer störender aus. Er kann und wird – siehe das Beispiel USA – zunehmend dazu benutzt werden, Anwälte und Sozietäten aus Mandaten „herauszuschießen“. Von daher wird es zunehmend dringlich, das Problem im Interesse der Anwälte, der Mandanten und der allgemeinen Öffentlichkeit aktiv anzugehen.

Die ideale Lösung wäre natürlich eine Harmonisierung der nationalen Berufsrechte, und zwar unabhängig davon, ob diese vom Gesetzgeber oder von einer Standesorganisation erlassen worden sind. Die Hoffnung, dass sich dieses Ziel auch nur mittelfristig erreichen lassen wird, wäre jedoch unrealistisch. Dafür sind die Unterschiede in den nationalen Berufsrechten und vor allem die Unterschiede in dem ihnen zu Grunde liegenden Verständnis von Stellung und Funktion des Anwalts zu unterschiedlich. Auch die von mir aufgezeigten Querverbindungen zum Anwaltsmonopol, zur Überprüfung des anwaltlichen Berufsrechts nach dem Maßstab des Wettbewerbsrechts und zur Frage, bis wann ein Anwalt in der Rechtsanwendung straffrei ist und ab wann er sich strafbar macht, sind nicht gerade dazu angetan, die Harmonisierung der nationalen Berufsrechte zu beschleunigen. Bedenkt man, dass trotz der signifikanten Zunahme der grenzüberschreitenden Tätigkeit die anwaltliche Tätigkeit weiterhin in der übergroßen Mehrzahl der Fälle rein nationalen Charakter hat, dann kann man eine Harmonisierung der nationalen Berufsrechte insgesamt, um die Probleme bei der grenzüberschreitenden Tätigkeit zu lösen, realistischerweise nur langfristig in den Blick nehmen.

Umso wichtiger sind klare Kollisionsnormen für die grenzüberschreitende Tätigkeit. Bisher fehlt es an solchen Normen, wie ich eingangs gesagt habe. Weil diese Normen sich auf die Regelung der grenzüberschreitenden Tätigkeit beschränken, dh die Geltung des jeweiligen nationalen Berufsrechts für den weiterhin allergrößten Teil der anwaltlichen Tätigkeit unberührt lassen, sind derartige Kollisionsregeln mit Sicherheit leichter und schneller herbeizuführen als eine Vollharmonisierung der nationalen Berufsrechte.

Die E-Commerce-Richtlinie hat gezeigt, dass das Kollisionsproblem bei grenzüberschreitender Tätigkeit eines Anwalts durchaus lösbar ist. Im Rahmen dieser Richtlinie war zunächst umstritten, ob die elektronische Tätigkeit des Anwalts über die Grenzen allein dem heimatlichen Berufsrecht oder stattdessen bzw zusätzlich auch dem Sitzrecht des Mandanten unterstellt werden sollte. Die Richtlinie hat sich schließlich für die ausschließliche Geltung des heimatlichen Berufsrechts entschieden. Man sollte erwägen, diese Kollisionsregel für die elektronische Tätigkeit über die Grenze auf die grenzüberschreitende Tätigkeit nach der Dienstleistungsrichtlinie auszudehnen, zumindest soweit es um die Tätigkeit außerhalb von Gerichten und Behörden geht. Macht es wirklich einen relevanten Unterschied, ob ein französischer Anwalt den deutschen Mandanten im Wege des E-Commerce berät und gegebenenfalls qua Video-Konferenz an einer Verhandlung dieses Mandanten mit einem Vertragspartner teilnimmt, oder ob der französische Anwalt dazu an den Sitz des Mandanten nach Deutschland reist? Umgekehrt könnte im Rahmen der Niederlassungsrichtlinie die Kollisionsregel dahin lauten, dass für die Tätigkeit im Aufnahmestaat allein das Berufsrecht des Aufnahmestaates zur Anwendung kommt. Hat der niedergelassene Anwalt nach dreijähriger effektiver und regelmäßiger Tätigkeit im Aufnahmestaat die Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates erworben und ist er unter dieser Berufsbezeichnung tätig, dann lässt sich die zusätzliche Anwendung des Berufsrechts des Herkunftsstaates auf diese Tätigkeit ohnehin kaum rechtfertigen. Macht es aber wirklich einen relevanten Unterschied, wenn der niedergelassene Anwalt in den ersten drei Jahren seiner Tätigkeit (und gegebenenfalls länger) unter seiner heimatlichen Berufsbezeichnung tätig ist? Geht man mit der Dienstleistungsrichtlinie und der Niederlassungsrichtlinie davon aus, dass die einzelnen europäischen Anwaltsberufe untereinander grundsätzlich gleichwertig sind, dann spricht, so meine ich, vieles für meinen vorgeschlagenen Vorschlag. Er hebt grundsätzlich darauf ab, ob der grenzüberschreitend arbeitende Anwalt aus seiner Heimatkanzlei heraus tätig ist – dann gilt, vielleicht mit Ausnahmen für die Tätigkeit vor Gericht und Verwaltungsbehörden, allein das Recht des Herkunftsstaates – oder aus der Niederlassungskanzlei im Aufnahmestaat – dann gilt, auch für die Tätigkeit vor Gerichten und Behörden, allein das Recht des Aufnahmestaates.

In den USA wird die Frage nach dem anwendbaren Berufsrecht als Kollisionsproblem bereits seit längerem erörtert, ausgelöst durch den bereits seit Jahrzehnten ständig steigenden Umfang, in dem

Anwälte aus einem Bundesstaat in einem anderen Bundesstaat, dh grenzüberschreitend tätig sind. In den USA sind verschiedene Vorschläge für Kollisionsregeln im anwaltlichen Berufsrecht entwickelt worden, zB das Prinzip des Rechts der Zulassung oder des Tätigkeitsortes. Ein anderer Vorschlag geht dahin, bei einem grenzüberschreitenden Mandat einer Kanzlei, insbesondere einer Sozietät, solle das „Center of Gravity“ des Mandats der Anknüpfungspunkt für das auf das gesamte Mandat anzuwendende Berufsrecht sein. Ich habe da meine Zweifel – wo liegt das „Center of Gravity“ bei einem grenzüberschreitenden Mandat, und was sind die Folgen, wenn im Zuge der Mandatsbearbeitung das Center of Gravity von einem Staat in einen anderen Staat wechselt? Unabhängig davon: Wir Europäer können und sollten diese Vorarbeiten in den USA in unsere Überlegungen einbeziehen. Dass es in den USA bisher nicht zur Verabschiedung von übereinstimmenden Kollisionsregeln gekommen ist, sollte uns nicht entmutigen. Schließlich gibt es in den USA keine der Dienstleistungsrichtlinie und der Niederlassungsrichtlinie in Europa vergleichbare Regelungen. Von dem Niveau an berufsrechtlicher Harmonisierung, das wir Europäer damit bereits erreicht haben, sind die Amerikaner weit entfernt. Bei der ABA hat gerade die „Commission on Multijurisdictional Practice“ ihren Bericht vorgelegt. Ob die darin vorgeschlagenen berufsrechtlichen Änderungen verabschiedet werden, ist ungewiss. Selbst wenn sie verabschiedet werden, sind es nur „Model Rules“, die für die Anwaltsorganisationen und die letztlich allein zuständigen Gerichte in den einzelnen Staaten der USA nicht verbindlich sind.

Zurück zu meinem Vorschlag, die immer größer werdenden praktischen Probleme mit den Unterschieden der Berufsrechte bei grenzüberschreitender Anwaltstätigkeit durch klare Kollisionsnormen zu lösen. Der eine oder andere von Ihnen wird sich sagen, die grenzüberschreitend tätigen Anwälte seien nur eine kleine Minderheit und sollten selbst zusehen, wie sie mit den geschilderten Problemen fertig werden; die große Mehrheit der rein national tätigen Anwälte sei davon nicht tangiert. Wer so denkt, übersieht, dass die derzeitige berufsrechtliche Situation bei grenzüberschreitender Anwaltstätigkeit bereits jetzt zu einer unkontrollierten Erosion nationaler Berufsrechte führt, die im Wesentlichen zu Lasten der kontinentaleuropäischen Berufsrechte und zu Gunsten des englischen Berufsrechts geht, genauso wie es bei dem Themenkreis multidisziplinäre Zusammenarbeit (MDP) zwischen Anwälten und Angehörigen anderer Berufe in einigen Ländern Europas zu einer schleichenden Erosion der nationalen anwaltlichen Berufsrechte gekommen ist. Diese Erosion anwaltlicher Berufsrechte bei grenzüberschreitender Anwaltstätigkeit wird in Zukunft zunehmen, wenn es nicht zu einer bewussten, sachgerechten Steuerung und Lenkung durch Kollisionsnormen (und später durch Harmonisierung) kommt. Diese Erosion wird sich auch auf die rein national tätigen Kanzleien auswirken. Schlechte Beispiele verderben auch im Berufsrecht gute Sitten.

Die Arbeit an der Schaffung von Kollisionsnormen (und später an der Harmonisierung der Berufsrechte) wird allerdings nur gelingen können, wenn man die Position des eigenen Berufsrechts nicht für sakrosankt erklärt und wenn man bereit ist, die Positionen aller Berufsrechte, auch des eigenen, genau zu analysieren im Hinblick auf die Grundlagen, die Zwecke, die Reichweite und die Interdependenzen der einzelnen Regelungen. Für die Bereiche Interessenkonflikt und Verschwiegenheitspflicht habe ich dargetan, dass die Schutzzwecke, die in dem einen Land von der Verschwiegenheitspflicht abgedeckt werden, andernorts über das Interessenkollisionsverbot erreicht werden – die Ziele stimmen also überein, nur das Regelungsinstrument ist verschieden. Ich halte es für durchaus möglich, ja sogar wahrscheinlich, dass sich im Zuge der Detailanalyse bei den einzelnen Regelungen Kernbereiche ergeben, in denen die nationalen Berufsrechte völlig oder weitgehend übereinstimmen, und dass die Unterschiede erst zu den Rändern hin auftreten. Das würde die Schaffung von Kollisionsnormen (und die spätere Harmonisierung) um einiges erleichtern. Vor allem sollte man sich bei der Arbeit zur Schaffung von Kollisionsnormen immer bewusst sein, dass diese Normen nur die grenzüberschreitende

Tätigkeit betreffen und dass die nationalen Berufsrechte hinsichtlich der nicht-grenzüberschreitenden Tätigkeit nicht tangiert werden.

Der CCBE ist aufgerufen, sich dieser beiden Aufgaben anzunehmen. So wie er bei der Niederlassungsrichtlinie Pionierarbeit geleistet hat, sollte der CCBE es auch hier tun. Ich könnte mir denken, dass dem CCBE – und ihm folgend, wie bei der Niederlassungsrichtlinie, dem europäischen Richtliniengeber – die Erarbeitung von Kollisionsnormen für die grenzüberschreitende Tätigkeit im Rahmen der Dienstleistungs- und der Niederlassungsrichtlinie insgesamt weniger Schwierigkeiten bereitet als der ursprüngliche Erlass dieser beiden Richtlinien. Eigentlich sind die Kollisionsnormen nur eine logische Notwendigkeit, die sich aus der Existenz dieser beiden Richtlinien ergibt. Damals, bei Erlass der beiden Richtlinien, war die Zeit für klare Kollisionsregelungen noch nicht reif. Heute sollte die Zeit gekommen sein, nachdem die ursprünglichen Befürchtungen gegenüber der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Anwälten sich als unberechtigt erwiesen haben und diese Tätigkeit für die Anwälte und die Mandanten zunehmend zu einer Selbstverständlichkeit wird.

RAA Mag. Dr.iur. Dr.h.c. Adrian Hollaender, Wien

Die Zulässigkeit des freiwilligen Lügendetektor- und Polygraphen-Tests im Strafverfahren

Die Frage, ob im österreichischen Strafverfahren ein Lügendetektor- und ein Polygraphen-Test eines Beschuldigten, selbst auf dessen ausdrücklichen Willen hin, zulässig sei, wurde vom Obersten Gerichtshof unter Stützung auf § 202 StPO bisher stets dahingehend entschieden, dass auch mit Zustimmung des Angeklagten die Überprüfung seiner Verantwortung durch einen Lügendetektor unzulässig sei.¹⁾

Diesen Standpunkt teilt auch die Lehre.²⁾

Als Begründung wird dazu im Wesentlichen angeführt, dass es auch bei Einwilligung des Angeklagten zu Ergebnissen kommen könnte, die zu einer unfreiwilligen und für den Beschuldigten unvorhersehbaren Selbstbelastung führen, und dass der Beschuldigte bei der Registrierung von willensunabhängigen Körperreaktionen – wie beim Lügendetektortest (und Gleiches gilt für den vergleichbaren Polygraphen-Test) – nicht bewusst seine Verteidigungsrechte wahren könne, was eben auch gelte, wenn er selbst die Verwendung solcher Methoden verlangt. Dadurch sei der Angeklagte in seiner Rolle als Beweismittel nicht mehr als freie Persönlichkeit respektiert, weshalb diese Methoden im Widerspruch zu einem fairen Verfahren stünden (und zwar, wie gesagt, auch dann, wenn der Angeklagte selbst ihren Einsatz verlangt).

Diese Meinung ist in Österreich derzeit durchwegs herrschend. Überzeugend erscheint sie nicht vollends, denn im Gesetz (zB § 202 StPO) ist ein Lügendetektor-Test mit Einverständnis und Wollen des Angeklagten nicht ausdrücklich verboten und Schutzbestimmungen (wie Verteidigungsrechte, Verfahrensfairness, Beweismittelrolle, Persönlichkeitsrechte etc) dienen ja dem Geschützten, also dem Angeklagten, und stehen daher zu dessen Disposition.

In Deutschland ist die Rechtslage (verfahrensrechtlich und grundrechtlich) der österreichischen durchaus vergleichbar und war der bisherige Meinungsstand ähnlich. Daher ist das nunmehr veröffentlichte Urteil des deutschen Bundesgerichtshof – unter Abgehen von der bisherigen strafprozessualen Judikaturlinie in Deutschland – auch für Österreich beachtlich: Der deutsche Bundesgerichtshof hat in seinem zur Aktenzahl 1 StR 156/98 ergangenen Urteil vom 17. Dezember 1998 (unter besonderer Auseinandersetzung mit den Aspekten: Lügendetektor; Polygraph; Menschenwürde; Specific lie response; Freiwilligkeit; Schutz der Menschenwürde;

1) SSt 37/54 = EvBl 1967/318 = RZ 1967, 87 = Mayerhofer, StPO⁴, E Nr 4 zu § 202 [Teilzitat]; in dem selben Sinne: SSt 48/22.

2) Vgl exemplarisch: Platzgummer, Strafverfahren⁸, 104; Seiler, Strafprozessrecht³, Rz 508.

Täuschung; Faktischer Zwang; Kontrollfragenverfahren; Tatwissenverfahren; Beweiserhebungsverbot; prozessuale Verwertungshindernisse; faktischer Beweiswert; allgemeine und besondere grundrechtliche Wertungen; sowie Art 6 Abs 1 EMRK) im Wesentlichen folgende Erwägungen angestellt:

Wirkt der Beschuldigte freiwillig an einer polygraphischen Untersuchung mit, so verstößt dies nicht gegen Grundsätze der Verfassung oder der Strafprozessordnung.

Bei freiwilliger Mitwirkung liegt in dem staatlich angeordneten Einsatz eines Polygraphen und in der Verwertung der erlangten Erkenntnisse kein Verstoß gegen die Menschenwürde des Beschuldigten (Art 1 Abs 1 dt GG). Art 1 Abs 1 dt GG soll nicht der Einschränkung, sondern dem Schutz der Würde des Menschen dienen. Hierzu gehört die **grundsätzliche Freiheit, über sich selbst verfügen und sein Schicksal eigenverantwortlich gestalten zu können. Daher wird eine auf das Einverständnis des Beschuldigten abstellende Sichtweise dem Zweck der Menschenwürdegarantie am ehesten gerecht.** Folglich kann dem seine Entlastung erstrebenden Beschuldigten, der eine Erkenntnismöglichkeit ausschöpfen will, diese **nicht unter Hinweis auf die allgemeine staatliche Verpflichtung zu Achtung und Schutz der Menschenwürde verwehrt werden; ein dem Willen des Beschuldigten widersprechender „Schutz“ ist vielmehr ungerechtfertigt.**

Die strafprozessualen Bestimmungen stehen der Nutzung der polygraphischen Untersuchungsmethode nicht entgegen. Zum einen werden bei polygraphischen Untersuchungen keine Täuschungen im Sinne des restriktiv auszulegenden § 136a Abs 1 Satz 1 dt StPO vorgenommen. Zum anderen würde auch eine grundsätzliche Zulassung der Methode nicht zu einem faktischen Zwang im Sinne des § 136a Abs 1 Satz 2 dt StPO führen, da eine Weigerung, sich der Untersuchung zu unterziehen, ebenso wenig zu Lasten des Beschuldigten berücksichtigt werden dürfte wie dessen Entscheidung, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern oder schweigen. Ganz allgemein erreicht der Einsatz eines Polygraphen auch nicht den Schweregrad der vom Gesetz verbotenen Vernehmungsmethoden.

Über diesen Kern grundsätzlicher dogmatischer Erwägungen hinaus befasst sich das Urteil des Bundesgerichtshofes (kritisch und im konkreten Fall dies letztlich verneinend) mit der Frage nach der Eignung einzelner Methoden und deren Zuverlässigkeit. Dies ist wissenschaftlich und prozessual auch von (insbesondere praktischem) Interesse. Hinsichtlich der Rechtsfrage ist dem Grunde nach der wesentliche Aspekt des deutschen Urteils und zugleich die sich daraus auch für die vergleichbare österreichische Rechtslage ergebende Schlussfolgerung, dass dem seine Entlastung erstrebenden Beschuldigten ebendiese Möglichkeit nicht unter Hinweis auf die allgemein staatliche Verpflichtung zu Achtung und Schutz der Menschenwürde verwehrt werden kann, denn ein solches Verbot bedeutet, wie zitiert, einen dem Willen und den Interessen des

Beschuldigten widersprechenden, der Sache nach ungerechtfertigten „Schutz“, also letztlich dessen Gegenteil!

Somit stehen der Verwendung eines Lügendetektors bei einer Vernehmung des Beschuldigten (auf seinen eigenen Wunsch) in Deutschland wie in Österreich weder grundrechtliche noch prozessuale Hindernisse entgegen, denn diese Methode wird ja eben weder in Deutschland noch in Österreich etwa vom Gesetz als verbotene Vernehmungsmethode genannt noch ist die grundrechtliche Ausgangslage insofern in relevanter Weise unterschiedlich.

Daraus erhellt, dass im Gefolge dieser Erwägungen auch die – bisher ganz pauschal einen Lügendetektor-Test als unzulässig einstufende – österreichische strafprozessuale Judikatur und Lehre unter diesem Blickwinkel einer grundsätzlichen kritischen Überprüfung ihres bisher eingenommenen Standpunktes zum gegenständlichen Thema aus nicht unwesentlich erscheinenden rechtsdogmatischen Gründen und – diesen logisch vorgelagert – angesichts des Umstandes der nunmehr fortentwickelten technischen Möglichkeiten prinzipiell zugänglich sein sollte.

Wenn wir nun einen näheren Blick auf den Wortlaut der Ausführungen des Bundesgerichtshofes im erwähnten Urteil 1 StR 156/98 vom 17. Dezember 1998 werfen (mit dem die Revision des Angeklagten gegen den Schuldspruch des Landgerichtes Mannheim wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes in drei Fällen unter Freisprechung in den übrigen Anklagepunkten allerdings im Ergebnis verworfen wird), gelangen wir unter Anderem zu der – laut dem BGH näherer Erörterung bedürftigen – Verfahrensrüge des Angeklagten. Dieser Rüge liegt Folgendes zu Grunde: In der Hauptverhandlung beantragte der Angeklagte zum Beweis dafür, dass er „die ihm zur Last gelegten Vorwürfe zu Recht bestreitet, die Einholung eines psychophysiologischen Gutachtens mittels der Durchführung einer Untersuchung mit dem Polygraphen“. Diesen Beweis Antrag hatte das Landgericht abgelehnt, **obwohl der Angeklagte mit der Beweiserhebung einverstanden war.** Es hatte diese unter Anderem deshalb für **unzulässig** gehalten, „weil eine derartige Untersuchung in das **Recht des Angeklagten auf Entschließungsfreiheit eingreift**“ und es nicht sein dürfe, „dass der Angeklagte zum bloßen **Objekt des Verfahrens** gemacht wird“.

Diese Verfahrensweise rügt die Revision zwar im Ergebnis ohne Erfolg. Sie bemängelt aber mit der Erwägung, dass bei einer Konstellation, in der der Angeklagte selbst einen auf eine Untersuchung unter Einsatz eines Polygraphen gerichteten Beweis Antrag stellt, „dieser insoweit keinen Akt der Fremdbestimmung erleidet, sondern . . . sich frei entscheiden kann“, – nach Meinung des BGH: **zutreffend** – die Begründung des Ablehnungsbeschlusses. Das Landgericht hat mit seiner Begründung allerdings an die im Strafverfahren einhellige dt Rechtsprechung und die überwiegende Ansicht in der dt Literatur zum Einsatz von Polygraphen angeknüpft (wie ein Überblick zeigt):

1. Der BGH hat in seinem Urteil vom 16. Februar 1954 deren Verwendung im Strafverfahren als unzulässig eingestuft, und zwar

ohne Rücksicht auf das Einverständnis des Beschuldigten und unabhängig von der wissenschaftlichen Brauchbarkeit der Geräte.³⁾ Er hat den Standpunkt vertreten, die durch Art 1 Abs 1 GG und § 136a StPO geschützte Freiheit der Willensentschließung und -betätigung des Beschuldigten werde verletzt, wenn mittels des Polygraphen „unbewusste Körpervorgänge beim Untersuchen, die mit seinem . . . Seelenzustand engstens zusammenhängen“, festgehalten werden und so „auf die Fragen, ohne dass der Beschuldigte es hindern kann, auch das Unbewusste“ antwortet, dessen Erforschung – im Gegensatz zu offen hervortretenden Ausdrucksbewegungen – unzulässig ist.⁴⁾ Die Parallele zu den eingangs referierten in der österreichischen Judikatur und Lehre gegebenen Begründungen sticht dabei ins Auge. Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat es hingegen unentschieden gelassen, ob an dieser Auffassung festzuhalten ist.⁵⁾ Die übrige strafgerichtliche Rechtsprechung hat sich der Beurteilung des 1. Strafsenats ausweislich der bislang veröffentlichten Entscheidungen entweder uneingeschränkt⁶⁾ oder aber zumindest für den (bereits ganz anders gelagerten) Fall angeschlossen, dass die Ergebnisse der Untersuchung zur Belastung des Beschuldigten herangezogen werden sollten.⁷⁾

2. Auch das dt Bundesverfassungsgericht hatte diesen Standpunkt gebilligt und in einer derartigen „Durchleuchtung“ der Person einen unzulässigen Eingriff in das durch Art 2 Abs 1 iVm Art 1 Abs 1 GG geschützte Persönlichkeitsrecht des Betroffenen gesehen.⁸⁾ Die 3. Kammer des Zweiten Senats hat die diesbezügliche Frage in einem Nichtannahmebeschluss jedoch für den Fall der Einwilligung des Beschuldigten in die Anwendung eines Polygraphen ausdrücklich offen gelassen.⁹⁾

3. Außerhalb des strafrechtlichen Bereichs ist das bei Gericht eingereichte Ergebnis einer polygraphischen Befragung einer der Verfahrensparteien bei der Entscheidung über das Recht zum persönlichen Umgang mit dem Kind (§ 1634 BGB) berücksichtigt worden.¹⁰⁾ Das OLG Koblenz hat einer nicht veröffentlichten Entscheidung „die Benutzung der Polygraphmethode“ als nicht gegen die Sachkunde des Gutachters sprechend bezeichnet, da sie lediglich ein weiteres Indiz biete.¹¹⁾ Das OLG Oldenburg hat eine psychophysiologische Untersuchung, nach der eine „Wahrscheinlichkeit von 95% dafür besteht, dass der gegen den Kindesvater erhobene Verdacht . . . unbegründet ist . . .“, unbedenklich zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht.¹²⁾ Das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz hat dagegen – bestätigt durch das Bundesarbeitsgericht¹³⁾ – entschieden, dass der Polygraphentest jedenfalls im Bereich der Geltung des Strengbeweises im zivilprozessualen Verfahren kein zulässiges Beweismittel ist.¹⁴⁾

4. Der bezeichneten Entscheidung des dt BGH ist auch die dt Literatur überwiegend gefolgt.¹⁵⁾ Es gab allerdings auch Stimmen, die den Einsatz eines Polygraphen unter bestimmten Umständen befürworten oder diesen wenigstens für erlaubt hielten, wobei aber Uneinigkeit besteht über die insoweit zu stellenden Anforderun-

gen und den Umfang der Verwertbarkeit erzielter Ergebnisse bestand.¹⁶⁾

5. In den USA bestehen in den meisten Einzelstaaten Vorschriften, welche die Verwendung von Polygraphen und Lügendetektoren als Beweismittel generell ausschließen. Auf Bundesebene untersagt deren Einsatz die Beweisregel 707 für den militärischen Bereich. Diese Regelung hat der U. S. Supreme Court in einer Entscheidung vom 31. März 1998 für verfassungsgemäß erklärt,¹⁷⁾ weil der sie anordnende Präsident sich damit innerhalb seiner Entscheidungskompetenz gehalten und den Einsatz polygraphischer Geräte angesichts deren in der Wissenschaft umstrittener Zuverlässigkeit nicht willkürlich verboten habe. Der Supreme Court hat außerdem betont, es gebe keine Möglichkeit, in einem bestimmten Fall zu wissen, ob die Schlussfolgerung eines Untersuchers zutrifft.¹⁸⁾

3) BGHSt 5, 332.

4) BGHSt aaO S 335 f.

5) Beschluss vom 14. Oktober 1998–3 StR 236/98.

6) OLG Karlsruhe StV 1998, 530; LG Düsseldorf StV 1998, 647; LG Wuppertal NSiZ-RR 1997, 75 ff; ferner LG Hannover NJW 1977, 1110.

7) OLG Frankfurt am Main NSiZ 1988, 425; AG *Demmin/Zweigstelle Malchin*, Urteil vom 7. September 1998–94 Ls 182/98–741 Js 31691/97.

8) BVerfG – Vorprüfungsausschuss des Zweiten Senats – NSiZ 1981, 446 f mit Anmerkung von *Amelung*, NSiZ 1982, 38 und mit Besprechung von *Schwabe*, NJW 1982, 367.

9) BVerfG StraFo 1998, 16 m Anm *Scherer*; s ferner den Nichtannahmebeschluss der 2. Kammer desselben Senats NSiZ 1998, 523.

10) OLG Bamberg NJW 1995, 1684.

11) Beschluss vom 23. Juli 1996–15 UF 121/96.

12) Beschluss vom 15. Juni 1998–4 UF 60/96.

13) Beschluss vom 22. April 1998–5 AZN 142/98.

14) NZA 1998, 670.

15) *Boujong* in KK³ § 136a Rdn 34; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO², Rdn 696 ff; *Hanack* in *Löwe/Rosenberg*, StPO²⁵ § 136a Rdn 56, 60; *Kleinknecht/Meyer-Gossner*, StPO⁴³ § 136a Rdn 24; *Rogall* in SK-StPO 14. Lfg § 136a Rdn 75 f; *Schäfer*, Praxis des Strafverfahrens⁵ Rdn 276; *Kohlhaas*, NJW 1957, 1, 5; *Peters*, ZStW 1975, 663, 671 f, 677 f; *Fristen*, ZStW 1994, 303, 331; *Irlé* in *Irlé/Mayntz/Mußnug/Pawlowski/Schünemann*, Die Durchsetzung des Rechts S 83 ff; s auch bereits *Radbruch*, Gesamtausgabe Bd 8, bearbeitet von *Arthur Kaufmann* S 269, 275.

16) Vgl *Gundlach* in AK-StPO § 136a Rdn 57; *Undeutsch*, Kriminalistik 1977, 193 f; *Schwabe*, NJW 1989, 576; *Klimke*, NSiZ 1981, 433 f; *Prittowitz*, MDR 1982, 895; *Achenbach*, NSiZ 1984, 350; *Steinke*, MDR 1987, 535; *Jaworski*, Kriminalistik 1990, 123, 130; *Holstein*, Kriminalistik 1990, 155, 158; *Schünemann*, Kriminalistik 1990, 131, 150, der die Anwendung des Polygraphen auf das Ermittlungsverfahren beschränken will; *Wegner*, Täterschaftsermittlung durch Polygrafie S 184 ff; *Delvo*, Der Lügendetektor im Strafprozess der USA S 26; siehe auch *Tent* in *Undeutsch*, Handbuch der Psychologie 11. Band S 185, 241).

17) *United States v Scheffer*, No 96–1133.

18) Siehe dazu und zur Frage des Eingriffs in ausschließlich dem Richter zugewiesene Kompetenzen auch die Entscheidung der U.S. District Courts D. Arizona (*United States v Orions*, 15. April 1998, No CR-96–534 PHK RCB), W.D. Tennessee (*United States v Wright*, –

Der BGH hat im eingangs referierten Fall konkret zur Funktionsweise von Polygraphen sowie zu den psychophysiologischen Vorgaben, der Methodik und dem Verlauf unter Einsatz polygraphischer Geräte durchgeführter Testverfahren Beweis erhoben, woraus sich ganz grundlegende Erkenntnisse auch für die österreichische Situation in gleicher Weise gewinnen lassen. Er hat die Sachverständigen Prof. Dr. phil. Fiedler, Prof. Dr. med. Jänig, Prof. Dr. phil. sowie Prof. Dr. rer. nat. Undeutsch mit entsprechenden Gutachten beauftragt. Diese sind dann überwiegend schriftlich der Sitzung des Senats vom 9. Dezember 1998 erstattet worden. **Danach hält der Senat seine im Urteil vom 16. Februar 1954¹⁹⁾ erhobenen – im Wesentlichen verfassungsrechtlichen – Bedenken nicht aufrecht für den Fall, dass der Beschuldigte sich mit dem Einsatz eines Polygraphen einverstanden erklärt hat.** (Jedoch war die vom Angeklagten in concreto beantragte polygraphische Untersuchung nach dem mit den Sachverständigen erörterten wissenschaftlichen Kenntnisstand ein völlig ungeeignetes Beweismittel iSd § 244 Abs 3 Satz 2 4 Alt StPO.)

Diese erzielte Beurteilung basiert auf einer Analyse der Funktionsweise polygraphischer Geräte – und Ähnliches gilt für Lügendetektoren im Allgemeinen –, der mit ihrer Hilfe angewandten Testverfahren und der auf diesem Weg zu gewinnenden Ergebnisse:

a) Bei einem Polygraphen handelt es sich um ein technisches Gerät, das mittels Sensoren auf „mehreren Kanälen“ körperliche Vorgänge misst, die der direkten willentlichen Kontrolle des Untersuchten weitgehend entzogen sind. In der Regel werden – in wechselnder Zusammenstellung – Werte für Veränderung von arteriellem Blutdruck, Herz- und Pulsfrequenz, Atemfrequenz und -amplitude sowie elektrischer Leitfähigkeit der Haut, gelegentlich auch von Muskelspannungen und Oberflächentemperatur des Körpers erfasst und auf einem mitlaufenden, mit einem Linienraster versehenen Papierstreifen grafisch dargestellt.²⁰⁾

b) Während der Messungen werden vom Untersuchenden Fragen gestellt, die der Untersuchte durchgängig verneinen – dies ist die Regel – oder bejahen muss.²¹⁾ Deren Inhalt hängt vom angewendeten Testverfahren ab. Insoweit werden im Wesentlichen der Kontrollfragentest (mit der Modifizierung in der Form der „gerichteten Lügenkontrollfragentechnik“) und der Tatwissentest eingesetzt. Beide Verfahren zielen auf das Hervorrufen unterschiedlich starker vegetativer Reaktionen nach einerseits für den Tatvorwurf relevanten Reizen und andererseits nach Vergleichsreizen ab. Sie unterscheiden sich aber sowohl hinsichtlich der zugrunde liegenden Erklärungsmodelle als auch der wissenschaftlichen Fundierung erheblich. Beim Kontrollfragenverfahren wird mit drei von insgesamt zehn Fragen direkt nach der Tat gefragt („Haben Sie die Uhr gestohlen?“), während drei oder vier Fragen als sog Kontroll- oder Vergleichsfragen dienen; die übrigen Fragen sind „neutral“. Die Kontrollfragen beziehen sich nicht auf das in Rede stehende Delikt, sollen aber ähnliche, ebenfalls belastende, aber zeitlich vorgelagerte Sachverhalte zum Inhalt haben („Haben Sie während der

Schulzeit irgendeinen Gegenstand von Wert entwendet?“). Ausgewertet werden nur die tatbezogenen und die Kontrollfragen. Von den Befürwortern der Polygraphentechnik wird erwartet, dass der Täter bei den tatbezogenen Fragen stärkere innere Erregung und damit körperlich messbare Reaktionen zeigt als bei den Kontrollfragen, während dies bei einem Unschuldigen umgekehrt sein soll, da für diesen die allgemein diskriminierenden Fragen höheres „Bedrohungspotenzial“ haben sollen.²²⁾ Die Kontrollfragen werden im Anschluss an ein Vortestinterview mit dem Untersuchten in einer Weise formuliert, die sicherstellen soll, dass dieser während der eigentlichen Befragung bei der Beantwortung lügt oder mindestens unsicher ist, die Fragen vollständig wahrheitsgemäß beantwortet („Haben Sie jemals einen Menschen, der berechtigt war, die Wahrheit fälschen, belügen, um unangenehme Konsequenzen zu vermeiden?“). Die Auswertung der vom Polygraphen registrierten Kurven erfolgt mit einer numerischen Methode. Jeder physiologischen Messung wird für das jeweilige Kombinationspaar von relevanten und Kontrollfragen üblicherweise ein Wert von – 3 bis + 3 zugeordnet.²³⁾ Die Höhe dieses Wertes richtet sich nach der Größe des Unterschieds in der Stärke der Reaktionen nach den jeweils zusammengehörenden relevanten und (benachbarten) Kontrollfragen.²⁴⁾ Alle Einzelwerte werden zu einem Gesamtwert addiert. Im mittleren Bereich zwischen + 5 und – 5 wird der Test als „unentscheidbar“ beurteilt, bei Werten von – 6 und darunter lautet das Ergebnis „Täterschaft indiziert“, bei Werten von + 6 und darüber dagegen „Täterschaft nicht indiziert“.²⁵⁾ Beim Tatwissenverfahren werden tatrelevante Informationen dargeboten, die eine Aussage darüber ermöglichen sollen, ob der Beschuldigte entsprechendes Wissen („Täterwissen“) besitzt. Dazu werden üblicherweise fünf oder sechs tatbezogene Fragen gestellt und jeweils sechs Antworten vorgegeben, von denen eine für die aktuelle Tat nach dem Ermittlungsergebnis zutrifft („Wo befand sich die gestohlene Uhr? – Im Schrank; auf dem Bücherregal usw.“). Dem liegt die Annahme zu Grunde, dass der Täter bei den „richtigen“ Antworten infolge einer beispielsweise auf dem Wiedererkennen einer Information beruhenden Orientierungsreaktion stärkere innere Erre-

12. September 1998, No 97–20179-D) sowie N.D. Alabama (Maddox v Cash Loans of Huntsville 11, 23. September 1998, No CV97-H1838–5), in denen sämtlich die Zulässigkeit der Verwendung von Polygraphen als Beweismittel verneint wurde.

19) BGHSt 5, 332.

20) Vgl zur Funktionsweise *Berning*, *MschKrim* 1993, 242; *Rill/Vossel*, *NSiZ* 1998, 481.

21) Vgl *Berning* aaO 242 ff.

22) Vgl *Honts/Raskin*, *Journal of Police Science and Administration* 1988, 56 f; *Honts/Raskin/Kircher*, *Journal of Applied Psychology* 1994, 252; *Steller* in *Steller/Volbert*, *Psychologie im Strafverfahren* S 89, 93; *Undeutsch*, *MschKrim* 1979, 228, 230.

23) *Kircher/Raskin*, *Journal of Applied Psychology* 1988, 291, 292.

24) *Steller*, *Psychophysiologische Aussagebeurteilung* S 8 f, 75 f.

25) *Undeutsch* in *Kube/Störzer/Brugger*, *Wissenschaftliche Kriminalistik Teilband 1* S 389, 405.

gung und damit körperlich Veränderungen zeigt als bei den übrigen Antwortvorschlägen, während bei einem Unschuldigen derartige Unterschiede eintreten dürften.²⁶⁾ Die Auswertung der erzielten Messergebnisse erfolgt ebenfalls mit Hilfe eines numerischen Systems.²⁷⁾

Die gegen den Einsatz polygraphischer Untersuchungsverfahren bislang vorgebrachten rechtlichen Einwände greifen nach Ansicht des BGH jedenfalls bei freiwilliger Mitwirkung des (regelmäßig verteidigten) Betroffenen – unabhängig davon, ob das Testergebnis nur zu seinen Gunsten oder auch zu seinen Lasten verwertet werden soll – nicht durch. Der BGH sieht unter diesen Umständen in dem staatlich angeordneten Einsatz eines Polygraphen und in der Verwertung der erlangten Erkenntnisse **keinen Verstoß gegen die Menschenwürde des Beschuldigten (Art 1 Abs 1 GG) und gegen dessen Freiheit der Willensentschließung und -betätigung (§ 136 a StPO).**

Untersuchungsverfahren und Gerät messen zwar willentlich nicht unmittelbar beeinflusste körperliche Vorgänge, sie ermöglichen dem Untersuchenden aber keinen „Einblick in die Seele des Beschuldigten“.²⁸⁾ Es wird zwar eine begrenzte Anzahl ausgewählter Körperdaten erhoben, die – in sehr eingeschränktem Umfang und nur diffus – Schlüsse auf allgemein bestehende Emotionen und intrapsychische Veränderungen zulassen. Es ist für den Senat von entscheidender Bedeutung, dass es – wie die Sachverständigen Prof. Dr. Jänig, Prof. Dr. Fiedler und Prof. Dr. Steller eindrucksvoll dargelegt haben – nach einhelliger wissenschaftlicher Auffassung nicht möglich ist, eindeutige Zusammenhänge zwischen bestimmten kognitiven oder emotionalen Zuständen und hierfür spezifischen Reaktionsmustern im vegetativen Nervensystem zu erkennen. Dies gilt insbesondere für mit der Beantwortung von Fragen in Verbindung stehende Reaktionen („no specific lie response“). Umgekehrt lässt sich nicht nachweisen, dass sich ein

bestimmter Außenreiz auf eine gemessene körperliche Veränderung ausgewirkt hat, da es dafür vielfältige, nicht eingrenzbar Ursachen geben kann. Dies liegt daran, dass die verschiedenen Komponenten des vegetativen Systems eines Menschen zwar miteinander in Beziehung stehen, deren jeweilige Ausgestaltung aber nicht klar zu bestimmen ist. Unter Einsatz des polygraphischen Verfahrens kann also namentlich nicht gemessen werden, ob der Untersuchte die Wahrheit sagt. Im Übrigen werden unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürde keine Bedenken dagegen erhoben, dass in der gerichtlichen Praxis andere Untersuchungsverfahren – beispielsweise projektive psychologische Tests sowie psychoanalytische und psychiatrische Explorationsmethoden – verwendet werden, die zwar nicht ungewollte Körpervorgänge registrieren, wohl aber darauf abzielen, aus den Unterbewussten des untersuchten Menschen Informationen über diesen zu erlangen.²⁹⁾ Allerdings ist es richtig, dass bei der Untersuchung auch solche körperlichen Vorgänge der Messung unterliegen, die willentlich nicht unmittelbar zu beeinflussen sind. Jedoch dürfen vom Gericht auch sonst vom Willen nicht steuerbare Ausdrucksvorgänge eines Beschuldigten, die es ohne technische Hilfsmittel wahrnehmen kann (zB starke Schweißbildung, Erröten, Sprechstörungen oder andere Orientierungs-, Anstrengungs- und Verlegenheitsreaktionen), verwertet werden.³⁰⁾ **Der Umstand, dass der Beschuldigte während der Untersuchung an die Messinstrumente des Polygraphen angeschlossen wird, macht ihn nicht zum „Objekt in einem**

26) Vgl *Berning* aaO 243.

27) Zu den Einzelheiten *Undeutsch* aaO 403.

28) So aber noch BGHSt aaO; ähnlich *Dürig* in *Maunz/Dürig*, GG Art 2 Abs 1 Rdn 35: „Entseelungs- und Entwürdigungsvorgang“.

29) Vgl *Hanack* aaO Rdn 56.

30) Vgl *Wegner* aaO 26.

	<p>Alexander Heider/Hans Schramhauser ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 4., neu bearb. Aufl. 2002, 420 Seiten, € 28,50 - Gesetze und Kommentare Nr. 163 Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz wurde mit 1. Jänner 2002 novelliert. Die starre Regelung der Mindesteinsatzzeiten von Arbeitsmedizinern und Sicherheitsfachkräften wird durch ein an Gefahren angepasstes System von Präventionszeiten ersetzt. Zudem können Fachexperten im vorbeugenden Gesundheitsschutz eingesetzt werden. Neuregelungen betreffen auch den Arbeitsschutzausschuss, die betriebliche Gesundheitsförderung und Änderungen der Meldepflichten und Genehmigungsverfahren.</p>	<p>OGBverlag</p> <p>Garantiert gut informiert</p> <p>www.oegbverlag.at</p> <p>*****</p>
	<p>Cerny Urlaubsrecht 8., neu bearb. Aufl. 2002, 360 Seiten, € 28,50 - Gesetze und Kommentare Nr. 4 Grund für eine neue, aktualisierte Auflage ist vor allem eine wesentliche Änderung: die Aliquotierung, die ins Urlaubsrecht aufgenommen wurde. Diese Änderung hat wesentliche Auswirkungen auf die Arbeitnehmer. Der Kommentar gibt den neuen Rechtsstand wieder. Um einen umfassenden Überblick zu bieten, finden sich außerdem Urlaubsvorschriften aus anderen Gesetzen und ein weiterführendes Literaturverzeichnis.</p>	
<p>Erhältlich in jeder Buchhandlung oder bei Pichler Medienvertrieb, Hirschstettner Straße 21E, 1220 Wien, Tel. 01/202 60 06 Dwl. 6830, Fax Dwl. 6880</p>		

apparativen Vorgang".³¹⁾ Vielmehr bleibt er im Falle seines Einverständnisses in seiner **Subjektstellung unangetastet**. Dies ergibt sich auch daraus, dass brauchbare Messergebnisse ohne seine manipulationsfreie Mitwirkung nicht zu erzielen sind. Eine differenzierende, auf das Einverständnis des Beschuldigten abstellende Sichtweise wird am ehesten dem **Zweck** des Art 1 Abs 1 GG gerecht. **Denn dieser soll nicht der Einschränkung, sondern gerade dem Schutz der Würde des Menschen dienen, wozu die grundsätzliche Freiheit gehört, über sich selbst verfügen und sein Schicksal eigenverantwortlich gestalten zu können.**³²⁾ Im Hinblick darauf kann dem seine Entlastung erstrebenden Beschuldigten diese Möglichkeit nicht unter Hinweis auf die allgemein staatliche Verpflichtung zu Achtung und Schutz der Menschenwürde³³⁾ verwehrt werden. **Ein solches Verbot bedeutet einen dem Willen und den Interessen des Beschuldigten widersprechenden, der Sache nach ungerechtfertigten „Schutz“**,³⁴⁾ den der Beschuldigte zudem durch die Teilnahme an einer außerhalb des Strafverfahrens erfolgenden Untersuchung „umgehen“ könnte.³⁵⁾

Die den Art 1 Abs 1 GG ausformende Bestimmung des § 136a StPO steht der Nutzung der polygraphischen Untersuchungsmethode ebenfalls nicht entgegen. Diese wird **als verbotene Vernehmungsmethode selbst nicht genannt**. Deren Durchführung setzt zudem weder eine Täuschung des Untersuchten iS dieser Vorschrift voraus **noch führt ihre grundsätzliche Zulassung zu einem unzulässigen Zwang auf Beschuldigte, sich mit einer polygraphischen Untersuchung einverstanden zu erklären**.

Die Überlegung, jeder, der einen mittels eines Polygraphen durchgeführten Test zu seiner Entlastung nicht von sich aus beantrage oder diesen gar ausdrücklich ablehne, habe etwas zu verbergen,³⁶⁾ rechtfertigt die Anwendung des § 136a Abs 1 Satz 2 StPO unter dem Gesichtspunkt des (mittelbaren) unzulässigen Zwanges ebenfalls nicht. Denn ein derartiges Verhalten dürfte vom Gericht ebenso wenig zu Lasten des Beschuldigten berücksichtigt werden wie dessen Entscheidung, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern oder schweigen.³⁷⁾ Auch die Voraussetzungen für eine entsprechende Anwendung der Vorschrift liegen nicht vor, wenn der Beschuldigte einer Untersuchung mittels des Polygraphen zustimmt, weil es dann an der für eine Analogie erforderlichen Vergleichbarkeit der Fallgestaltungen fehlt. Der Einsatz eines Polygraphen erreicht nach Auffassung des BGH jedenfalls nicht den Schweregrad der vom Gesetz verbotenen Vernehmungsmethoden.³⁸⁾ Dies zeigt etwa ein Vergleich mit der untersagten Hypnose, durch die gerade unter Ausschaltung des Willens eine Einengung des Bewusstseins auf die von dem Hypnotisierenden gewünschte Vorstellungsrichtung erreicht werden soll.³⁹⁾ Ebenso verhält es sich bei der Narkoanalyse, auf die § 136a StPO analog angewendet wird. Bei dieser wird der Beschuldigte durch Verabreichung betäubender oder einschläfernder Mittel, welche die Fähigkeit zur gelenkten Willensbetätigung wenigstens beeinträchtigen, in einen Zustand erhöhter Mitteilungsbereitschaft versetzt.⁴⁰⁾

So weit die umfassenden grundlegenden Impulse des jüngsten BGH-Urteils, wobei auf die weiteren (letztlich zur Erfolglosigkeit des Rechtsmittels geführt habenden) beweiswürdigenden Aspekte hier nicht näher eingegangen sei.

Die aufgezeigten Erwägungen, die in ihrer Aussage durchaus auf das österreichische Strafverfahrensrecht, auch unter den gebotenen verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten, anwendbar sind, erweisen bereits – in dogmatischer wie in technischer Hinsicht –, **dass der Einsatz von Polygraphen und Lügendetektoren im österreichischen Strafverfahren nicht (mehr) als unzulässig beurteilt werden kann**. Unbeschadet der Frage nach dem konkreten Beweiswert im Einzelnen, darf dem Beschuldigten die Möglichkeit eines solchen Entlastungsbeweises – oder sagen wir besser: Entlastungsindiziums – nicht verwehrt werden, und schon gar nicht mit der Begründung des „Schutzes“ seiner Würde!

Diese wesentliche Konsequenz ist für das österreichische Strafverfahrensrecht von nicht zu unterschätzender praktischer (man denke etwa an den Einsatz im Geschworenengericht) und rechtsstaatlicher Bedeutung (soll doch die Strafprozessordnung als „Magna Charta der rechtsstaatlichen Beschuldigtenrechte“ die Verteidigungsmöglichkeiten des Angeklagten gegenüber der staatlichen Strafverfolgung so weitgehend wie möglich gewährleisten).

Wie Fakten, Beweise, Indizien etc. gewürdigt werden, kann und soll der Beschuldigte im Strafprozess freilich nicht selbst entscheiden; aber welche er im Interesse seiner Verteidigung (aus seiner Sicht) vorzubringen und in das Verfahren einfließen zu lassen wünscht, dies muss ihm überlassen bleiben und darf nicht mit letztlich seinen Interessen potenziell zuwiderlaufenden „Schutz“-Erwägungen vorweg verhindert werden.

Aus diesen Gründen dürfte – und sollte – somit wohl in Hinkunft auch das österreichische Instrumentarium prozessualer Verteidigungsmöglichkeiten um diese nunmehr wissenschaftlich (bis zu einem gewissen, im Einzelfall ohnehin der freien Beweiswürdigung unterliegenden Mass) anerkannten Methode Erweiterung finden.

31) Zu diesem Gesichtspunkt *Achenbach* aaO; *Eisenberg* aaO Rdn 697.

32) Vgl BVerfGE 49, 286, 298; *Amelung* aaO.

33) Art 1 Abs 1 Satz 2 GG.

34) Ebenso *Berning* aaO 253; *Delvo* aaO 375; *Wegner* aaO 189f; pointiert *Schwabe* aaO 578f; s auch *Prittwitz* aaO; a A. *Peters* aaO 671f; *Durig* aaO Rdn 36.

35) Vgl *Eisenberg* aaO Rdn 701; *Rogall* aaO Rdn 77.

36) Vgl *Frister* aaO 325.

37) Vgl *Gundlach* aaO Rdn 57; *Amelung* aaO 39; zweifelnd *Eisenberg* aaO Rdn 699.

38) Ebenso *Gundlach* aaO.

39) Vgl *Kleinknecht/Meyer-Gossner* aaO Rdn 19.

40) Vgl *Klimke* aaO; *Tent* aaO 197.



Mag. Silvia Dotzauer, ÖRAK

EuGH-Urteil *Wouters*: Ein von einer Anwaltskammer erlassenes Verbot gemischter Sozietäten zwischen Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern verstößt nicht gegen das EG-Wettbewerbsrecht

Einleitung

Am 19. 2. 2002 hat der EuGH in zwei Fällen, die die Berufsgruppe der Rechtsanwälte betreffen, entschieden. Im Verfahren *Wouters/NOvA*¹⁾ (Niederlandse Orde van Advocaten / Niederländische Rechtsanwaltskammer) hatte er sich mit der Frage zu beschäftigen, ob eine Rechtsanwaltskammer als Unternehmensvereinigung im Sinne von Art 81 Abs 1 EG-Vertrag²⁾ anzusehen ist und ob ein von einer Anwaltskammer erlassenes Verbot multidisziplinärer Partnerschaften mit dem Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft vereinbar ist. Das Urteil des EuGH im Fall *Arduino*³⁾ betraf die Frage, ob die Festlegung des italienischen Rechtsanwaltsarifs gegen das EG-Wettbewerbsrecht verstößt. Das Verfahren *Arduino* wird im Anschluss an die Darstellung des Urteils *Wouters* erläutert.

Im Verfahren *Wouters* sprach der EuGH aus:

1. Eine Verordnung über die Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten und Angehörigen anderer freier Berufe wie die Zusammenarbeitsverordnung von 1993, die von einer Einrichtung wie der Niederländischen Rechtsanwaltskammer erlassen wurde, ist als Beschluss einer Unternehmensvereinigung im Sinne von Art 81 Abs 1 EG-Vertrag anzusehen.

2. Eine nationale Regelung wie die Zusammenarbeitsverordnung 1993, die von einer Einrichtung wie der Niederländischen Rechtsanwaltskammer erlassen wurde, verstößt nicht gegen Art 81 Abs 1 EG-Vertrag, da diese Einrichtung bei vernünftiger Betrachtung annehmen konnte, dass die Regelung trotz der notwendig mit ihr verbundenen wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen für die ordnungsgemäße Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, wie er in dem betreffenden Mitgliedstaat geregelt ist, erforderlich ist.

3. Eine Einrichtung wie die Niederländische Rechtsanwaltskammer stellt weder ein Unternehmen noch eine Gruppe von Unternehmen im Sinne von Art 82 EG-Vertrag dar.

4. Die Art 43 und 49 EG-Vertrag stehen einer nationalen Regelung wie der Zusammenarbeitsverordnung 1993, durch die Sozietäten zwischen Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern verboten werden, nicht entgegen, da diese Regelung bei vernünftiger Betrachtung als für die ordnungsgemäße Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, wie er in dem betreffenden Staat geordnet ist, erforderlich angesehen werden konnte.

Der EuGH hat mit diesem Urteil nunmehr generell festgestellt, dass Rechtsanwaltskammern Unternehmensvereinigungen im Sinne von Art 81 Abs 1 EG-Vertrag sind, woraus folgt, dass die Regelungen,

die von Anwaltskammern erlassen werden, grundsätzlich dem europäischen Wettbewerbsrecht unterliegen.

Allerdings hat er hinsichtlich der Anwendbarkeit des EG-Wettbewerbsrechts auf Regelungen, die von einem Berufsverband erlassen wurden, generell zwei Fälle unterschieden. Danach unterliegen die von einem Berufsverband aufgestellten Regelungen in dem Fall nicht dem EG-Wettbewerbsrecht, in welchem ein Mitgliedstaat bei der Übertragung von Rechtssetzungsbefugnissen an einen Berufsverband Kriterien des Allgemeininteresses und wesentliche Grundsätze festlegt, die bei der Satzungsgebung zu beachten sind, und die Letztentscheidungsbefugnis behält. Im anderen Fall sind die vom Berufsverband erlassenen Regelungen allein diesem zuzurechnen.

Anders als der Generalanwalt⁴⁾ kam der EuGH zu dem Ergebnis, dass nicht einmal der Tatbestand des Art 81 Abs 1 EG-Vertrag erfüllt ist, wenn die von Anwaltskammern erlassenen Regelungen die Grundwerte des Rechtsanwaltsberufes, wozu jedenfalls die Wahrung der Unabhängigkeit und Verschwiegenheit und die Vermeidung von Interessenkonflikten zählt, betreffen.

Sachverhalt

Den beiden in Amsterdam zugelassenen Rechtsanwälten *Wouters* und *Savelbergh* war vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Genehmigung für die Gründung von Sozietäten mit den in den Niederlanden ansässigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften *Arthur Andersen* und *Price Waterhouse* versagt worden.

Der Kammervorstand stützte seine ablehnende Entscheidung auf eine Verordnung von 1993 über die Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Angehörigen anderer Berufsgruppen (Samenwerkingsverordening, kurz SWV), die von der Delegiertenversammlung der niederländischen Rechtsanwaltskammer erlassen worden war. Diese Verordnung verbietet Sozietäten von Rechtsanwälten mit Wirtschaftsprüfern.

1) Rs C-309/99, Urteil vom 19. 2. 2002 (noch nicht in der Slg veröffentlicht)

2) Die Artikelbezeichnungen beziehen sich auf den EG-Vertrag nach Amsterdam

3) Rs C-35/99, Urteil vom 19. 2. 2002 (noch nicht in der Slg veröffentlicht)

4) Schlussanträge vom 10. 7. 2001; siehe die Darstellung im AnwBl 2001/588



Die beiden Rechtsanwälte und die betroffenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften legten daraufhin beim Allgemeinen Rat Verwaltungsbeschwerden ein, die dieser als unbegründet zurückwies. Nach der Zurückweisung riefen sie die zuständigen niederländischen Gerichte an. Der Raad van State (Rechtsmittelgericht) setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH Fragen nach der Anwendbarkeit des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft auf die freien Berufe zur Vorabentscheidung vor.

Urteil des EuGH

Unternehmensvereinigung im Sinne von Art 81 EG-Vertrag

Der Gerichtshof stellte fest, dass ein Berufsverband wie die Niederländische Rechtsanwaltskammer als Unternehmensvereinigung im Sinne von Art 81 Abs 1 EG-Vertrag anzusehen ist, wenn er eine verbindliche Verordnung erlässt. Ferner stellte er fest, dass die niederländischen Rechtsanwälte Unternehmen im Sinne der Art 81 Abs 1, 82 und 86 Abs 1 EG-Vertrag sind.

Der EuGH begründete die erste Feststellung damit, dass ein Berufsverband wie die Niederländische Rechtsanwaltskammer beim Erlass einer Verordnung wie der SWV anders als bestimmte Einrichtungen der Sozialversicherung keine auf dem Solidaritätsgrundsatz beruhende Aufgabe erfülle und auch keine typischerweise hoheitlichen Befugnisse ausübe. Er handle vielmehr als Organ zur Regelung eines Berufes, dessen Ausübung eine wirtschaftliche Tätigkeit darstelle.

Ein Berufsverband, der die Aufgabe hat, sich für die Rechte und Interessen der Rechtsanwälte einzusetzen, ist nach Ansicht des EuGH nicht von vornherein vom Anwendungsbereich des Art 81 Abs 1 EG-Vertrag ausgenommen, wenn er seine Aufgabe der Regelung der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs wahrnimmt.

Weiters bestehen die Leitungsorgane der Niederländischen Anwaltskammer ausschließlich aus Anwälten, die nur von Angehörigen dieses Berufes gewählt werden. Die Bestimmung der Mitglieder der Vorstände, der Delegiertenversammlung und des Allgemeinen Rates könne von den staatlichen Behörden nicht beeinflusst werden. Außerdem sei die Niederländische Anwaltskammer beim Erlass von Rechtsakten nicht verpflichtet, bestimmte Kriterien des Allgemeininteresses zu berücksichtigen, da in der *Advocatenwet* (Rechtsanwaltsgesetz) lediglich vorgesehen ist, dass die Verordnungen dem Interesse der geordneten Berufsausübung entsprechen müssen.

Es spielt nach Ansicht des EuGH auch keine Rolle, dass die Niederländische Rechtsanwaltskammer eine öffentlich-rechtliche Einrichtung ist. Der rechtliche Rahmen, in dem Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen im Sinne von Art 81 Abs 1 EG-Vertrag gefasst werden, sei nämlich für die Anwendbarkeit der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft, insbesondere des Art 81 EG-Vertrag, ebenso unerheblich wie die

rechtliche Einordnung dieses Rahmens durch die nationalen Rechtsordnungen.⁵⁾

Dagegen bemerkt der Gerichtshof zu dem von der deutschen Regierung⁶⁾ angeführten Grundsatz der „institutionellen Selbstständigkeit“, dass in dem Fall, in welchem ein Mitgliedstaat bei der Übertragung von Rechtssetzungsbefugnissen an einen Berufsverband Kriterien des Allgemeininteresses und wesentliche Grundsätze festlegt, die bei der Satzungsgebung zu beachten sind und die Letztentscheidungsbefugnis behält, die vom Berufsverband aufgestellten Regeln staatliche Regeln bleiben und nicht den für die Unternehmen geltenden Bestimmungen des EG-Vertrages unterliegen. Im anderen Fall seien die vom Berufsverband erlassenen Regelungen allein diesem zuzurechnen. Es bleibe den Mitgliedstaaten überlassen, sich für das eine oder das andere System zu entscheiden.⁷⁾ Unter welchem der beiden Fälle die Niederländische Rechtsanwaltskammer einzureihen ist, ließ der Gerichtshof jedoch offen.

Die deutsche Regierung hatte darauf hingewiesen, dass es den zuständigen gesetzgebenden Organe eines Mitgliedstaates zusteht, im Rahmen der nationalen Souveränität zu entscheiden, wie sie die Ausübung ihrer Hoheitsrechte organisatorisch ausgestalten. Die Entscheidung einer demokratisch legitimierten Einrichtung, wie etwa einer berufsständischen Vertretung die Befugnis zum Erlass von allgemeinverbindlichen Regeln zu übertragen, werde von diesem Grundsatz der institutionellen Selbstständigkeit gedeckt. Nach Ansicht der deutschen Regierung würde es diesem Grundsatz widersprechen, wenn Einrichtungen, die mit solchen Rechtssetzungsbefugnissen betraut worden seien, als Unternehmensvereinigungen im Sinne von Art 81 Abs 1 EG-Vertrag qualifiziert würden.

Einschränkung des Wettbewerbs und Eignung zur Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels

Der Gerichtshof sprach aus, dass gegenständliche nationale Regelung den Wettbewerb beschränkt und zur Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels geeignet ist.

Die gegenständliche Regelung beschränke den Wettbewerb, da sich die Sachkunde der Rechtsanwälte und der Wirtschaftsprüfer ergänzen können, sodass durch eine gemischte Sozietät zwischen Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern ein erweitertes Leistungsspektrum und sogar innovative Leistungen angeboten werden könnten. So könnte sich der Mandant für einen Teil der Leistungen, die er für die Organisation, die Verwaltung und den Betrieb seines Unternehmens benötigt, an einen einheitlichen Anwender wenden („one-stop-shopping“). Außerdem könne eine solche gemischte So-

5) Rn 65 u. 66 des Urteils

6) Streitbeitritt nach Art 37 EuGH-Satzung

7) Rn 67 bis 70



zietät den Bedarf decken, der durch die zunehmende Verflechtung der nationalen Märkte und die dadurch erforderlich werdende ständige Anpassung an nationale und internationale Vorschriften entsteht.

Der Gerichtshof hält fest, dass der Markt der Wirtschaftsprüfer durch eine starke Konzentration gekennzeichnet ist. Das Verbot von Interessenkonflikten, das für Rechtsanwälte in allen Mitgliedstaaten gilt, könne aber eine strukturelle Grenze für eine verstärkte Konzentration von Rechtsanwaltskanzleien darstellen und folglich deren Möglichkeiten bei der Nutzung von Größenvorteilen oder bei der Begründung von Zusammenarbeitsstrukturen mit Angehörigen von Berufsgruppen einschränken, bei denen eine starke Konzentration besteht. Das Ausmaß des Wettbewerbs auf dem Markt für juristische Dienstleistungen könne bei einer vorbehaltlosen und unbeschränkten Zulassung gemischter Sozietäten zwischen Angehörigen des Rechtsanwaltsberufes und Angehörigen eines Berufes mit so starker Konzentration wie dem der Wirtschaftsprüfer, aufgrund einer erheblichen Verringerung der Zahl der auf diesem Markt tätigen Anbieter insgesamt zurückgehen.⁸⁾

Soweit allerdings die Erhaltung eines ausreichenden Wettbewerbs auf dem Markt für juristische Dienstleistungen auch durch weniger einschneidende Maßnahmen als eine nationale Regelung wie die SWV gesichert werden könne, die gemischte Sozietäten in jeder Form und unabhängig von der Größe der beteiligten Anwaltskanzleien und Wirtschaftsprüferunternehmen verbietet, schränke eine solche Verordnung den Wettbewerb ein.

Was die Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels angehe, so habe nach der ständigen Rechtsprechung ein Kartell, das sich auf das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates erstreckt, schon seinem Wesen nach die Wirkung, die Abschottung der Märkte auf nationaler Ebene zu verfestigen, indem es die vom Vertrag gewollte wirtschaftliche Verflechtung behindere.

Erforderlichkeit des Verbots zur ordnungsgemäßen Ausübung des Rechtsanwaltsberufes

Der EuGH kommt – anders als der Generalanwalt – zu dem Ergebnis, dass ein von einer Anwaltskammer erlassenes Verbot multidisziplinärer Partnerschaften nicht gegen Art 81 Abs 1 EG-Vertrag verstößt, da die Anwaltskammer bei vernünftiger Betrachtung annehmen konnte, dass die Regelung trotz der mit ihr verbundenen wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen für die ordnungsgemäße Ausübung des Anwaltsberufes erforderlich ist. Der Generalanwalt sah grundsätzlich den Tatbestand des Art 81 Abs 1 EG-Vertrag als erfüllt an, meinte jedoch, dass der Erlass gegenständlichen Verbots gem Art 86 Abs 2 EG-Vertrag gerechtfertigt sein könnte, sofern diese Maßnahme zur Wahrung der Unabhängigkeit und des Berufsgeheimnisses der Rechtsanwälte erforderlich ist. Ob das der Fall ist, sei vom nationalen Gericht festzustellen.

Der Gerichtshof vertritt die Ansicht, dass nicht jede Vereinbarung zwischen Unternehmen oder jeder Beschluss einer Unternehmens-

vereinigung, durch welche die Handlungsfreiheit einer Partei beschränkt wird, automatisch von Art 81 Abs 1 EG-Vertrag erfasst wird. Es sei im Einzelfall nämlich der Gesamtzusammenhang, in dem der fragliche Beschluss zustande gekommen ist oder seine Wirkungen entfaltet, und insbesondere dessen Zielsetzung zu würdigen, die hier mit der Notwendigkeit der Schaffung von Vorschriften über Organisation, Befähigung, Standespflichten, Kontrolle und Verantwortlichkeit zusammenhängt, die den Empfängern juristischer Dienstleistungen und der Rechtspflege die erforderliche Gewähr für Integrität und Erfahrung bieten.⁹⁾ Schon zuvor hat der EuGH wiederholt, zuletzt in der Rechtssache *Reisebüro Broede*¹⁰⁾, festgestellt, dass die Anwendung von Berufsregeln auf die Anwälte – namentlich von Vorschriften über Organisation, Befähigung, Standespflichten, Kontrolle und Verantwortlichkeit – den Empfängern rechtlicher Dienstleistungen und der Rechtspflege die erforderliche Integrität und Erfahrung bietet.

Was die Rechtsanwälte angehe, so stehe es nach ständiger Rechtsprechung jedem Mitgliedstaat grundsätzlich frei, die Ausübung des Anwaltsberufes für sein Hoheitsgebiet zu regeln, solange es keine gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in diesem Bereich gebe. Die für den Rechtsanwaltsberuf geltenden Regelungen können daher in den einzelnen Mitgliedstaaten erheblich voneinander abweichen.¹¹⁾

Der Gerichtshof stellte fest, dass die wesentlichen von der Niederländischen Anwaltskammer erlassenen Berufsvorschriften, insbesondere die Verpflichtung den Mandanten in voller Unabhängigkeit und unter ausschließlicher Wahrnehmung seiner Interessen zu vertreten, die Pflicht jedes Risiko eines Interessenskonfliktes zu vermeiden und die Pflicht zur Einhaltung eines strengen Berufsgeheimnisses, betreffen. Die Standespflichten verlangen, dass sich der Rechtsanwalt in einer Position der Unabhängigkeit gegenüber staatlichen Stellen, anderen Wirtschaftsteilnehmern und Dritten befindet, von denen er sich zu keiner Zeit beeinflussen lassen darf. Er müsse insoweit die Gewähr dafür bieten, dass sämtliche Handlungen, die er in einer Angelegenheit vornimmt, ausschließlich vom Interesse des Mandanten bestimmt sind.

Für den Beruf des Wirtschaftsprüfers gelten dagegen in den Niederlanden keine vergleichbaren standesrechtlichen Erfordernisse. Nach Ansicht des EuGH hat der Generalanwalt in den Schlussanträgen zu Recht ausgeführt, dass eine gewisse Unvereinbarkeit zwischen der Beratungstätigkeit des Rechtsanwaltes und der Prüfungstätigkeit des Wirtschaftsprüfers bestehen kann. Daraus, dass Wirtschaftsprüfer in den Niederlanden die Aufgabe der Abschlussprüfung wahrnehmen, wobei sie eine objektive Prüfung und Bewertung der Buchführung ihrer Mandanten durchführen, auf deren

8) Rn 91 bis 93 des Urteils

9) Rn 97 des Urteils

10) Rs C-3/95, Urteil vom 12. 12. 96, Slg 1996, I-6511, Rn 38.

11) Rn 99 des Urteils



Grundlage sie interessierten Dritten ihre persönliche Beurteilung über die Zuverlässigkeit dieser Buchungsdaten übermitteln, folge, dass für Wirtschaftsprüfer in den Niederlanden – anders als etwa im deutschen Recht – kein Berufsgeheimnis gilt, das mit dem der Rechtsanwälte vergleichbar wäre.

Daraus folge, dass die SWV in den Niederlanden die Einhaltung des dort geltenden Standesrechts sichern soll und dass die Niederländische Anwaltskammer in Anbetracht der berufsständischen Grundsätze annehmen konnte, dass ein Rechtsanwalt möglicherweise nicht mehr in der Lage ist, seinen Mandanten unabhängig und unter Wahrung eines strengen Berufsgeheimnisses zu vertreten, wenn er einer Struktur angehört, die auch die Aufgabe hat, die finanziellen Ergebnisse der Vorgänge, in denen er tätig geworden ist, im Rahmen der Rechnungslegung zu erfassen und zu prüfen. Eine Verordnung wie die SWV sei daher notwendig um die ordnungsgemäße Ausübung des Rechtsanwaltsberufes sicherzustellen.¹²⁾

Dass in einem anderen Mitgliedstaat möglicherweise andere Vorschriften gelten, bedeutet nach Ansicht des EuGH im Übrigen nicht, dass die in einem Mitgliedstaat anwendbaren Vorschriften gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen. Auch wenn gemischte Sozietäten zwischen Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern in anderen Mitgliedstaaten zulässig seien, könne die Niederländische Rechtsanwaltskammer zu Recht den Standpunkt vertreten, dass die mit der SWV verfolgten Ziele insbesondere in Anbetracht des in den Niederlanden für die Rechtsanwälte und die Wirtschaftsprüfer jeweils geltende Berufsrecht nicht mit weniger einschneidenden Mitteln erreicht werden hätte können.¹³⁾

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte sei nicht zu erkennen, dass die wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen, wie sie sich für die in den Niederlanden tätigen Rechtsanwälte aus einer Verordnung wie der SWV ergeben, über das hinausgingen, was erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Ausübung des Rechtsanwaltsberufes sicherzustellen.

Auslegung von Art 82 EG-Vertrag

Eine Einrichtung wie die Niederländische Anwaltskammer ist nach Ansicht des EuGH kein Unternehmen im Sinne von Art 82 EG-Vertrag, da sie keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Sie könne auch nicht als Gruppe von Unternehmen im Sinne von Art 82 EG-Vertrag betrachtet werden, weil die in den Niederlanden eingetragenen Anwälte nicht so eng miteinander verbunden sind, dass sie auf dem Markt in gleicher Weise vorgehen können, sodass das zwischen ihnen bestehende Wettbewerbsverhältnis entfällt.

Der Rechtsanwaltsberuf sei nämlich durch geringe Konzentration, große Heterogenität und starken Wettbewerb gekennzeichnet. Rechtsanwälte können mangels struktureller Bindungen nicht als Inhaber einer kollektiven beherrschenden Stellung im Sinne von Art 82 EG-Vertrag angesehen werden. Im Übrigen entfallen auf

die Rechtsanwälte in den Niederlanden nur 60% der Umsätze im Bereich der juristischen Dienstleistungen. Der Gerichtshof stellte fest, dass sie damit einen Marktanteil haben, der angesichts der großen Zahl von Anwaltskanzleien für sich genommen keinen maßgeblichen Anhaltspunkt für das Vorliegen einer kollektiven beherrschenden Stellung darstellt.

Auslegung von Art 43 und 49 EG-Vertrag

Der EuGH stellte fest, dass die Art 43 und 49 EG-Vertrag einer nationalen Regelung, wie der SWV, durch die Sozietäten zwischen Anwälten und Wirtschaftsprüfern verboten werden, nicht entgegenstehen, da diese Regelung bei vernünftiger Betrachtung als für die ordnungsgemäße Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, wie er in den Niederlanden geordnet ist, erforderlich angesehen werden konnte.

Soweit die Bestimmungen über das Niederlassungsrecht und/oder den freien Dienstleistungsverkehr auf ein Verbot gemischter Sozietäten zwischen Anwälten und Wirtschaftsprüfern wie das in der SWV enthaltene anwendbar sein sollten und soweit diese eine Beschränkung dieser Freiheiten darstellen sollte, wäre nach Ansicht des EuGH diese Beschränkung jedenfalls aus den gleichen Gründen, aus welchen die Wettbewerbsbeschränkung gerechtfertigt ist, gerechtfertigt.¹⁴⁾

Schlussbemerkung

Aus Sicht der Anwaltschaft ist zu begrüßen, dass der EuGH in diesem Urteil die Bedeutung der Grundwerte des Rechtsanwaltsberufes bestätigt hat und diese als wesentlich zum Schutz des Mandanten ansieht. Damit wird deutlich, dass der Anwalt eben nicht, wie etwa von der Europäischen Kommission propagiert, gleich wie jeder andere Dienstleistungsanbieter behandelt werden kann. Die Grundsätze, die der EuGH in seinem Urteil entwickelt hat, sind auf das österreichische Berufsrecht übertragbar, welches multidisziplinäre Partnerschaften aus den selben Überlegungen wie der Gerichtshof verbietet, weil nur so die Unabhängigkeit und Verschwiegenheit des Rechtsanwaltes gewahrt und Interessenskonflikte vermieden werden können.

EuGH-Urteil *Arduino*

Im Verfahren *Arduino*¹⁵⁾ hatte der EuGH zu beurteilen, ob die verbindliche Gebührenordnung der italienischen Rechtsanwälte gegen das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft verstößt.

12) Rn 105 und 107 des Urteils

13) Rn 108 des Urteils

14) Rn 122 des Urteils

15) Rs C-35/99, Urteil vom 19. Februar 2002 (noch nicht in der Slg veröffentlicht)

Sachverhalt

Gegen *Manuele Arduino* wurde vor dem Pretore von Pinerolo wegen eines Verstoßes gegen die Straßenverkehrsordnung ein Strafverfahren durchgeführt. Bei der Festsetzung der vom Angeklagten zu erstattenden Kosten des Nebenklägers, wich der Pretore von der in Italien geltenden Gebührenordnung für die Leistungen der Rechtsanwälte ab.

Das Rechtsmittelgericht erklärte die Abweichung von der Gebührenordnung für rechtswidrig, hob die Kostenentscheidung des Pretore auf und verwies die Sache insoweit an das erstinstanzliche Gericht zurück. Daraufhin setzte der Pretore von Pinerolo das Verfahren aus und legte dem Gerichtshof Fragen nach der Vereinbarkeit der Gebührenordnung der italienischen Rechtsanwälte mit dem EG-Wettbewerbsrecht zur Vorabentscheidung vor.

Urteil des EuGH

Der EuGH sprach aus, dass kein Verstoß gegen die Art 10 und 81 EG-Vertrag vorliegt, wenn ein Mitgliedstaat eine Maßnahme, die auf einem Vorschlag eines Berufsverbandes der Rechtsanwälte für eine Gebührenordnung mit Mindest- und Höchstsätzen beruht, in Gesetzes- oder Verordnungsform erlässt, soweit diese staatliche Maßnahme in einem Verfahren wie dem ergeht, das in der italienischen Regelung vorgesehen ist.

Nach Ansicht des Gerichtshofs führt die Betrauung eines Berufsverbandes durch einen Mitgliedstaat mit der Ausarbeitung einer Gebührenordnung für Dienstleistungen, nicht automatisch dazu, dass die Gebührenordnung den Charakter einer staatlichen Regelung verliert. Diesen Charakter verliere sie dann nicht, wenn die Mitglieder des Berufsverbandes als von den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern unabhängige Sachverständige – die gesetzlich verpflichtet sind, bei der Gebührenfestsetzung nicht nur die Interessen der Unternehmen des Sektors, den sie vertreten, sondern auch das Interesse der Allgemeinheit und das Interesse der Unternehmen anderer Sektoren oder derjenigen, die die betreffenden Dienstleistungen in Anspruch nehmen, zu berücksichtigen – angesehen werden können.¹⁶⁾

Zur Rechtslage in Italien stellt der Gerichtshof fest, dass der Nationale Rat der Rechtsanwälte (*Consiglio nazionale forense*, kurz

CNF), der ausschließlich aus Rechtsanwälten besteht, die von den Angehörigen des Anwaltsstandes gewählt werden, vom italienischen Staat verpflichtet wurde, alle zwei Jahre einen Vorschlag für eine Gebührenordnung mit Mindest- und Höchstsätzen für die Leistungen der Rechtsanwälte vorzulegen. Dabei habe er zwar den Streitwert, den Rang des mit der Sache befassten Gerichts sowie bei Strafsachen die Verfahrensdauer, nicht aber das Interesse der Allgemeinheit zu beachten. Die nationale Regelung enthalte daher keine Vorschrift, durch die ausreichend sichergestellt werden könnte, dass der CNF bei der Ausarbeitung des Vorschlages für die Gebührenordnung als eine im Allgemeininteresse tätige Ausprägung der öffentlichen Gewalt handle.

Es sei aber auch nicht zu erkennen, dass der italienische Staat auf die Ausübung seiner Letztentscheidungsbefugnis oder auf die Kontrolle der Anwendung der Gebührenordnung verzichtet hätte. Der CNF sei lediglich mit der Ausarbeitung eines Vorschlages für die Gebührenordnung betraut, der als solcher keine Bindungswirkung entfalte. Sie trete erst mit Genehmigung des Ministers in Kraft. Außerdem stehen dem Minister zwei staatliche Organe (Staatsrat und interministerieller Preisausschuss) zur Seite, deren Stellungnahmen er vor der Genehmigung einzuholen habe. Weiters seien die Gebühren durch das Gericht anhand der gesetzlich vorgesehenen Maßstäbe und unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und der Anzahl der behandelten Probleme festzusetzen. Zudem könne das Gericht unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen durch eine ordnungsgemäß begründete Entscheidung von den festgelegten Höchst- und Mindestsätzen abweichen.

Der EuGH vertritt daher die Ansicht, dass der italienische Staat nicht die Verantwortung für in die Wirtschaft eingreifende Entscheidungen privaten Wirtschaftsteilnehmern übertragen hätte, was zur Folge hätte, dass die Gebührenordnung ihren staatlichen Charakter verlieren würde. Der italienische Staat habe daher keine Kartellabsprachen, die gegen Art 81 EG-Vertrag verstoßen, vorgeschrieben, erleichtert oder die Auswirkungen solcher Absprachen verstärkt.¹⁷⁾

¹⁶⁾ Rn 36 und 37 des Urteils

¹⁷⁾ Rn 43 des Urteils

Terminübersicht – Seminare

Mai

- 3. 5.** Umgründung
Seminar-Nr: 20020503/8 WIEN
- 3. bis 4. 5.** Sozialrecht
Seminar-Nr: 20020503 A/8 WIEN
- 3. bis 4. 5.** Strafrecht
Seminar-Nr: 20020503/6 INNSBRUCK
- 3. bis 4. 5.** Bilanz lesen und verstehen
Seminar-Nr: 20020503/3 ST. GEORGEN i. A.
- 7. und 14. 5.** Seminarreihe Steuerrecht:
5. Umsatzsteuer
Seminar-Nr: 20020507/8 WIEN
- 24. bis 25. 5.** Arbeitsrecht
Seminar-Nr: 20020524/8 WIEN
- 24. bis 25. 5.** Steuern und Abgaben
Seminar-Nr: 20020524/5 GRAZ
- 28. 5.** Seminarreihe Steuerrecht:
6. Kapitalverkehrssteuern
Seminar-Nr: 20020528/8 WIEN

Juni

- 4. 6.** Seminarreihe Steuerrecht:
7. Erbschafts- und Schenkungssteuer
Seminar-Nr: 20020604/8 WIEN
- 7. bis 8. 6.** Mietrecht
Seminar-Nr: 20020607/8 WIEN
- 7. bis 8. 6.** Aktuelles Insolvenzrecht für Masseverwalter
Seminar-Nr: 20020607/7 FELDKIRCH
- 7. bis 8. 6.** Europarecht
Seminar-Nr: 20020607/6 INNSBRUCK
- 7. bis 8. 6.** Der Anwalt als Vertragsverfasser
Seminar-Nr: 20020607/3 ST. GEORGEN i. A.
- 14. bis 15. 6.** Grundrechte
Seminar-Nr: 20020614/8 WIEN
- 14. bis 15. 6.** Strafrecht II
Seminar-Nr: 20020614/8 GRAZ
- 14. bis 15. 6.** Be up to date!
Die Rechtsentwicklung im Insolvenzrecht
Seminar-Nr: 20020614/4 SALZBURG
- 21. 6.** Be up to date!
Rechtliche Rahmenbedingungen in
der Familie – Lebensgemeinschaft –
aufrechte Ehe – nach Ehescheidung
Seminar-Nr: 20020621/8 WIEN

- 21. bis 22. 6.** Insolvenzrecht
Seminar-Nr: 20020621/3 ST. GEORGEN i. A.
- 25. 6.** Seminarreihe Steuerrecht:
8. Finanzstrafrecht
Seminar-Nr: 20020625/8 WIEN
- 25. 6.** ab 1. 7. 2002: Neuregelung im österreichischen
Zivilprozessrecht
Seminar-Nr: 20020625 A/8 WIEN
- 27. 6.** ab 1. 7. 2002: Neuregelung im österreichischen
Zivilprozessrecht
Seminar-Nr: 20020627/5 GRAZ
- 28. bis 29. 6.** VfGH- und VwGH-Beschwerden
Seminar-Nr: 20020628/6 INNSBRUCK
- 28. bis 29. 6.** Rhetorik und Körpersprache im Plädoyer:
Selbstorganisation
Seminar-Nr: 20020628/2
SCHLOSS HERNSTEIN

Juli

- 3. 7.** ab 1. 7. 2002: Neuregelung im österreichischen
Zivilprozessrecht
Seminar-Nr: 20020703/3 LINZ
- 4. 7.** ab 1. 7. 2002: Neuregelung im österreichischen
Zivilprozessrecht
Seminar-Nr: 20020704/6 INNSBRUCK
- 5. bis 6. 6.** Optimale Fragetechnik:
Der Weg zur richtigen Antwort
Seminar-Nr: 20020705/8 WIEN

IDV
INNOVATIVE DATENVERARBEITUNG

R/WIN
FOR WINCC

medix

EDV-KOMPLETTLÖSUNGEN

Beratung · Hard- & Software · Internet
ISDN-Anlagen · Funk-Netzwerke · Gutachten

Information & Vorführtermine: News, Aktionsangebote, Online-Shop:
IDV - Innovative Datenverarbeitung www.idv.at
Dr. Günter Linhart Tel: 02245-5597-0, Fax: DW 80
2120 Wolkersdorf, Klostersgasse 18 EMail: office@idv.at

Seminarvorstellung

Bilanzen lesen und verstehen

awak.special

Dies ist ein Seminar für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das dem (Neu-)Einsteiger praxisorientiertes Know-how über den Jahresabschluss eines Unternehmens vermittelt.

Weiters werden aussagefähige Kennzahlen zur Bilanzanalyse und Möglichkeiten zur überschlägigen Bewertung von Unternehmen vorgestellt.

Termin: Freitag, 3. 5. 2002, bis Samstag, 4. 5. 2002 = 3 Halbtage

Planung: *Dr. Waltraute Steger*, RA in Linz

Referenten: *Mag. Dr. Gerd Mirtl*, Wirtschaftsprüfer, KPMG in Linz
MMag. Dr. Verena Trenkwalder, MAS, Wirtschaftsprüferin, KPMG in Linz

Dr. Christina Khinast-Sittenthaler, Steuerberaterin, KPMG in Linz

Seminarort: **St. Georgen im Attergau**

Seminar-Nr: 20020503/3

Be up to date!

Die Rechtsentwicklung im Insolvenzrecht

awak.update

Ziel dieses Seminars ist die umfassende Darstellung der aktuellen Judikatur sowie der Insolvenzabwicklung.

Termin: Freitag, 14. 6. 2002, bis Samstag, 15. 6. 2002 = 3 Halbtage

Planung: *Dr. Willibald Stampf*, RA in Mattersburg

Referenten: *Dr. Klemens Dallinger*, RA in Wien
Dr. Franz Mohr, Abteilungsleiter Justizministerium
Dr. Axel Reckenzaun, RA in Graz
Dr. Katharina Widhalm, RA in Wien

Referent aus dem Kreis der Wirtschaftstreuhand

Seminarort: **Salzburg**

Seminar-Nr: 20020614/4

Rhetorik und Körpersprache im Plädoyer: Selbstorganisation

awak.extra

Dieses Seminar soll den **monologischen Aspekt** der Kommunikation in den Vordergrund stellen und den Versuch unternehmen, das Selbstbild des einzelnen Teilnehmers mit dem Fremdbild in der Gruppe ins Verhältnis zu setzen und allenfalls zur Deckung zu bringen.

Es geht uns um Beobachtung und Analyse von Rhetorik und Körpersprache des Einzelnen in der Gruppe und vor der Gruppe – unter Zuhilfenahme von Videoaufzeichnungen zur Selbst- und Fremdkritik der Teilnehmer. Grundlage der praktischen Be-

schäftigung ist ein **strafrechtlicher Musterakt**, von dem ausgehend das Plädoyer als rhetorisches Grundmuster eingeübt werden soll.

Die Teilnehmerzahl ist auf 16 Personen beschränkt.

Termin: Freitag, 28. 6. 2002, bis Samstag, 29. 6. 2002 = 4 Halbtage

Planung: *DDr. Gerald Fürst*, RA in Mödling

Referenten: *Mag. Willi Gansch*, Universität Wien
DDr. Gerald Fürst, RA in Mödling

Seminarort: **Schloss Hernstein**

Seminar-Nr: 20020628/2

Optimale Fragetechnik: Der Weg zur richtigen Antwort

awak.extra

Weder aus philosophischen noch aus ästhetischen Gründen, sondern aus einem viel pragmatischerem Motiv sollte dem Rechtsanwalt die Fragetechnik ein zentrales Anliegen sein:

Maximale Effektivität und damit wirtschaftlicher Erfolg hängen davon ab, wie schnell und wie genau wir die Antworten bekommen, die wir für unsere Arbeit brauchen. Richtiges Fragen beginnt schon in der eigenen Kanzlei, beim Zwiesgespräch mit dem Klienten, das nicht den Sinn hat, ihn von der allumfassenden Weisheit seines Vertreters zu überzeugen, sondern lediglich dazu dient, in kürzest möglicher Zeit möglichst umfassende Kenntnis des Sachverhaltes zu erwerben.

Aber auch die solistische Arbeit des Rechtsanwalts mit seinen Büchern und Zeitschriften sowie den elektronischen Medien hat mit der von uns vorgestellten Fragetechnik zu tun:

Richtige Antworten in der exponentiell wachsenden Informationsflut zu finden kann nur gelingen, wenn man die richtigen Fragen stellt.

So gesehen isolieren wir in jeder Tätigkeit des Rechtsanwalts ein ähnliches Muster; sowohl in der Analyse von Entscheidungs- oder Literaturtexten, als auch in der Kommunikation mit dem Klienten und der Konfrontation mit Auskunftspersonen im Gerichtssaal erkennen wir im Fortschritt der Befragung eine spiralförmige Annäherung an den Kern des Themas.

Die Teilnehmerzahl ist auf 25 Personen beschränkt.

Termin: Freitag, 5. 7. 2002, bis Samstag, 6. 7. 2002 = 3 Halbtage

Planung: *DDr. Gerald Fürst*, RA in Mödling

Referenten: *DDr. Gerald Fürst*, RA in Mödling
Dr. Amin Stefan Talab, LL.M., .comeon – institute for communication

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 20020705/8

**ab 1. 7. 2002:
Neuregelung im österreichischen Zivilprozessrecht**

awak.infopill

In Erfüllung des Regierungsprogramms sollten mit 1. 7. 2002 wesentliche Änderungen der ZPO in Kraft treten.

Sie bezwecken vor allem eine Beschleunigung des Verfahrens.

Für eine zweckmäßige Parteienvertretung ist es unabdingbar, die wichtigsten der vielfachen Änderungen so schnell wie möglich kennen zu lernen.

Das angekündigte Seminar gibt einen **komprimierten, praxisorientierten** Überblick.

Termin: Dienstag, 25. 6. 2002, 17.00–20.00 Uhr

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 20020625A/8

Termin: Donnerstag, 27. 6. 2002, 16.00–19.00 Uhr

Seminarort: **Graz**

Seminar-Nr: 20020627/5

Termin: Mittwoch, 3. 7. 2002, 16.00–19.00 Uhr

Seminarort: **Linz**

Seminar-Nr: 20020703/3

Termin: Donnerstag, 4. 7. 2002, 16.00–19.00 Uhr

Seminarort: **Innsbruck**

Seminar-Nr: 20020704/6

Referent: *Dr. Robert Fucik*, Richter des OLG Wien

Dr. Robert Fucik war von 1987 bis 1998 Richter des LG Korneuburg (Schwerpunkt Rechtsmittelsenat). Seither ist *Dr. Fucik* Richter des OLG Wien.

Nach einer Dienstzuteilung zum BMJ (Mitarbeit an der Außerstreitreform) judiziert er seit Juni 1999 (zZ allgemeine Streitsachen und Amtshaftung) am OLG.

Er ist in der Aus- und Fortbildung der Richter, Rechtspfleger und Rechtsanwälte tätig, außerdem Redakteur der ÖJZ und RZ. Weiters ist *Dr. Fucik* Autor mit Schwerpunkten im **Zivilgerichtsverfahrensrecht** (ua Mitarbeit an den ZPO-Kommentaren von *Fasching* und *Rechberger*, am Lehrbuch Verfahren außer Streitsachen von *Mayr/Fucik* und am EO-Kommentar von *Burgstaller/Deixler-Hübner* und ist auch Herausgeber der Manzschen Gesetzesausgabe zum Außerstreitgesetz), **Haftpflichtrecht** (ua *Fucik/Hartl/Schlosser*, Handbuch des Verkehrsunfalls) und **Familienrecht** (ua eine systematische Darstellung im Handbuch der Mediation von *Kleindienst-Passweg/Wiedermann*).

Moderatoren:

in Wien *Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger*, RA in Wien

in Graz *VPräs. Dr. Elisabeth Simma*, RA in Graz

in Linz *Dr. Waltraute Steger*, RA in Linz

in Innsbruck *Dr. Andrea Haniger*, RA in Innsbruck

Seminarinhalte:

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt

- Ziele der Neuregelung
- Prozessförderungspflicht
- vorbereitende Tagsatzung
- Mahnverfahren neu
- Versäumungsurteil neu
- Rechtsmittelverfahren
- Schiedsgerichte

Nähere Informationen erhalten Sie unter Tel (01) 710 57 22-0 oder Fax (01) 710 57 22-20 oder E-Mail office@awak.at. Zusätzlich haben Sie unter www.awak.at Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

- Umfassende Einleitung und Stellungnahme zu verschiedenen Aspekten elektronischer Informations-, Kommunikations- und Transaktionstechnologien
- Kommentierung des E-Commerce-Gesetzes
- Einführung zu verschiedenen Erscheinungsformen und Querverbindungen des E-Commerce
- Anhang mit Literaturnachweisen und Judikatur-exzerpten zum gesamten E-Commerce- und Internetrecht

548 Seiten, broschiert, € 72,-, 3-7046-3685-1

Zankl

E-Commerce-Gesetz

Kommentar und Handbuch

Verlag Österreich
vormals Verlag der
k. u. k. Hof- und Staatsdruckerei

Seminarangebot: **Das aktuelle E-Commerce-Recht**
 Termine: 24.4. in Graz; 25.4. in Wien; 29.4. in Salzburg
 Informationen unter: 01-610 77-510, e-mail: akademie@verlagosterreich.at

Verlag Österreich
vormals Verlag der
k. u. k. Hof- und Staatsdruckerei

Verlag Österreich GmbH, 1037 Wien,
 Rennweg 16, Tel.: 01-610 77-315, Fax: -589
 e-mail: order@verlagosterreich.at
 Internet: www.verlagosterreich.at

justline.at
Dienst für Ihren Recht

Jurbooks
1010 Wien, Wollzeile 10

Die AVM freut sich, zu folgender Veranstaltung einladen zu dürfen

Wirtschaftsmediation von der Theorie zur Praxis

AVM-Mediationstage 2002
23. bis 25. Mai 2002
Bildungshaus St. Virgil, Salzburg

Auf dieser bisher bedeutendsten ADR-Tagung in Österreich werden Spitzenrepräsentanten aus Wissenschaft, Praxis und Politik aus dem In- und Ausland, sowie hochrangige Vertreter von angesehenen in- und ausländischen ADR-Organisationen über ihre Erfahrungen und Vorhaben berichten. Darüber hinaus wird der gegenwärtige Stand der alternativen Konfliktlösungsverfahren in Österreich und der Europäischen Union dargestellt und mit dem Stand in den EU-Beitrittsländern verglichen. Des Weiteren werden Auswirkungen der EU-Richtlinien auf alternative Konfliktlösungen behandelt, deren Umsetzung in nationales Recht angelaufen ist. Als Repräsentanten ausländischer ADR-Organisationen konnten *Bill MARSH* (Direktor von CEDR in London), *Jean TIMSIT* (Präsident des CRC in Paris) und *Dr. Reiner PONSCHAB* (Vorsitzender der GWMK in München) gewonnen werden.

Zur Situation in Österreich werden *Dr. Werner STEINACHER* (Rechtsanwalt und Mediator in Salzburg) und *Dr. Max J. ALLMAYER-BECK* (Generalsekretär der AVM) Stellung nehmen.

Dr. Günther FROSCH (ICC Schiedsgericht Paris) wird die ICC Schiedsgerichtsbarkeit und ADR-Rules vorstellen.

Zum Thema Mediation und Marketing wird *Prof. Dr. Christoph HOMMERICH* sprechen und *Ulf WACKER* beleuchtet das Thema „Onlinemediation“.

Des Weiteren gibt es für die Teilnehmer auch noch die Möglichkeit an diversen interessanten **Workshops** teilzunehmen.

Detailinformationen und Anmeldeformular erhalten Sie bei

AVM Anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln

1010 Wien, Rosenbursenstraße 4/3

Tel.: 01/513 12 01, Fax: 01/513 12 05

e-mail: office@avm.co.at, Internet: www.avm.co.at

AVM-Seminare 2002

- 9. und 10. Juni 2002** Wien
Mind Mapping für MediatorInnen
Dkfm. Andreas Cipa
- 14. und 15. Juni 2002** Wien
Kommunikation für JuristInnen
Dr. Erik Bölcs
- 21. und 22. Juni 2002** Salzburg
Jahresfortbildung in Wirtschaftsmediation, Modul V
Vernetzung, Praxisreflexion
Dr. Gisela Mähler und Dr. Hans-Georg Mähler
- 19. bis 22. Sept. 2002** Salzburg
Jahresfortbildung in Wirtschaftsmediation, Modul VI
Abschluss-Seminar – Balanceakt Mediation
Dr. Gisela Mähler und Dr. Hans-Georg Mähler
- 27. und 28. Sept. 2002** Wien
Verhandlungstraining für Köpfer – sicher verhandeln nach dem Harvard-Konzept
Dkfm. Andreas Cipa
- 11. und 12. Okt. 2002** Wien
Was versteht man unter ADR?
Univ.-Prof. Dr. Stephan Breidenbach
- 8. und 9. Nov. 2002** Wien
Mediative Techniken für gerichtliche Vergleichsgespräche und die Begleitung von Klienten während des Mediations-Verfahrens
Mag. Beate Danczul
- 22. bis 24. Nov. 2002** Wien
Wirtschaftsmediation für Fortgeschrittene
Univ.-Prof. Dr. Horst Eidenmüller

Das detaillierte Seminarprogramm, sowie Anmeldeformulare erhalten Sie bei

AVM Anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln

1010 Wien, Rosenbursenstraße 4/3

Tel.: 01/513 12 01, Fax: 01/513 12 05

e-mail: office@avm.co.at, Internet: www.avm.co.at



Änderungen der Liste

Burgenland

Liste der Rechtsanwälte

Kanzleisitzverlegung

Dr. KLEPEISZ Manfred,
7540 Güssing, Europaplatz 1,
Tel. 03322/90 10 55-2,
Telefax 03322/90 10 55-11,
per 1. 1. 2002

Kärnten

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragungen

Mag. KOMANN Karl,
9500 Villach, Freihausgasse 10/1,
Tel. 04242/222 56,
Telefax 04242/222 56-20,
e-mail: office@komann.at,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 21. 1. 2002

Mag. WATZIN Markus,
9020 Klagenfurt, Neuer Platz 7/1,
Tel. 0463/51 38 29,
Telefax 0463/51 38 29,
e-mail: dr.janko.tischler@EUNET.at,
per 16. 1. 2002

Kanzleisitzverlegung

Dr. HERZOG Christof,
9560 Feldkirchen,
10.-Oktober Straße 12,
Tel. 04276/386 76,
Telefax 04276/386 76-22,
per 10. 1. 2002

Verzicht

Dr. KERN Helmut,
9020 Klagenfurt,
per 31. 12. 2001
mStV Dr. Franz Zimmermann,
9020 Klagenfurt

Niederösterreich

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragungen

Mag. AUGUSTIN Rudolf,
2000 Stockerau, Schießstattgasse 21,

Tel. 02266/623 43,
Telefax 02266/623 43-16,
per 22. 1. 2002

Mag. PAZDERKA Andreas,
2460 Bruck/Leitha,
Schloßmühlgasse 14,
Tel. 02162/634 91-0,
Telefax 02162/634 91-33,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 22. 1. 2002

Dr. SCHENK Lukas,
2340 Mödling, Bahnhofplatz 1 a/
Stg. I/Top 5,
Tel. 02236/220 50,
Telefax 02236/492 39,
e-mail: lukas.schenk@viehboeck.at,
korrespondiert in englischer und
französischer Sprache,
per 22. 1. 2002

Dr. SCHWARZMANN Werner,
3950 Gmünd, Stadtplatz 41,
Tel. 02852/204 88,
Telefax 02852/204 88-20,
e-mail: office@anwalt-gmuend.at,
per 28. 1. 2002

Mag. SCHWEINZER Christian,
3100 St. Pölten, Wiener Straße 3,
Tel. 02742/35 43 55,
Telefax 02742/35 14 35,
e-mail: rae.gpls@kstp.at,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 22. 1. 2002

Mag. WOLF Peter Michael,
2340 Mödling, Wienerstraße 9,
Tel. 02236/221 39,
Telefax 02236/221 39-16,
e-mail: wolf@recht-par.at,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 22. 1. 2002

Kanzleisitzverlegungen

Dr. LORENZ Friedrich,
2500 Baden, Johannesgasse 25,
Tel. 02252/453 26,
Telefax 02252/453 26-20,
per 21. 12. 2001

Dr. SCHUH Susanne,
2380 Perchtoldsdorf, Wienergasse 7
(Raiffeisen-Passage),
Tel. 01/865 99 91,
Telefax 01/865 66 00,
per 1. 2. 2002

Liste der Rechtsanwaltsanwärter

Ersteintritte

RAA Mag. BREUNLICH Peter,
bei RA Dr. Martin Prokopp, Baden

RAA Mag. FRITZSCHE Eva Maria,
bei RA Dr. Rolf Schuhmeister,
Schwechat

RAA Mag. METZ Margit,
bei RA Dr. Clemens Schnelzer, Zwettl

RAA Mag. PETER Gerald,
bei RA Dr. Gottfried Forsthuber, Baden

RAA Mag. WIESER Herfried Uwe,
bei RA Dr. Christoph Brenner, Krems

Oberösterreich

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragungen

Mag. KLASCHKA Herbert,
4400 Steyr, Enge 31,
Tel. 07252/524 24, 524 48,
Telefax 07252/529 09,
e-mail: klaschka.steyr@utanet.at,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 1. 2. 2002

Mag. PREMM Christian,
4020 Linz, Hauptplatz 23,
Tel. 0732/77 28 82,
Telefax 0732/78 40 14,
e-mail: rae.hfp@aon.at,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 1. 2. 2002

Kanzleisitzverlegungen

Mag. NAVARRO-FRISCHENSCHLAGER
Maria,
4020 Linz, Landstraße 15,
Tel. 0732/77 72 38,
Telefax 0732/77 72 38-11,
per 1. 2. 2002



Dr. PAPAŽIAN Haratūn Johannes,
4020 Linz, Graben 28/3,
Tel. 0732/77 10 46,
Telefax 0732/77 10 46-4,
per 29. 1. 2002

Mag. THOMASBERGER Alexandra,
4800 Attnang-Puchheim,
Römerstraße 48,
Tel. 07674/633 20,
Telefax 07674/633 20-13,
per 1. 2. 2002

Liste der Rechtsanwaltsanwärter

Ersteintritte

RAA Mag. BARTH Johanna,
bei RA Dr. Wolfgang Dartmann, Linz

RAA Mag. ECKER Eva Maria,
bei RA Dr. Stefan Holter, Grieskirchen

RAA Mag. EHNINGER Kurt,
bei RA Dr. Klaus Dorninger, Linz

RAA Mag. GOTTSBACHNER Gerald,
bei RA Dr. Walter Löbl, Steyr

RAA Mag. HAIDVOGEL Andrea,
bei RA Dr. Walter Müller, Linz

RAA Mag. HANSA Thomas,
bei RA Mag. Martin Wakolbinger,
Linz

RAA Dr. HUBINGER Herbert,
bei RA Dr. Ferdinand Rankl,
Micheldorf

RAA Mag. KUX Julia,
bei RA Mag. Dr. Helmut Blum, Linz

RAA Mag. MIRTL Alexander,
bei RA Dr. Jürgen Nowotny, Linz

RAA Mag. OSWALD Agnes,
bei RA Dr. Dietmar Endmayr, Wels

RAA Mag. PÖCKL Barbara,
bei RA Mag. Gerda Ferch-Fischer,
Linz

RAA Mag. SCHMEKAL Petra,
bei RA Mag. Dr. Johannes Winkler,
Linz

RAA Mag. SCHWARZ Christa,
bei RA Dr. Maximilian Gumpolds-
berger, Wels

RAA Mag. STUMMER Jakob,
bei RA Dr. Bernhard Humer, Linz

RAA Mag. WITTENHOFER Karin,
bei RA Mag. René Lindner, Linz

Salzburg

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragung

Mag. Dr. KAINZ Siegfried,
5760 Saalfelden, Lofererstraße 46,
Tel. 06582/731 80,
Telefax 06582/731 80-10,
e-mail: ra.dr.kainz@sbg.at,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 1. 2. 2002

Kanzleisitzverlegungen

Dr. HAMMERER Alfred,
5020 Salzburg, Alpenstraße 26,
Tel. 0662/64 88 99-0,
Telefax 0662/64 88 99-14,
per 1. 1. 2002

Mag. REGNER Richard,
5020 Salzburg, Getreidegasse 31/
Universitätspl. 3,
Tel. 0662/84 32 88,
Telefax 0662/84 32 88-20,
per 1. 2. 2002

Mag. WACHTVEITL Friedrich,
5202 Neumarkt/Wallersee,
Wertheim 25,
Tel. 06216/205 58,
Telefax 06216/205 68,
per 22. 1. 2002

Steiermark

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragungen

Mag. HÄMMERLE Michaela,
8786 Rottenmann, Hauptplatz 111,
Tel. 03614/301 88,
Telefax 03614/301 88-18,
e-mail: office@ra-haemmerle.at,
korrespondiert in englischer und
französischer Sprache,
per 1. 2. 2002

Mag. PAAR Wolfgang,
8010 Graz, Kaiserfeldgasse 29/II,
Tel. 0316/83 05 94,
Telefax 0316/81 39 82,

korrespondiert in spanischer Sprache,
per 1. 2. 2002

Mag. GUTSCHREITER Maximilian,
8600 Bruck, Mittergasse 28,
Tel. 03862/514 62,
Telefax 03862/514 62-10,
e-mail: rechtsanwaelte@bzt.at,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 11. 2. 2002

Kanzleisitzverlegung

Dr. SAFRANEK Marie-Luise,
8010 Graz, Neutorgasse 51/III,
Tel. 0316/85 03 85,
Telefax 0316/85 03 85-55,
per 1. 2. 2002

Tirol

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragungen

Mag. BODNER Johannes,
6330 Kufstein, Josef-Egger-Straße 5,
Tel. 05372/610 70,
Telefax 05372/610 70-4,
e-mail: anwalt@netwing.at,
per 1. 2. 2002

Dr. KLAUSNER Johannes,
6020 Innsbruck, Anichstraße 6,
Tel. 0512/58 50 05,
Telefax 0512/58 50 05-2,
e-mail: hannes.klausner@klaunzer.at,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 1. 2. 2002

Mag. SCHIESTL Andreas,
6020 Innsbruck, Bürgerstraße 22/P,
Tel. 0512/56 31 00,
Telefax 0512/56 31 00-31,
e-mail: ra.schiestl@aon.at,
korrespondiert in englischer und
französischer Sprache,
per 1. 2. 2002

Mag. STEINBACHER Markus,
6240 Rattenberg, Hassauerstraße 71,
Tel. 05337/645 15,
Telefax 05337/645 15-14,
e-mail: a-schneider@tirol.com,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 14. 1. 2002



Amtliche Mitteilungen

Kanzleisitzverlegungen

Mag. ANKER Thomas,

Mag. BENKO Dieter,

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 4,
Tel. 0512/34 36 32,
Telefax 0512/34 36 32-30,
per 22. 1. 2002

Dr. HUPFAUF Markus,

6020 Innsbruck, Bürgerstraße 22/P,
Tel. 0512/56 31 00,
Telefax 0512/56 31 00-31,
per 7. 1. 2002

Dr. PROCHASKA Andrea,

6020 Innsbruck, Museumstraße 5,
Tel. 0512/57 85 76,
Telefax 0512/57 85 76-14,
per 18. 1. 2002

Mag. WEBEN Hubertus P.,

6020 Innsbruck, Museumstraße 5/2,
Tel. 0512/57 79 72,
Telefax 0512/57 79 72-24,
per 1. 1. 2002

Verzicht

Dr. SCHÖPF Hermann,

6500 Landeck,
per 31. 1. 2002
mStV Dr. Robert Eiter,
6500 Landeck

Vorarlberg

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragung

Mag. LECHER Claudia,

6850 Dornbirn, Steinebach 18,
Tel. 05572/39 88 88,
Telefax 05572/39 88 88-2,
e-mail: lecher-claudia@aon.at,
korrespondiert in englischer und
französischer Sprache,
per 2. 2. 2002

Wien

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragungen

MMag. Dr. ABLASSER Astrid,

1220 Wien, Donau-City-Straße 11,
Tel. 01/260 50-0,

Telefax 01/260 50-133,
e-mail: Astrid_Ablasser@hhp.de,
korrespondiert in englischer,
französischer, italienischer und
spanischer Sprache,
per 24. 1. 2002

Mag. Dr. BOLLMANN Thomas,
1010 Wien, Weihburggasse 9,
Tel. 01/512 14 64,
Telefax 01/513 46 72,
per 24. 1. 2002

Dr. GRAF Wolfgang Thomas,
1010 Wien, Parkring 2,
Tel. 01/514 35-171,
Telefax 01/514 35-39,
e-mail: wolfgang.graf@chs.at,
korrespondiert in englischer und
französischer Sprache,
per 12. 2. 2002

Dr. PIELER Birgit,
1010 Wien, Lichtenfelsgasse 5,
Tel. 01/405 61 84,
Telefax 01/405 61 84-10,
e-mail: office@rae-pieler.at,
korrespondiert in englischer und
französischer Sprache,
per 24. 1. 2002

Mag. SCHWAIGHOFER Andreas,
1010 Wien, Rotenturmstraße 13,
Tel. 01/531 78-0,
Telefax 01/533 52 52,
e-mail:
schwaighofer@weisstessbach.com,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 11. 2. 2002

Dr. SPATZ Philipp,
1010 Wien, Tuchlauben 17,
Tel. 01/534 37-140,
Telefax 01/534 37-6140,
e-mail: ph.spatz@schoenherr.at,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 12. 2. 2002

Mag. WARZECHA Michael,
1010 Wien, Stubenring 4,
Tel. 01/513 95 66,
Telefax 01/512 59 46,
e-mail: warzecha@utanet.at,
korrespondiert in englischer,

serbischer, kroatischer und bosnischer
Sprache,
per 24. 1. 2002

Dr. WOLNER Michael,
1010 Wien, Rotenturmstraße 13,
Tel. 01/531 78-0,
Telefax 01/533 52 52,
e-mail: wolner@weisstessbach.com,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 24. 1. 2002

Mag. ZEHETBAUER Maria,
1010 Wien, Biberstraße 10,
Tel. 01/512 57 10,
Telefax 01/513 80 74,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 18. 1. 2002

Kanzleisitzverlegungen

Dr. BOCK Josef,
1030 Wien, Daffingerstraße 4,
Tel. 01/513 22 13,
Telefax 01/513 22 14,
per 28. 1. 2002

Dr. CWITKOVITS Andreas,
1030 Wien, Reisnerstraße 27,
Tel. 01/712 51 48,
Telefax 01/712 51 48-15,
per 1. 2. 2002

Dr. KLETTER Mark,
1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 3,
Tel. 01/513 95 40,
Telefax 01/513 95 40-12,
per 14. 1. 2002

Mag. LANG Michael,
1010 Wien, Stubenring 16,
Tel. 01/524 14 40,
Telefax 01/524 13 97,
per 7. 2. 2002

Mag. MÜNZKER Erich,
1070 Wien, Neubaugasse 8,
Tel. 01/908 19 08,
Telefax 01/908 19 08-20,
per 30. 1. 2002

Mag. RATHKOLB Gregor Olivier,
1010 Wien, Fleischmarkt 18/2/8,
Tel. 01/512 49 24,
Telefax 01/512 49 26,
per 3. 2. 2002



Mag. RIEHS Peter,
1070 Wien, Neubaugasse 8,
Tel. 01/908 19 08,
Telefax 01/908 19 08-20,
per 30. 1. 2002

Dr. SCHMID Verena,
1010 Wien, Wipplingerstraße 13/5,
Tel. 01/512 04 23-0,
Telefax 01/512 04 23-23,
per 28. 1. 2002

Dr. SCHULZE Eva,
1030 Wien, Daffingerstraße 4,
Tel. 01/513 22 13,
Telefax 01/513 22 14,
per 6. 2. 2002

Dr. SEDELMAYER Alexandra,
1030 Wien, Reisnerstraße 27/4,
Tel. 01/712 52 36,
Telefax 01/712 52 36-15,
per 1. 2. 2002

Mag. ZOUPLNA Jürgen,
1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 3,
Tel. 01/513 95 40,

Telefax 01/513 95 40-12,
per 1. 2. 2002

Verzicht

Mag. BAUER Barbara,
1010 Wien,
per 31. 1. 2002
mStV Dr. Georg Florian Kremsehner,
1010 Wien

Dr. ENGIN-DENIZ Gerhard,
1010 Wien,
per 25. 1. 2002
mStV Dr. Christian Reimitz,
1010 Wien

Dr. LEUTHNER Erich,
1160 Wien,
per 31. 1. 2002
mStV Dr. Gerhard Millauer,
1010 Wien

Dr. MALAUN Rüdiger,
1010 Wien,
per 13. 1. 2002
mStV Mag. Thomas Angermair,
1010 Wien

Dr. MOSING Friedrich,
1010 Wien,
per 31. 1. 2002
mStV Mag. Dr. Alexander Sporn,
1230 Wien

Dr. SCHERLACHER Walter,
1010 Wien,
per 31. 1. 2002
mStV Dr. Susanne Tichy-Scherlacher,
1010 Wien

Ableben

Dr. HIPSCH Heinrich,
1090 Wien,
verstorben am 27. 1. 2002
mStV Mag. Dr. Peter Csoklich,
1090 Wien

Liste der Rechtsanwaltsanwärter

Ersteintritte

RAA Mag. ACHUNOW Iffraim,
bei RA Dr. Alexander Milavec

RAA Mag. ADAM Martin,
bei RA Dr. Wolfgang Riha

Ihr zuverlässiges Update im Arbeitsrecht!



Immer auf dem Laufenden

Neben den österreichischen Gesetzen und Verordnungen enthält diese Ausgabe auch alle wesentlichen europarechtlichen Normen. Nicht nur die aktuellen Texte samt verweisenden Anmerkungen und Literatur sind enthalten, sondern auch zu beinahe allen Rechtsvorschriften ein Überblick über die gesamte publikationswürdige Judikatur in Leitsatzform.

Unsere Garantie

Kaum eine Materie ist von so vielen und tiefgreifenden Änderungen betroffen wie das Arbeitsrecht. Die Form der Loseblattausgabe ermöglicht als einzige eine periodische Aktualisierung zu vertretbaren Kosten. Die fundierte Sachkenntnis und reiche Erfahrung der Herausgeber, **Sekt.-Chef i.R. Hon.-Prof. DDr. Robert Dittrich** und **Sekt.-Chef i.R. Dr. Helmuth Tades**, kommen den Benutzern seit rund 30 Jahren zugute.

2002. Loseblatt-Ausgabe inkl. 82 Lieferungen in 5 Ordnern. EUR 288,- ISBN 3-214-11211-2
Am Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

Qualität
auf allen
Seiten

**Bestellen Sie bis 30. 4. 2002,
und Sie erhalten die nächste
Ergänzungslieferung gratis!**

(Abnahmeprüfung von mindestens
3 Ergänzungslieferungen, Loseblatt-Werke im
Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt)

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

Der schnelle Weg zum Recht: E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: (01) 531 61-100 • Fax: (01) 531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 180v • HG Wien





Amtliche Mitteilungen

RAA Mag. AUZINGER Barbara,
bei RA Dr. Alfred Boran

RAA BARNEZET Jean-David,
bei RA Mag. René Schneider

RAA Mag. BISCHOF Andrea,
bei RA Dr. Ingrid Schwarzinger

RAA Mag. BRUNNER Claudia,
bei RA Dr. Gerhard Jöchl

RAA Mag. EXL Wolfgang,
bei RA Dr. Markus Andreewitch

RAA Mag. GLASER Michael,
bei RA Dr. Martina Simlinger-Haas

RAA Mag. HASLINGER Wolfgang,
bei RA Dr. Hans Böck

RAA Mag. HÄÜBLE Klaus,
bei RA Dr. Harald Jahn

RAA Dr. ILLÈS Alexandra,
bei RA Dr. iur. Bettina Windisch

RAA Mag. JÜNGER Georg,
bei RA MMag. Franz J. Heidinger

RAA Mag. KLEINHANS Carmen,
bei RA Dr. Stefan Stockinger

RAA Dr. KOLRUS Alexander,
bei RA O. Univ.-Prof. Dr. Dr. Walter
Barfuß

RAA Mag. KOPECKY Christoph,
bei RA Dr. Alfred Nemetschke

RAA Mag. KÖPF Brigitte,
bei RA Mag. Johannes Schmidt

RAA Mag. KREJCI Nina,
bei RA Mag. Georg Streit

RAA Mag. LUKASCHEK Anita,
bei RA Dr. Winfried Schwarz

RAA Mag. MAHRER Martin,
bei RA Dr. Klaus Hoffmann

RAA Dr. MESSNER Bettina,
bei RA Mag. René Schneider

RAA Mag. MURSCHITZ Ursula,
bei RA Mag. Dr. Willibald Plesser

RAA Mag. NEUMAYR Florian,
bei RA MMag. Stefan Artner

RAA Mag. NEUMÜLLER Doris,
bei RA MMag. Elisabeth Gruber

RAA Mag. PFINGSTL Sabine,
bei RA Dr. Matthias Öhler,

RAA Dr. PÜHRINGER Alexandra,
bei RA Dr. Nikolaus Pitkowitz

RAA Mag. RAMAKRISHNAN Meera,
bei RA Dr. Werner Johannes Krauss

RAA Mag. RANEBURGER Thomas,
bei RA Dr. Hans-Georg Mondel

RAA Mag. REICHEL Michaela,
bei RA Mag. Dr. Ulla Reisch

RAA Mag. RIEDER Bernhard,
bei RA DDr. Christian F. Schneider

RAA MMag. SPALLINGER Forrest,
bei RA DDr. Christian F. Schneider

RAA Mag. STIEHL Geraldine,
bei RA Dr. Georg Kresbach

RAA Mag. STRNAD Stephan,
bei RA Dr. Christof Pöchhacker

RAA Mag. SZYSZKOWITZ Franz,
bei RA Dr. Wolfgang Schubert

RAA Mag. TITSCHER Irene,
bei RA Dr. Oskar Winkler

RAA Mag. TOMIC Wolfgang,
bei RA Dr. Alexander Milavec

RAA Mag. WEBER Julia,
bei RA Dr. Karl Mathias Weber

Liste der Richteramtsanwärter

Ersteintritte

RiAA Mag. ALBEL Sylvia,
bei RA Dr. Rudolf Riedl

RiAA Mag. GAUGL Monika,
bei RA Dr. Farid Rifaat

RiAA Mag. HABITZL Erich,
bei RA Dr. Werner Walch

RiAA Mag. HOPF Elisabeth-Eva,
bei RA Mag. Klaus Keider

RiAA Mag. MEIßL Sonja,
bei RA Dr. Gottfried Korn

Eingelangte Gesetzesentwürfe

Die eingelangten Gesetzesentwürfe sowie allenfalls bereits vorliegende Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren können im Generalsekretariat eingesehen werden.

- 02/19 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
GZ 52.301/6-VII/D/2/2002
Entwurf einer Verordnung, mit der die Studienrichtungen „Komposition und Musiktheorie“, „Gesang“, „Dirigieren“, „Katholische und Evangelische Kirchenmusik“ sowie „Jazz“ in Form von Bakkalaureatsstudien und Magisterstudien angeboten werden; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 02/20 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
GZ 52.306/190-VII/D/2/2001
Entwurf einer Verordnung über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Palliative Care)“; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 02/21 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
GZ 52.306/189-VII/D/2/2001
Entwurf einer Verordnung über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Kieferorthopädie beim funktionsgestörten Kauorgan)“, vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 02/22 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
GZ 52.306/188-VII/D/2/2001
Entwurf einer Verordnung über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Implantatprothetik)“; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 02/23 Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport
GZ 920.800/4-II/A/6/02
Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Richterdienstgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Nebengebühreuzulagen-gesetz und das Bundestheater-Pensionsgesetz geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2002)
Referent: Dr. Georg Griesßer, RAK Wien
Stellungnahme abgegeben am: 2. 3. 2002
- 02/24 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
GZ 52.301/14-VII/D/2/2002
Universität für Musik und darstellende Kunst Graz, Entwurf einer Verordnung, mit der die Studienrichtung „Instrumentalstudium“ in Form von Bakkalaureatsstudien und Magisterstudien angeboten wird; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 02/25 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
GZ 52.301/10-VII/D/2/2002
Universität Mozarteum Salzburg, Entwurf einer Verordnung, mit der die Studienrichtung „Instrumentalstudium“ in Form von Bakkalaureatsstudien und Magisterstudien angeboten wird; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 02/27 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
GZ 551.330/1-IV/1/02
Bundesgesetz, mit dem das Gaswirtschaftsgesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Bundesgesetz über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission geändert werden (GWG-Novelle 2002)
Referent: Dr. Robert Schneider, RA in Wien
Stellungnahme abgegeben am: 5. 3. 2002
- 02/29 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
GZ 52.306/200-VII/D/2/2001
Entwurf einer Verordnung über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Regulationsmedizin und ganzheitliche Methoden)“; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 02/30 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
GZ 52.306/201-VII/D/2/2001
Entwurf einer Verordnung über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Angewandte Informatik im Gesundheitswesen)“; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 02/31 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
GZ 52.306/228-VII/D/2/2001
Entwurf einer Verordnung über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Public Health)“; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 02/36 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
GZ 461.102/1-III/3/02
Entwurf einer Novelle der SFK-Verordnung, VGÜ und BPV-Personen; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 02/38 Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
GZ 21.263/16/VIII/D/13/01
Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über die Ausbildung zum Sanitäter – Sanitäterausbildungsverordnung – SanAV; Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über Form und Inhalt des Berufsausweises und des Fortbildungspasses für Sanitäter – (SanAFV); vereinfachtes Begutachtungsverfahren

- 02/39 Bundesministerium für Justiz
GZ 520.710/515-IV 1/02
Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof
Referent: Dr. Elisabeth Rech, RAK Wien
Stellungnahme abgegeben am: 12. 3. 2002
- 02/40 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
GZ 32.830/3-I/7/01
Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird
Referent: Dr. Anton Bauer, RAK Niederösterreich
Stellungnahme abgegeben am: 14. 3. 2002
- 02/42 Bundesministerium für Finanzen
GZ 042462/3-IV/4/02
Doppelbesteuerungsabkommen Österreich – Iran; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 02/43 Bundesministerium für Finanzen
GZ 041552/1-IV/4/02
Doppelbesteuerungsabkommen Österreich – Belize; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 02/44 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
GZ 595713/1-V/9/02
Übereinkommen über die biologische Vielfalt; Protokoll über die biologische Sicherheit; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 02/45 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
GZ 52.301/29-VII/D/2/2002
Universität Mozarteum Salzburg, Entwurf einer Verordnung, mit der die Studienrichtung „Gesang“ sowie „Komposition und Musiktheorie“ in Form von Bakkalaureatsstudien und Magisterstudien angeboten werden; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 02/46 Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
GZ 31.901/9-IX/B/12/02
Verordnung zur Festlegung von Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle bestimmter Waren auf Einhaltung der Höchstgehalte für Kontaminanten (Kontaminanten-Verordnung); vereinfachtes Begutachtungsverfahren

Hirsch
„Wrongful Birth“ und „Wrongful Life“
Lehre und Rechtsprechung in Österreich

Sommersemester
Band 15

RdM

HIRSCH

Arzthaftung bei
fehlgeschlagener
Familienplanung

MANZ

Hat das behindert geborene Kind einen Schadenersatzanspruch wegen seiner unerwünschten eigenen Existenz? Muss der Arzt, durch dessen Fehlverhalten es zur ungewollten Geburt gekommen ist, den Eltern die mit der Kindesexistenz verbundenen materiellen und immateriellen Nachteile ersetzen? Zu diesen international unter den Schlagworten „wrongful life“ und „wrongful birth“ heftig diskutierten Fragen liegt nun erstmals eine umfassende Untersuchung zum österreichischen Recht vor. Die Autorin bietet einen ausführlichen Überblick über den Meinungsstand in Lehre und Rechtsprechung und zeigt neue Lösungswege auf. Den Schwerpunkt der Arbeit bildet die Frage des Ersatzes jenes Schadens, den die Eltern aufgrund des Entstehens ihrer Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind erleiden.

RdM 15. 2002. 288 Seiten. Br. EUR 54,- ATS 743,10 ISBN 3-214-06927-6
Sonderpreis für RdM-Abonnementen EUR 46,- ATS 633,-

Qualität
auf allen
Seiten

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

Der schnelle Weg zum Recht: E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: (01) 531 61-100 • Fax: (01) 531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181b • IG Wien

30. Europäische Präsidentenkonferenz

Zum nunmehr bereits 30. Mal kamen in der Zeit vom 7. bis 9. Februar 2002 die Spitzenvertreter der Europäischen Rechtsanwaltskammern und Anwaltsverbände zu den Wiener Advokatengesprächen zusammen. Wien war in diesen Tagen Zentrum der europäischen Advokatur. Traditionell begann die Tagung mit dem gemeinsamen Begrüßungsabend der Stadt Wien und des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages im Kunsthistorischen Museum. Frau Landtagspräsidentin Prof. Erika Stubenvoll und ÖRAK-Präsident Dr. Klaus Hoffmann begrüßten die bereits zahlreich anwesenden Teilnehmer der Europäischen Präsidentenkonferenz. Nach dem Abendessen konnten die Kunstschätze des Museums besichtigt werden.

Am Freitag, den 8. Februar 2002 hatten die Konferenzteilnehmer im Palais Ferstel ein dichtes Arbeitsprogramm zu bewältigen. Nach den einleitenden Länderberichten – hier wurde die Gelegenheit geboten, über Neuerungen zu berichten, die die Rechtsanwaltschaft in einem bestimmten Land betreffen – stand das Thema Sicherheit und bürgerliche Freiheitsrechte im Mittelpunkt der Beratungen. Gerade nach dem 11. September 2001 ist das Spannungsverhältnis zwischen dem Sicherheitsbedürfnis einerseits und den Freiheitsrechten andererseits auch in das Zentrum von Diskussionen gerückt. Übereinstimmender Tenor der Wiener Advokatengespräche war, dass sowohl Sicherheit als auch Freiheit Grundbedürfnisse in einer Gesellschaft sind, eine ausschließliche Betonung der Sicherheit zu Lasten der Freiheit aber entschieden abzulehnen sei. Fortgesetzt wurde mit einem Referat von Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig, Vizepräsident des Deutschen Anwaltvereins, zu dem Thema „Unterschiede und Harmonisierung der Berufsrechte“ (siehe Seite 190 ff).



Wiener Advokatengespräche 2002 im Palais Ferstel

Zu Mittag empfing Bundeskanzler Dr. Wolfgang Schüssel die Gäste der Europäischen Präsidentenkonferenz im Bundeskanzleramt am Ballhausplatz, wobei in Vertretung des Herrn Bundeskanzlers die Teilnehmer durch Staatssekretär Franz Morak begrüßt wurden.

Der zweite Teil der Konferenz war den Berichten über internationale Sozietäten und das damit in Zusammenhang stehende anwaltliche Berufsrecht sowie den Ausführungen der Präsidenten des CCBE und der internationalen Anwaltsorganisationen gewidmet. Nach der Konferenz wurden die Präsidenten der teilnehmenden Rechtsanwaltskammern und die CCBE-Delegationsleiter von Herrn Bundespräsident Dr. Thomas Klestil in der Hofburg empfangen, wobei hier Herr Kabinettsvizeordinator Dr. Heinz Anton Hafner den Herrn Bundespräsidenten vertreten hat.

Ebenfalls der Tradition entsprechend endete der arbeitsreiche Tag mit einem Empfang und Festbankett im Palais Pallavicini. Hierbei bot sich den Teilnehmern die Gelegenheit internationale Kontakte, aber auch persönliche Freundschaften zu knüpfen und weiter zu vertiefen. Die österreichische Rechtsanwaltschaft konnte an diesem Abend auch den Herrn Bundesminister für Justiz Dr. Dieter Böhm-dorfer, dessen Gäste, die Justizminister aus Rumänien und Bulgarien, Frau Rodica Mihaela Stanoiu und Herrn Anton Stankov, und den Herrn Präsidenten des OGH Dr. Erwin Felzmann und seinen Besuch, den ersten Präsidenten des Cour de Cassation von Paris, Herrn Guy Canivet, sowie weitere hochrangige Vertreter dieses Gerichtshofes begrüßen.



Ehem CCBE-Präsidenten Michel Gout und Dr. Rupert Wolff

Am Vormittag des 9. Februar 2002 begrüßte der Herr Bundesminister für Justiz die Teilnehmer der Wiener Advokatengespräche persönlich im Justizministerium. Im Rahmen dieser Einladung wurden RA Dr. Rupert Wolff (Präsident des CCBE im Jahr 2001) und RA Michel Gout (Präsident des CCBE im Jahr 1998) für ihre langjährige verdienstvolle Tätigkeit in der Standesarbeit mit dem Großen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich ausgezeichnet.



Empfang im BMJ: SC Dr. Fellner, BM Dr. Böhmendorfer, Präs Dr. Hoffmann

Glanzvollen Abschluss der 30. Europäischen Präsidentenkonferenz, die Gelegenheit für äußerst konstruktive Gespräche geboten hat, und damit einen wesentlichen Beitrag für die Vertiefung der Zusammenarbeit der Anwaltschaften Europas leisten konnte, bildete der Juristenball in der Wiener Hofburg.

Dr. Alexander Christian, ÖRAK

ISLA Kongress: 3. 5. 2002 in Klagenfurt

International Sport Lawyers Association Tagung am 3. 5. 2002 im Hypo-Alpe-Adria-Center, A-9020 Klagenfurt; Thema: **Vermarktung von Sportrechten**.

Beginn der Tagung ist 9.30 Uhr, voraussichtliches Ende 17.30 Uhr. Von hochkarätigen Vortragenden wird dieses, nicht nur für Rechtsanwälte, sondern auch für Steuerberater und jedermann, der mit der Vermarktung des Sportes zu tun hat, interessante Thema bearbeitet. Es referieren folgende Personen zu folgenden Themen:

1. Vermarktung von Sportleistung und Sportveranstaltung (Prof. *Josef Hackforth*, München);
2. Strategischer Ansatz eines Rechtekäufers am Beispiel der max-Bundesliga Österreich (Mag. *Martin Platzer* und Mag. *Ute Riermeier*, Wien);
3. Vermarktungsfähige Rechte und deren Träger (Dr. *Hermann Schlindwein*, Frankfurt);
4. Vermarktung von Rechten durch Vertrag und Satzung (Prof. *Bernhard Pfister*, Bayreuth);
5. Verwertung von Rechten an Sportveranstaltungen aus der Sicht großer Rechtevermarkter (*Frederick Ness*, UFA Sports Hamburg);
6. Spannungsverhältnis zwischen originären Rechteinhabern sowie Agentur/Veranstalter am Beispiel der Eishockey-Weltmeisterschaft (Anwalt *Thomas Grimm*, Zürich);
7. Grenzen der Vermarktung und Kollisionen von Rechten (Dr. *Jochen Fritzweiler*, Burghausen);
8. Vermarktung des „Hahnenkamm“ Ski-Rennens Kitzbühel (Dr. *Christian Poley*, Kitzbühel).

Die Tagungsgebühr beträgt € 205,-. Lunch und Tagungsgetränke sind inbegriffen. Anmeldungen bitte an die ISLA, zHd Frau *Andrea Roth*, Sandrain 1, CH-4657 Dulliken, (Fax Nr: 0041-62 205 39 64) oder über das Internet unter www.isla-int.com.

Über Einladung des Generalsponsors, der Hypo-Alpe-Adria-Bank AG, findet für alle Tagungsteilnehmer und deren Partnern am 3. 5. 2002 am Abend ab 19.30 Uhr ein Gala-Dinner statt.

Für Partner der Tagungsteilnehmer und auch deren Kinder findet überdies ein Rahmenprogramm sowohl am Freitag als auch am Samstag statt.

Bei Rückfragen steht in Österreich zur Verfügung:

Dr. *Herwig Hasslacher*, Rechtsanwalt,
Hauptplatz 25, A-9500 Villach,
Telefon: 04242-219399,
Fax Nr.: 04242-219366.

Unternehmensrecht – Seminarankündigung

Das Seminar behandelt das Organisations- und Mitbestimmungsrecht der Europäischen AG, die Fragen der Implementierung in das österreichische Gesellschaftsrecht und beleuchtet jene Gestaltungsmöglichkeiten, die der Unternehmenspraxis durch die neue Rechtsform eröffnet werden. Im Übrigen ist das Seminar aktuellen Fragen des Gesellschafts-, Steuer- und Kartellrechts gewidmet. Nähere Informationen samt Hinweisen zu Judikatur und Fachschrifttum finden Sie in der Homepage von Haarmann Hemmelrath Hügel: www.hugelaw.com. Anregungen und Hinweise an die angeführten **Betreuer** sind willkommen.

Das Seminar findet an **jedem Dienstag** in der Zeit von **18.00 Uhr bis 20.00 Uhr** im Hörsaal U 18 (Untergeschoss) der Universität Wien, Juridicum, statt. Kurzfristige Änderungen werden unter www.hugelaw.com publiziert.

Themenübersicht:

- 9. April Die Europäische AG IV: Steuerrecht der grenzüberschreitenden Verschmelzung und Sitzverlegung; Verhältnis zum UmgrStG und zur Fusionsbesteuerungsrichtlinie 90/434/EG – Anpassungsbedarf (Betreuer: clemens_hasenauer@hhp.de, nina.schuette@hhp.de).**
Referent: Univ.-Prof. Dr. *Michael Tumpel*, Uni Wien
Diskussion mit: Univ.-Prof. Dr. *Hanns F. Hügel*
MR Hon.-Prof. Dr. *Werner Wiesner*, BMF
- 16. April Materielle Beschlusskontrolle von HV/GenV-Beschlüssen anhand der Kriterien der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit, dogmatische Grundlagen, insbesondere Treuepflicht; doppelte Berichtspflicht beim genehmigten Kapital? – Anwendungsfälle: Bezugsrechtsausschluss, Aktienoptionsplan, Überprüfung des Aktienausgabebetrag (Betreuer: slavica_vanovac@hhp.de, bettina_stomper@hhp.de).**
Referent: Prof. Dr. *Gerd Krieger*, Hengeler Mueller
Diskussion mit: Univ.-Prof. Dr. *Hanns F. Hügel*
- 23. April Neue Goodwill-Bilanzierung im Konzernabschluss bei Unternehmensübernahmen: Kritik und Abschaffung der Pooling of Interest-Methode, Purchase-Methode, Abschaffung der zwingenden Goodwill-Abschreibung nach US-GAAP zur Entlastung des Konzernergebnisses (SFAS 141 und SFAS 142) – befreiende Wirkung nach § 245a HGB? (Betreuer: christoph_leitgeb@hhp.de, nina.schuette@hhp.de).**
Referent: Univ.-Ass. Mag. Dr. *Otto Janschek*, WU Wien
Diskussion mit: Univ.-Prof. Dr. *Christian Nowotny*, WU Wien
WP/StB Univ.-Doz. Dr. *Walter Platzer*,
Grant Thornton Jonasch & Platzer

30. April „Stille Übernahme“ der deutschen Lehre von der verdeckten Sacheinlage durch OGH 30. 8. 2000 GesRZ 2001, 32 (dazu Konwitschka, eolex 2001, 183): (Betreuer: michael_gstoettner@hhp.de, matthias_stoeckl@hhp.de).

Referent: RA Dr. *Peter Konwitschka*, Schönherr RAe
Diskussion mit: Univ.-Prof. DDr. *Waldemar Jud*, Uni Graz

7. Mai Hinzurechnungsbesteuerung beherrschter Auslands-Tochtergesellschaften: US-Controlled Foreign Companies-Besteuerung / §§ 16ff deutsches Außensteuergesetz / versus Durchgriff nach § 22 BAO und Methodenwechsel nach § 10 Abs 3 KStG (Betreuer: nina.schuette@hhp.de, bernhard_garger@hhp.de).

Referent: Dr. *Clemens Hasenauer*, LL.M., Haarmann Hemmelrath HÜgel
Diskussion mit: StB Dipl. Bw. *Eugen Bogenschütz*, Haarmann Hemmelrath, London
MR Dr. *Helmut Loukota*, BMF

14. Mai Abzug von Betriebsstättenverlusten (Änderung der Rsp durch VwGH 25. 9. 2001, 99/14/0217-9), Vermeidung der Doppelverwertung im In- und Ausland, Niederlassungsfreiheit (Art 43 EG), VwGH zur DBA-Auslegung (Betreuer: christian_schneider@hhp.de, bernhard_garger@hhp.de).

Referent: Dr. *Mario Züger*
Diskussion mit: StB Dr. *Sabine Kirchmayr*, Ernst & Young
Univ.-Prof. DDr. *Eduard Lechner*, Uni Wien

28. Mai Subsidiarität im europäischen Kartellrecht: Vollzug der Vorschriften über Kartelle, Marktmachtmissbrauch und Zusammenschlüsse durch Kommission oder nationale Behörden – Entwurf der neuen „VO Nr 17“, Vorschläge der Kommission zur Verbesserung der FKVO, neue de-minimis-Bekanntmachung (Betreuer: astrid_ablasser@hhp.de, lukas_flener@hhp.de).

Referent: RA Dr. *Astrid Ablasser*, Haarmann Hemmelrath HÜgel
Diskussion mit: Präsident Dr. *Eckart Hermann*, Kartellgericht Wien

4. Juni Ersatztermin

11. Juni Vertragsgestaltung beim Venture Capital: Beteiligungsformen, Verwässerungsschutz (Antidilution), Kapitalerhöhung, Mitsprache-, Informations- und Kontrollrechte, Exit-Varianten, Vinkulierung, Take Along- und Drag Along-Regelungen (Betreuer: dominik_leiter@hhp.de).

Referenten: RA Dr. *Christoph von Einem*, Haarmann Hemmelrath, München
RA/WP/StB Dr. *Matthias Schüppen*, Haarmann Hemmelrath, Stuttgart
Diskussion mit: Dr. *Siegfried Mörz*, Capexit, Wien

18. Juni Nutzungseinlagen in Körperschaften: Irrelevanz laut Großer Senat des BFH BStBl II 1988, 348 = BB 1988, 535 versus Betriebsausgabenabzug versus Gewinnkorrektur durch verdeckte Einlage, Gewinnkorrektur gemäß/analog § 6 Z 6 EStG; Wirtschaftsgutbegriff (Betreuer: clemens_hasenauer@hhp.de, barbara_wurm@hhp.de).

Referent: StB Dr. *Dietmar Aigner*
Diskussion mit: Univ.-Prof. DDr. *Eduard Lechner*, Uni Wien
Hofrat Dr. *Harald Werilly*, FA für den 23. Bezirk

25. Juni Zur „Holzmüller“-Doktrin: HV-Kompetenzen bei Ausgliederung von Betrieben, Teilbetrieben und Beteiligungen und Maßnahmen auf unteren Konzernebenen; Offenlegung von Verträgen (Betreuer: slavica_vanovac@hhp.de, bettina_stomper@hhp.de).

Referent: RA Dr. *Hans-Christoph Ihrig*, Allen & Overy, Frankfurt
Diskussion mit: Univ.-Prof. Dr. *Hans-Georg Koppensteiner*, Uni Salzburg
Univ.-Prof. Dr. *Hanns F. HÜgel*

UIA - 46. Jahreskongress Sidney 2002

Vom 27.–31. 10. 2002 findet der 46. Jahreskongress der Union Internationale des Avocats in Sidney statt.

Das Arbeitsprogramm umfasst Arbeitssitzungen sämtlicher Kommissionen der UIA sowie die Schwerpunkte Schiedsgerichtsbarkeit, Umweltrecht, Freiheit der Meinungsäußerung und Sportrecht.

Das gesellschaftliche Programm schließt unter anderem eine Vorstellung im berühmten Opernhaus von Sidney mit ein.

Die Organisatoren des Kongresses offerieren auch ein- bis acht-tägige Rundreisen, die vor und im Anschluss an den Kongress organisiert werden.

Sollten Sie eine direkte Zusendung des Kongressprogramms sowie der Registrierungsunterlagen wünschen, richten Sie bitte Ihre Anfragen an Dr. *Günther Frosch*, Rechtsanwalt, Eschenbachgasse 11, 1010 Wien, Tel. (01) 586 21 80, Fax (01) 586 22 35, e-mail: pfk@pfk.at

Weg mit den „Privilegien“ der Anwälte!

Sie haben richtig gelesen. Aber vielleicht falsch gedacht. Es ist höchste Zeit, dass auch in der Öffentlichkeit umgedacht wird. Wir als Rechtsanwälte haben keine Privilegien!

Die Rechte, die ein Klient gegenüber uns, als seinen Rechtsanwältin hat, sind nicht unsere Privilegien, sind nicht Privilegien der Anwälte, sondern Rechte der Klienten und Pflichten des Anwalts. So wie die ärztliche Verschwiegenheit kein Privileg des Arztes, sondern ein Recht des Patienten ist. Daraus ergibt sich die Verpflichtung des Arztes.

Und genauso ist es mit den „Privilegien“ der Anwälte. Es gibt keine Privilegien der Anwälte! Deshalb müssen auch die Hinweise auf so genannte „Privilegien“ der Anwälte endlich unterbunden werden, aus dem Gedankengut der Öffentlichkeit entfernt werden.

Denn es gibt eben nur Rechte des Klienten. Diese Rechte des Klienten verpflichten den Anwalt und den Gesetzgeber, alles zu unternehmen, um diese Rechte auch für die Zukunft abzusichern.

Um der Öffentlichkeit eine übersichtliche Sammlung der Rechte des Klienten zu unterbreiten, hat die Tiroler Rechtsanwaltskammer am 18. Mai 2001 aus Anlass der Feier ihres 150-jährigen Bestehens die „Charta der Rechte des Klienten“ im Kongresshaus Innsbruck präsentiert.

Bei der Feier und in den Medien ist die Charta auf großes Interesse gestoßen.

Auch über Österreich hinaus wurde die Idee der Charta der Rechte des Klienten aufgegriffen und veröffentlicht: Im Deutschen Anwaltsblatt vom September 2001 (Seite 508), im Bulletin *Advocacie* der Tschechischen Anwaltskammer vom Oktober 2001 (Seite 93) und in der Anwaltsrevue des Schweizerischen Anwaltsverbandes vom Januar 2002 (Seite 20) wurde die Charta bereits abgedruckt. Der Präsident der Pariser Rechtsanwaltskammer, *Mr. Francois Teitgen*, hat mir im November 2001 zugesagt, die Charta auch ins Nachrichtenblatt (*Bulletin*) der Pariser Anwaltschaft zu übernehmen.

Bei der Konferenz der World Jurist Association (vgl. AnwBl 1999/495 und 1999/777) in Dublin wurden am 4. Oktober 2001 die Punkte 1–14 der Charta einstimmig als Resolution angenommen und allen Ländern empfohlen, entsprechende gleiche Grundsätze zu verabschieden: „The World Jurist Association appreciates the Charter of the Rights of a Client presented by the Tyrolean Law Society on the occasion of their 150th Anniversary in Innsbruck and recommends that all states should adopt similar rules.“

Es ist erfreulich, dass von der Österreichischen Anwaltschaft Impulse nicht nur nach Europa, sondern in die Welt hinausgehen. Damit soll auch auf breiter Ebene dokumentiert werden, wie wichtig eben der Anwalt ist, wenn es um die Wahrung der Rechte seiner Klienten geht. Um dies weiter zu fördern und zu erleichtern, wird im Folgenden der Wortlaut der Charta der Rechte des Klienten

nicht nur auf Deutsch, sondern auch auf Französisch und Englisch wiedergegeben.

*RA Dr. Ivo Greiter, Mitglied des Ausschusses der
Tiroler Rechtsanwaltskammer*

Charta der Rechte des Klienten

präsentiert von der Tiroler Rechtsanwaltskammer
aus Anlass ihres 150-jährigen Bestehens
am 18. Mai 2001 in Innsbruck

Der Klient hat

1. das Recht auf Verschwiegenheit seines Rechtsanwalts;
2. das Recht auf vertrauliche Gespräche mit seinem Anwalt;
3. das Recht, dass sein Anwalt nicht als Zeuge im gerichtlichen oder behördlichen Verfahren aussagen darf, sofern ihn der Klient nicht entbunden hat;
4. das Recht, dass seine Schriftstücke bei seinem Anwalt nicht beschlagnahmt werden dürfen;
5. das Recht auf einen Anwalt, der gegenüber seinem Klienten uneingeschränkt treu ist;
6. das Recht auf einen Anwalt, der nur von seinem Klienten Weisungen und Aufträge entgegen nimmt und von Weisungen Dritter völlig unabhängig ist;
7. das Recht auf einen Anwalt, der frei von jeder Interessenskollision ist, also weder direkt noch indirekt für die Gegenseite oder einen Dritten tätig ist und der unabhängig von sachfremden Einflüssen ist;
8. das Recht auf unumwundenes schriftliches und mündliches Vorbringen durch seinen Anwalt;
9. das Recht auf einen geprüften, umfassend ausgebildeten und qualifizierten Anwalt;
10. das Recht auf laufende Information, fachkundigen Rat, sorgfältige Vertretung und gewissenhafte Pflichterfüllung durch seinen Anwalt;
11. das Recht auf eine detaillierte und überprüfbare Honorarlegung durch den Anwalt;
12. das Recht, dass die dem Klienten zustehenden Gelder als Fremdgelder getrennt verwahrt werden;
13. das Recht, in allen Lebenslagen anwaltlichen Schutz zu verlangen und auch zu bekommen;
14. das Recht auf anwaltliche Vertretung, auch wenn er keine ausreichenden Mittel hat, um den Rechtsanwalt zu honorieren;
15. das Recht auf Ersatz der Kosten durch die Gegenseite, wenn sich herausstellt, dass er zu Unrecht in ein Verfahren verwickelt wurde.

Charte des Droits du Client

Présentée par l'ordre des avocats du Tyrol
À l'occasion du 150^{ème} anniversaire de sa fondation
le 18 mai 2001 à Innsbruck

Le client a

1. droit à la discrétion absolue de son avocat;
2. droit à des entretiens confidentiels avec son avocat;
3. droit à ce que son avocat ne soit pas obligé de faire une déposition comme témoin dans des procédures juridiques ou administratives, à la seule exception que le client l'ait autorisé à témoigner;
4. droit à ce que ses dossiers ne puissent pas être saisis chez son avocat;

5. droit à un avocat faisant preuve d'une loyauté absolue envers son client;
6. droit à un avocat n'acceptant que les directives et instructions de son client et qui est totalement indépendant des directives provenant d'une autre personne;
7. droit à un avocat libre de tout conflit d'intérêt, c'est à dire ne travaillant ni directement ni indirectement pour la partie adverse ou une autre personne et qui est indépendant de toute influence non justifiée par la cause;
8. droit à ce que son avocat le représente aussi bien à l'écrit qu'à l'oral sans la moindre réserve;
9. droit à un avocat qui a réussi ses examens, amplement formé et hautement qualifié;
10. droit à ce que son avocat l'informe régulièrement, lui donne des conseils précis, le représente consciencieusement et remplisse son devoir avec soin;
11. droit à une présentation détaillée et transparente des honoraires par son avocat;
12. droit à ce que les fonds confiés par le client à son avocat en dépôt soient conservés de façon séparée;
13. le droit de demander et d'obtenir le soutien d'un avocat en toute circonstance;
14. le droit d'être assisté et représenté par un avocat, même s'il ne dispose pas des moyens financiers suffisants pour régler les honoraires de l'avocat;
15. droit au remboursement des honoraires et des frais par la partie adverse, s'il est jugé qu'il a été traduit en justice à tort;

Charter of the Rights of a Client

Presented by the Tyrolean Law Society
on the occasion of their 150th Anniversary
May 18th, 2001 in Innsbruck

A client has

1. the right to the absolute discretion of his lawyer
2. the right to confidential discussions with his lawyer
3. the right to a lawyer who cannot give evidence in court or official proceedings unless he has released him from his bind to secrecy
4. the right that his documents cannot be confiscated from his lawyer
5. the right to a lawyer that is absolutely loyal to his client
6. the right to lawyer that only takes instructions from his client and that is totally independent of any directives from a third party
7. the right to a lawyer that is free of any conflict of interest, that works neither directly nor indirectly for the opposing or a third party and that is independent of external influences
8. the right to frank written and oral representation by his lawyer
9. the right to a qualified lawyer
10. the right to be kept informed, to receive competent advice, careful representation and the conscientious fulfilment of his lawyer's duty
11. the right to a detailed and clear statement of fees from his lawyer
12. the right to the separate handling of monies that he is entitled to
13. the right to receive legal protection in all circumstances
14. the right to legal representation, even if he does not have sufficient funds for the fees and expenses
15. the right to the reimbursement of his fees and expenses by the opposing party if it proves that he was wrongly involved in proceedings

Schadenersatz für zu langsame Prozesse

Dass in Italien die Prozesse von langer Dauer sein können, ist hinreichend bekannt und wurde als erste Konsequenz auch eine Zivilprozessnovelle erlassen, die vor allem in den Anfängen der Prozessführung nach Meinung vieler zu einer Beschleunigung der Verfahren beigetragen hat (dazu Wolff im Anwaltblatt 2001, 457).

Nunmehr wurde jedoch eine weitere Konsequenz gezogen, die vor allem der enormen Beschwerdeflut vor dem Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg Abhilfe schaffen soll. Von 190 Verurteilungen wegen zu langer Prozessführung haben im Jahr 1999, 44 Italien betroffen, 18 die Türkei, 16 Frankreich und 12 Großbritannien. Im Jahre 2000 ist die Anzahl der Verurteilungen bezüglich der Italien betreffenden Fälle noch gestiegen.

Mit einer erstaunlichen Schnelligkeit wurde am 8. 3. 2001 ein Gesetz beschlossen, dass bei der Begutachtungskommission lediglich am 7. 3. 2001 eingelangt ist: und zwar das Gesetz Nr 89 vom 24. 3. 2001: „Über die Leistung angemessenen Schadenersatzes im Fall der Verletzung vernünftiger Prozessdauer (und Änderung des Art. 375 der ital. ZPO).“

Das Gesetz bezieht sich als Grundlage ausdrücklich auf die Menschenrechtskommission, die in Italien mit dem Gesetz Nr 849 von 1955 ratifiziert worden ist. Es sieht einen angemessene Schadenersatz vor, sei es, dass dieser im Vermögen eingetreten oder von immaterieller Natur ist, welcher letzterer nur dann in Italien zugesprochen wird, wenn dies auch ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist (Artikel 2059 italienisches Zivilgesetzbuch – Codice Civile), der auf eine zu lange Prozessdauer zurückzuführen ist. Der Ersatz des immateriellen Schadens kann auch neben der Leistung eines angemessenen Geldbetrages in einer Veröffentlichung bestehen. Der Antrag muss beim zuständigen Berufungsgericht (Corte d'appello) eingebracht werden, von demjenigen, der vermeint einen Schaden erlitten zu haben, sei es nunmehr als Kläger oder Beklagter im Zivilprozess oder Beschuldiger im Strafprozess und muss

Büro für jur. und kaufmänn. Fachübersetzungen –
ENGLISCH – langjährige Erfahrung in allen
Bereichen des Wirtschaftsrechts – Verträge,
Schriftsätze, Beglaubigungen, kein Eilzuslag.

Wir freuen uns auf Ihren Auftrag!
Mag. Martina Pasqualin
Allg. beeid. u. gerichtlich zertifizierter Dolmetscher
für die englische Sprache
Seidlg. 28/9, 1030 Wien
Tel: 710 94 18 Fax: 718 68 18
email: m.pasqualin@chello.at

von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Beklagte können sein sowohl das Justizministerium, wenn es sich um Zivil- oder Strafprozesse handelt, aber auch das Finanzministerium, wenn es sich um in deren Kompetenzbereich fallende Prozesse handelt. Das Berufungsgericht hat dann innerhalb von vier Monaten ab Antragstellung in nichtöffentlicher Sitzung über diesen Antrag zu entscheiden; dieses „Schnellverfahren“ hindert jedoch nicht, dass die Parteien die nötigen Urkunden vorlegen können bzw selbst einvernommen werden. In die Sache selbst wird nicht eingegriffen, sondern entscheidet der Richter aufgrund der Komplexität des Falles, der Vorgangsweise der Parteien und des Richters im Prozess.

Gegen diese Entscheidung kann ein Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof (Corte di Cassazione) eingebracht werden, das aber keine aufschiebende Wirkung hat. Erst nach Ausschöpfung dieses Rechtsweges kann, im Fall der Abweisung des Schadenersatzanspruches, der europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg angerufen werden.

Gem Art 4 dieses Gesetzes kann dieser Antrag nicht nur nach Prozessbeendigung gestellt werden – bei sonstiger Präklusion innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft des Urteiles – sondern auch während des Prozesses.

In der Übergangsphase können alle die, die schon einen Antrag an den Menschenrechtsgerichtshof in Straßburg gestellt haben, über den noch nicht entschieden worden ist, sich entschließen einen Antrag auf Schadenersatz vor dem italienischen Gericht zu stellen.

Dieses Gesetz, das dieses Jahr in Kraft getreten ist, soll auch einen massiven Druck auf die Gerichtsbarkeit ausüben, um die Prozesse zu beschleunigen. Ob diese Zielstellung tatsächlich erreicht wird, wird die Zukunft weisen.

*Dr. Ulrike Christine Walter
ist Rechtsanwältin in Wien und niedergelassene europäische
Rechtsanwältin in Gorizia/Friaul/Italien.*

Qualität
auf allen
Seiten

Recht allg. und Zivilrecht

MANZ

25 Jahre OGH-Rechtsprechung

Inhalt
Das Werk bietet einen systematischen und möglichst vollständigen Überblick über die Unterhaltsjudikatur des OGH vor allem der letzten 25 Jahre. Damit der Benutzer nicht nur das Ergebnis einer Entscheidung, sondern auch deren Begründung kennen lernt, wurden teils auch größere Entscheidungsteile wiedergegeben. Besonderes Augenmerk wurde auf bisher unveröffentlichte Entscheidungen gelegt. In zahlreichen Anmerkungen zeigt der Autor darüber hinaus Widersprüche oder Unklarheiten in der Rechtsprechung auf und bezieht dazu Stellung.

2001. XVI, 466 Seiten. Br. EUR 89,- ATS 1.224,70
ISBN 3-214-06639-0

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

Der schnelle Weg zum Recht: E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: (01) 531 61-100 • Fax: (01) 531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 100w • 102 Wien

NEU!

GITSCHTHALER

Unterhaltsrecht

Die gesamte OGH-Rechtsprechung
der letzten 25 Jahre
samt Anmerkungen

MANZ

Strafvollzugsrecht

7805

§ 90b StVG – Öffnung ausländischer Anwaltspost Der Briefverkehr zwischen einem Strafgefangenen und seinem vertretungsbefugten ausländischen Rechtsanwalt, der diesen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vertritt, darf – ausgenommen die Fälle eines Verdachts nach § 90b Abs 2 und 3 StVG – keiner Kontrolle unterzogen werden.

BMJ Bescheid vom 5. 11. 2001, GZ 434.203/18-V.6/2001

Aus den Entscheidungsgründen:

Der Beschwerdeführer verbüßt in der Justizanstalt Graz-Karlau eine vom Landesgericht für Strafsachen Wien verhängte lebenslange Freiheitsstrafe wegen des Verbrechens nach §§ 12, 75 StGB.

Mit einer an den Leiter der Justizanstalt Graz-Karlau gerichteten [in der Folge ergänzten] Beschwerde wandte sich der Beschwerdeführer gegen den Umstand, dass ein an ihn gerichtetes Schreiben seines in Ungarn ansässigen Rechtsanwaltes Dr. B ihm am 21. 11. 2000 in geöffnetem Zustand ausgefolgt wurde, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen hiefür vorgelegen hätten, sowie gegen eine ihm gegenüber am 8. 1. 2001 ergangene schriftliche Anordnung, seine an Rechtsanwalt Dr. B adressierte Post in geöffnetem Zustand zur Weiterleitung abzugeben.

Mit Bescheiden des Leiters der Justizanstalt Graz-Karlau wurde der Beschwerde im Wesentlichen mit der Begründung nicht Folge gegeben, dass es sich bei dem als Verteidiger in Strafsachen bezeichneten Rechtsanwalt (mit Sitz in Budapest) nicht um einen Rechtsanwalt iSd § 90b Abs 5 StVG handle. Da die Republik Ungarn weder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union noch ein Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, ist das Bundesgesetz über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwälten in Österreich, BGBl I Nr 27/2000 (EuRAG) in Verbindung mit § 1 Abs 3 RAO auf Rechtsanwälte ungarischer Staatsangehörigkeit nicht anzuwenden. Die Öffnung der von diesem Anwalt für den Beschwerdeführer am 18. 9. 2000, 20. 11. 2000, 29. 1. 2001 und 5. 2. 2001 eingelangten Schreiben zur stichprobenweisen Kontrolle sowie die am 8. 1. 2001 an den Beschwerdeführer ergangene schriftliche Anordnung, Schreiben an Dr. B im geöffneten Zustand zur Weiterleitung abzugeben, stünden daher mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Einklang.

Dagegen richtet sich die Beschwerde des Beschwerdeführers. Darin wird ausgeführt, dass sich Rechtsanwalt Dr. B weder in Österreich niedergelassen noch den Beschwerdeführer vor österreichischen Behörden oder Gerichten rechtsfreundlich vertreten

habe. Vielmehr habe er den Beschwerdeführer nur in Ungarn vor ungarischen Behörden und Gerichten und vor dem Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg repräsentiert und mit ihm darüber im Rahmen einer Mandatsausübung korrespondiert. Das StVG sehe eine Einschränkung auf im Inland vertretungsbefugte Advokaten mit keinem Wort vor. Vielmehr komme es auf die Qualifikation als Rechtsanwalt im jeweiligen Heimatland an.

Da die Republik Österreich aufgrund allgemein anerkannter völkerrechtlicher Grundlagen die Institution der ungarischen Rechtsanwaltschaft als rechtmäßige Advokatur auf ungarischem Territorium anerkennt, könne kein Zweifel darüber bestehen, dass ein eingetragener Rechtsanwalt mit Sitz in Budapest auch den Begriff des Rechtsanwalts iSd § 90b Abs 5 StVG erfüllt und konsequenterweise auch dessen Schreiben an einen von ihm in Ungarn und in Straßburg vertretenen, aber in Österreich inhaftierten Mandanten als „Schriftverkehr mit einem Rechtsbeistand“ iSd § 90b StVG angesehen und folglich von dieser Norm erfasst werden müsse.

Da weiters auch keinerlei Rechtfertigungsgründe iSd § 90b Abs 2 und Abs 3 StVG vorlägen, müsste die Öffnung der Anwaltschreiben in allen Fällen als rechtswidrig bezeichnet werden.

Der Beschwerde ist Folge zu geben.

Die an den Leiter der Justizanstalt Graz-Karlau gerichtete Beschwerde betraf ausnahmslos die Öffnung eines am 20. 11. 2000 in der Justizanstalt Graz-Karlau eingelangten und am 21. 11. 2000 dem Beschwerdeführer ausgefolgten Poststückes des ungarischen Rechtsanwaltes.

Soweit die angefochtenen Bescheide in ihrer Begründung darüber hinaus auch über die Rechtmäßigkeit der Öffnung von in der Justizanstalt eingelangten Anwaltsbriefen vom 18. 9. 2000, 29. 1. 2001 und 5. 2. 2001 absprechen, waren diese nicht von der Beschwerde erfasst und daher auch nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.[. . .]

Soweit sich der jeweilige Spruch der angefochtenen Bescheide, nach dem durch die Begründung zu erschließenden Umfang, auch auf den 18. 9. 2000, 29. 1. 2001 und 5. 2. 2001 bezogen, waren sie daher ersatzlos aufzuheben.

Gemäß § 90b Abs 1 StVG dürfen Schreiben, die ein Strafgefangener unter zutreffender Angabe des Absenders ua an öffentliche Stellen (Abs 4) und an Rechtsbeistände (Abs 5) richtet, in einem verschlossenen Umschlag zur Absendung abgegeben werden.

Gemäß § 90b Abs 3 StVG dürfen solche Schreiben an Rechtsbeistände oder Schreiben dieser Personen an einen Strafgefangenen nur in dessen Gegenwart und nur aus den in § 90b Abs 3 Z 1 und 2 lit a, b und c StVG genannten Gründen geöffnet und nur in den Fällen der Z 2 lit. b und c gelesen bzw bei Bestätigung der darin normierten Verdachtslage zurückgehalten werden.

Gemäß § 90b Abs 4 Z 2 StVG gelten als öffentliche Stellen ua der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte.

Gemäß § 90b Abs 5 StVG gelten als Rechtsbeistände ua Rechtsanwälte.

Die von der Vollzugsbehörde I. Instanz zur Begründung ihrer abweislichen Entscheidung herangezogene Rechtsanwaltsordnung (§ 1 Abs 3 RAO) in der Fassung des Bundesgesetzes über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwälten in Österreich, BGBl I 2000/27 (EuRAG, § 1) regelt ua die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen ein im Gebiet der Europäischen Union ansässiger Rechtsanwalt nach Außen hin im Bundesgebiet der Republik Österreich sowohl vor inländischen Behörden und Gerichten als auch in außergerichtlichen und privaten Angelegenheiten zulässigerweise als Vertreter auftreten kann (§ 8 Abs 1 RAO).

Hievon zu unterscheiden ist aber der ausnahmslos im Innenverhältnis gepflogene Kontakt eines Rechtsanwaltes zu seinen Klienten. Hiezu lässt BGBl 1995/1 in der Fassung BGBl III 1999/61 auch für ausländische Anwälte einzelne Beratungstätigkeiten im Inland in genau determiniertem Umfang (insbes im Zusammenhang mit ausländischem Recht) zu.

Weder der Text des § 90b StVG noch die betreffenden Gesetzesmaterialien (946 BlgNR XVIII. GP; 1253 BlgNR XVIII. GP) schränken den privilegierten Personenkreis auf ausnahmslos zur Berufsausübung in der Republik Österreich berechnete (so genannte inländische) Rechtsanwälte ein. Dies ist für das Innenverhältnis eines Anwaltes zu seinem Klienten – wie ausgeführt – auch nicht aus den Standes- bzw Berufsausübungsvorschriften für Rechtsanwälte ableitbar.

Darüber hinaus regelt § 90b StVG den Schriftverkehr eines Strafgefangenen ua mit öffentlichen Stellen und mit Rechtsbeiständen (Rechtsanwälte gemäß § 90b Abs 5 StVG) auch im Lichte des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 25. 3. 1992, Z 25/1990/243/314 (Fall *Campell* gegen Vereinigtes Königreich). Der Europäische Gerichtshof kam dabei zum Ergebnis, dass – wenn aufgrund konkreter Umstände nichts Anderes geboten – das Risiko eines bloß möglichen Missbrauchs von der Notwendigkeit überwogen werde, die Vertraulichkeit des Verhältnisses zwischen einem Anwalt und seinem Klienten zu achten. Der Verfassungsgerichtshof trat dieser Auffassung bei und sprach mit Erkenntnis vom 2. 12. 1993, G 134/93-6, aus, dass das Öffnen und Lesen der Korrespondenz eines Häftlings mit seinem Anwalt ohne konkrete Verdachtsmomente iSd Art 8 Abs 2 EMRK nicht gerechtfertigt ist.

Aus dieser Sicht ist für ausländische Anwälte aber § 90b Abs 5 StVG auch in Zusammenhang mit § 90 Abs 4 StVG zu verstehen. Danach dürfen Schreiben der Strafgefangenen an die Europäischen Instanzen in Straßburg nicht überwacht werden. Die Republik Ungarn ratifizierte mit 5. 11. 1992 die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. 11. 1950 samt Zusatzprotokollen. Damit ist ua ein im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zugelassener Rechtsbeistand mit dortigem Wohnsitz vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vertretungsbefugt (Art 36 VerfO EUGH).

Hat ein Strafgefangener einen vertretungsbefugten ausländischen Rechtsanwalt, der diesen vor dem Europäischen Gerichtshof vertritt, so darf iS einer verfassungskonformen Interpretation des § 90b Abs 5 StVG der unüberwachte Schriftverkehr mit den genannten öffentlichen Stellen nicht dadurch umgangen werden, dass der Schriftverkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt überwacht wird, ausgenommen der Fälle des § 90b Abs 2 und 3 StVG. Im Sinne der vom Europäischen Gerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof anerkannten grundsätzlichen Schutzwürdigkeit der Vertraulichkeit des Verhältnisses eines Anwaltes zu seinem Klienten, muss dies letztlich auch für allfällige vorbereitende Korrespondenz zwischen einem Anwalt und dem Klienten gelten, unabhängig ob daraus resultierend, ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof auch anhängig gemacht wird.

Ist die Person eines einschreitenden ausländischen Rechtsanwaltes in seiner Funktion verifiziert (wie dies hinsichtlich des Rechtsanwaltes Dr. B durch Bestätigung der Budapester Rechtsanwaltskammer vom 17. 5. 1995 den Vollzugsbehörden bekannt ist) und liegen auch keine konkreten Gründe iSd § 90b Abs 2 und 3 StVG vor, so ist ein unüberwachter Briefverkehr zwischen einem Strafgefangenen und seinem ausländischen Rechtsanwalt aus den dargelegten Gründen zuzulassen.

Die am 20. 11. 2001 erfolgte Öffnung des von Rechtsanwalt Dr. B an den Beschwerdeführer gerichteten Schreibens als auch die an den Beschwerdeführer gerichtete schriftliche Anordnung der Vollzugsbehörde I. Instanz vom 8. 1. 2001, seine an diesen Rechtsanwalt gerichtete Schreiben geöffnet abzugeben, standen daher mit der Bestimmung des § 90b StVG nicht im Einklang.

Anmerkung:

In der vorliegende Beschwerdeentscheidung stellt das BMJ zunächst klar, dass der gem § 90b StVG privilegierte Personenkreis keineswegs nur inländische Rechtsanwälte sind. Sodann wird im Lichte der Straßburger Judikatur, die das Vertrauensverhältnis Mandant-Anwalt hoch hält, in überzeugender Weise die Rechtsansicht vertreten, dass das Verbot der Überwachung der Korrespondenz zwischen Strafgefangenen und (ausländischem) Anwalt auf dessen Berufszulassung in seinem Heimatstaat und die Vertretungsbefugnis vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu fokussieren ist. Damit spielt im hier gegenständlichen Fall keine Rolle, ob der ausländische Rechtsanwalt im Gebiet der Europäischen Union ansässig ist. Die Frage, ob ein ausländischer Rechtsbeistand vor österreichischen Behörden und Gerichten vertretungsbefugt ist, ist daher nicht einziger Ansatzpunkt für das Verbot der Überwachung des Briefverkehrs. Über den Bezug zu einer (allenfalls auch erst in Vorbereitung befindlichen, in der Folge gar nicht zustande kommenden) Vertretungstätigkeit vor dem Straßburger Gerichtshof hinaus sind somit Anwendungsfälle denk- und argumentierbar geworden. Als in beständiger Weise relevantes Kriterium einer notwendigen Grenzziehung von Überwachungen des

Briefverkehrs verbleiben so gesehen die Verdachtslagen nach § 90b Abs 2 und 3 StVG.

Es ist zu hoffen, dass die erwirkte Beschwerdeentscheidung zu einem Erlass des BMJ führen wird, um in Zukunft die hier gegenständlichen, aber auch vergleichbar gelagerte Erschwernisse der anwaltlichen Praxis hintan zu halten.

RAA Mag. Dr. Roland Kier
RA Univ.-Doz. Dr. Richard Soyer, Wien
(am Verfahren beteiligt)

Verwaltungsrecht

7806

**§§ 38, 57 Abs 1 AVG (§ 73 iVm § 66 Abs 1 KFG;
§§ 175 ff StPO) – Lenkberechtigung, Entziehung
mit Mandatsbescheid, U-Haft, Tatverdacht
§ 1 AHG – Rechtswidrigkeit, Vertretbarkeit
Art 6 EMRK – Unschuldsvermutung**

Die Erlassung eines Mandats-Entziehungsbescheides durch die Führerscheinbehörde als Folge einer Anzeige und der Verhängung der Untersuchungshaft ist zwar rechtswidrig, aber vertretbar.

OLG Wien 28. 12. 2001, 14 R 234/01 m

Sachverhalt:

Am 29.7. 1997 zeigte das LGK X den Kläger bei der StA Y wegen des Verdachts an, die Verbrechen gem §§ 207, 208, 209 und 106 StGB begangen zu haben; in der Folge wurde er in Untersuchungshaft genommen.

Mit Mandatsbescheid vom 29. 8. 1997 entzog die BPD Z, Verkehrsamt, dem Kläger gem § 73 Abs 1 KFG iVm § 57 Abs 1 AVG die Lenkerberechtigung und sprach aus, dass ihm für die Zeit von vier Jahren ab Zustellung des Bescheides, ohne Einrechnung von Haftzeiten, keine neue Lenkerberechtigung erteilt werden dürfe (zur Rechtswidrigkeit dieser auch noch im ordentlichen Verfahren aufrechterhaltenen Entziehungsdauer vgl inzw VwGH 28. 6. 2001, 2000/11/0084).

Der UVS Z entschied, dass die Voraussetzungen für die Erlassung eines Mandatsbescheides nicht vorgelegen hatten: „Eine Aufhebung der über den (Kläger) verhängten Untersuchungshaft wäre . . . nur bei Nichtvorliegen einer aktuellen Tatbegehungsgefahr gesetzeskonform gewesen, weshalb auch der Umstand, daß der (Kläger) nach einer allfälligen Untersuchungshaft vor Abschluß des ordentlichen Verfahrens wieder ein Fahrzeug lenken hätte können, die Annahme, es liege Gefahr im Verzug iS des § 57 Abs 1 AVG vor, nicht rechtfertigen konnte.“

Der Kläger machte daraufhin die **Vertretungskosten im Verfahren gegen den rechtswidrigen Mandats-Entziehungsbescheid als Amtshaftungsschaden** geltend.

Das LGZRS Wien gab der Amtshaftungsklage zunächst auch noch Folge:

„Der Kläger hat seinen Anspruch darauf gestützt, daß (der Mandatsbescheid vom 29. 8. 1997 rechtswidrig gewesen sei. . . .

Dieser Bescheid stützt sich auf § 66 Abs 1 und 2 KFG. . . . Abs 1 dieser Bestimmung definiert, wer verkehrsunzuverlässig ist. Dies ist (unter anderem) eine Person, von der aufgrund **erwiesener bestimmter Tatsachen** angenommen werden muß, daß sie aufgrund ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird. . . .

Bestimmte Tatsache ist (gemäß Absatz 2 leg.cit., unter anderem), wenn jemand eine **strafbare Handlung gemäß den §§ 201–207 StGB begangen hat**.

Verurteilt war der Kläger nicht. Die Behörde hat auch keine eigenen Untersuchungen angestellt, ob der Verdacht gegen den Kläger berechtigt war oder nicht. . . . Das Amtshaftungsgericht hält dafür, daß der Hinweis auf Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Absatz 2: „**Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.**“) ausreicht, darzulegen, daß der Mandatsbescheid vom 29. 8. 1997 rechtswidrig war, weil er den im Rechtsstaat fundamentalen Grundsatz der **Unschuldsvermutung** verletzt hat. Wegen der Bedeutung der Unschuldsvermutung und wegen der Eindeutigkeit, mit der sie geregelt ist, war dieser Bescheid auch unvertretbar. Daran ändert auch nichts, daß der Kläger **später** dann rechtskräftig verurteilt wurde. Wenn der Gesetzgeber ausdrücklich als Kriterium für die fehlende Verkehrszuverlässigkeit den Umstand normiert, daß der Betroffene die strafbare Handlung **begangen hat**, dann läßt das nicht den Analogieschluß zu, es genüge schon der Verdacht.“

Anders sah dies das in der Folge von der beklagten Rep Ö angerufene OLG Wien, das die Amtshaftungsklage abwies:

Aus den Gründen:

„Die Auslegung, die das Erstgericht wählt, war nicht der Grund, weshalb der angefochtene B vom UVS aufgehoben wurde. Vielmehr geht der UVS davon aus, dass kein Mandatsbescheid hätte erlassen werden dürfen. Bei der Prüfung der Verkehrszuverlässigkeit hat die Behörde das Vorliegen von Tatbeständen zu prüfen. . . . Das AVG hat den Behörden mit § 38 ein Instrument gegebenen, solche als ‚Vorfragen‘ bezeichnete Rechtsfragen selbst zu beurteilen, ohne die rechtskräftige Entscheidung der zuständigen Strafgerichte abzuwarten. Da das KFG keine vom § 38 AVG abweichenden Sondervorschriften enthält, hat die Behörde die Wahl, entweder die Vorfrage selbst zu beurteilen oder das Verfahren aus-

zusetzen, wenn ein Verfahren bei der zuständigen Behörde bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird. . . .

Die Behörde kann selbst aus dem Umstand, dass es in einem konkreten Fall nicht zu einer Bestrafung (Verurteilung) gekommen ist, noch nicht zwingend schließen, dass eine bestimmte Tatsache, die die Verkehrszuverlässigkeit ausschließt, nicht gegeben ist (vgl. *Suchanek* in *Fucik/Hartl/Schlosser*, Verkehrsunfall IV, Rz 97; VwGH 14. 3. 2000, GZ 2000/11/0046 mwN). **Eine Verletzung der Unschuldsvermutung liegt in dieser Vorgangsweise schon deshalb nicht, weil es sich beim Entzug der Lenkerberechtigung nicht um eine Strafe, sondern um eine Verkehrssicherungsmaßnahme handelt** (*Grundner/Stratil*, KFG⁴ (1992) Anmerkung 18 zu § 66 KFG). Dass darüber im Sinne des Art. 6 MRK ein ‚Tribunal‘ zu entscheiden hätte, ist durch die nachprüfende Kontrolle des UVS gesichert. Erlauben aber die einschlägigen Vorschriften des KFG (in der für den Anlassfall anzuwendenden Fassung) in Verbindung mit § 38 AVG die selbständige Beurteilung aller Umstände, die die Verkehrszuverlässigkeit ausschließen, kann darin kein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung gelegen sein.

(D)ie Frage, ob ein weiteres Ermittlungsverfahren erforderlich ist oder nicht, (war) der allein entscheidende Punkt, in dem der UVS mit seinem Bescheid vom 30. 11. 1999 die inkriminierten Bescheide der Vorinstanzen aufhob. Die Behörde erster Instanz ist unter anderem dann ermächtigt ein Mandat, also einen Bescheid ‚ohne vorausgehendes Ermittlungsverfahren‘ zu erlassen (§ 57 Abs 1 AVG), wenn bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen zu treffen sind (vgl. *Walter/Mayer*, Grundriss des Österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts, 6. Aufl., Rz 569 ff). Gefahr im Verzug bedeutet, dass bei Zuwarten mit den unaufschiebbaren Maßnahmen der Eintritt eines Schadens wahrscheinlich ist. Dabei ist die Unaufschiebbarkeit im Verhältnis zu der notwendigen Dauer des Ermittlungsverfahrens zu sehen. Zur Erlassung des Mandates ist die Behörde nach § 57 ‚berechtigt‘, was kein freies Ermessen bedeutet, sondern die Behörde verpflichtet, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen, wobei die Imminenz und Schwere des Schadens und der Wahrscheinlichkeitsgrad seines Eintrittes gegenüber den Vorteilen des Ermittlungsverfahrens abzuwägen sein wird (*Walter/Mayer* aaO Rz 571). Auch der Verwaltungsgerichtshof hat schon eine Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Entziehung von Lenkerberechtigungen wie die von den Behörden des Anlaßverfahrens gewählte, durchaus zugelassen. So wurde zu 82/11/0270 und 85/11/0167 ausgesprochen, dass die Behörde im Sinne des § 64 Abs. 2 AVG die aufschiebende Wirkung einer Berufung immer dann ausschließen könne, wenn die Lenkerberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit entzogen wird, weil in diesem Falle die vorzeitige Vollstreckung des Bescheides im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug geboten ist. Komme die Behörde aufgrund der ihr vorliegenden Unterlagen, die aber noch keinen Bescheid nach § 56 AVG ermöglichen, zur Annahme der Verkehrsunzuverlässig-

keit, so könne sie in Übertragung der vorgenannten Gedanken zu § 64 Abs. 2 AVG auf das Mandat die Entziehung mit Mandatsbescheid verfügen (siehe bei *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahren I, 2. Aufl., E 2 zu § 57 AVG).

Dem UVS schien hingegen Gefahr im Verzug schon deshalb nicht gegeben, weil – so lange Wiederholungsgefahr anzunehmen ist – der Kläger ohnedies in Untersuchungshaft war, sodaß sich eine Entziehung mit Mandatsbescheid erübrige, weil er ohnedies keine Gelegenheit habe, seinen schädlichen Neigungen mittels Kraftfahrzeug nachzugehen. Diese Entscheidung bedeutet zwar, dass sich die im Amtshaftungsverfahren bekl Rep nicht mehr auf die Rechtmäßigkeit der inkriminierten Bescheide berufen kann, sodaß auch das Amtshaftungsgericht von der Rechtswidrigkeit der angefochtenen Bescheide ausgehen muß, aber noch nicht, dass damit auch dargetan ist, daß den Bescheiden der Behörde ein unvertretbares Handeln zugrunde liegt. Im Lichte der oben zitierten Lit und verwaltungsgerichtlichen Jud ist aber die Einschätzung der Behörden, daß Gefahr im Verzug vorliege und daher im Sinne des § 57 AVG vorgegangen werden könnte, eine durchaus vertretbare Rechtsansicht gewesen, weshalb letztlich doch nicht alle Voraussetzungen für einen Amtshaftungsanspruch vorgelegen sind.“

Anmerkung:

1. Der UVS hatte – mit zutreffender Begründung – das Vorliegen von „Gefahr im Verzug“ iSv § 57 Abs 1 AVG verneint: Der in U-Haft befindliche Kläger könnte dort gar kein Fahrzeug lenken. Werde die Haft aufgehoben, dann nur, weil die „Tatbegehungsgefahr“ als gesetzliche Voraussetzung weggefallen sei, demnach aber auch keine „Gefahr im Verzug“ im Hinblick auf die durch das Lenken eines Fahrzeuges erleichterte (neuerliche) Tatbegehung mehr vorliegen könne.

2. § 66 Abs 1 KFG verlangt(e) das Vorliegen „bestimmter“ „erwiesener“ „Tatsachen“ als Entziehungsvoraussetzung und nennt in Abs 2 unter anderem die **Begehung einer strafbaren Handlung gem den §§ 201 bis 207 StGB** als eine solche „bestimmte Tatsache“. Die bloße Anzeigeerstattung stellt noch keine „bestimmte Tatsache“ dar; ebenso wenig ist aus der U-Haft-Verhängung auf die Tatbegehung zu schließen.

3. Eine somit auf bloßen Verdacht hin ausgesprochene, auf § 66 Abs 1 KFG gestützte, Führerschein-Entziehung mittels Mandatsbescheides hat in Wahrheit noch nicht einmal den Anschein von Vertretbarkeit für sich!

4. Zum „Nebenstraf“-Charakter der vom VwGH in st Rspr bloß als „administrative Sicherungsmaßnahme“ qualifizierten Entziehung der Lenkberechtigung ist auf die Rspr des EGMR zu verweisen. Dieser hat ua mit U vom 28. 10. 1999, *Escoubet gg Belgien* (ÖJZ 2000, 693 ff) festgehalten, dass die Abnahme des Führerscheines infolge strafrechtlicher Anschuldigungen, ungeachtet damit auch verfolgter, anderer Zwecke (zB Fernhaltung potenziell gefährlicher

Lenker vom Straßenverkehr) gemessen an ihren Auswirkungen sehrwohl als „Strafe“ iSv Art 6 EMRK anzusehen sein kann.

5. Die Unschuldsvermutung gilt offenbar nur für die Behörde, der die Verletzung eben jener gegenüber der Partei vorgeworfen wird. . . .

Dr. Wolfgang Rainer
(am Verfahren beteiligt)

Gebühren- und Steuerrecht

Energieabgabenvergütung als unzulässige Beihilfe; Innerstaatliche Folge aus Durchführungsverbot

7807

§ 2 Abs 1 EAVG;

Art 88 Abs 3 Satz 3 EGV; Art 7 Abs 1 B-VG

Die Versagung der Energieabgabenvergütung für ein Rohöl-Transportleitungs-Unternehmen in Anwendung der Einschränkung des Kreises der Vergütungsberechtigten nach § 2 Abs 1 EAVG entgegen dem unmittelbar anwendbaren Durchführungsverbot des Art 88 Abs 3 letzter Satz EG stellt behördliche Willkür und somit eine Verletzung im Gleichheitsrecht dar.

VfGH 13. 12. 2001, B 2251/97.

Sachverhalt:

Gegenstand des Unternehmens der bf Gesellschaft ist ua der Bau und der Betrieb von Transportleitungen für Rohöl. Am 18. 6. 1996 brachte die bf Gesellschaft beim FA Klagenfurt einen auf das Energieabgabenvergütungsgesetz (EAVG) gestützten Antrag auf Vergütung von Energieabgaben auf elektrische Energie für das Jahr 1996 ein. Mit dem am 1. 7. 1997 zugestellten B wies das FA diesen Antrag mit der Begründung ab, dass ein Anspruch auf Vergütung nach § 2 Abs 1 des EAVG nur für Unternehmen (Betriebe) bestehe, deren Schwerpunkt nachweislich in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter liege. Die gegen diesen B erhobene Berufung wurde von der FLD für Kärnten abgewiesen. Mit der auf Art 144 Abs 1 B-VG gestützten Beschwerde macht die bf Gesellschaft die Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Unversehrtheit des Eigentums sowie die Verletzung in Rechten durch Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes geltend. Insbesondere rügt die Beschwerde unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes, dass die Energieabgabe nur solchen Unternehmen vergütet wird, deren Schwerpunkt nachweislich in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter liegt, und nicht auch Unternehmen, die Dienstleistungen erbringen.

Das EAVG wurde weder vor der Durchführung des Verfahrens gem Art 41 ff B-VG im Nationalrat und Bundesrat noch vor seiner

Kundmachung gem Art 49 B-VG gem Art 93 Abs 3 EGV (nunmehr Art 88 Abs 3 EG) der Kommission notifiziert. Bei Beurteilung der in der Beschwerde geltend gemachten Bedenken stellte sich für den VfGH – im Hinblick auf das Durchführungsverbot des Art 93 Abs 3 EGV für nicht notifizierte Beihilfen – die Frage nach der Gültigkeit des EAVG, weshalb der VfGH ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH richtete. Mit Urteil vom 8. 11. 2001 erkannte der EuGH in der Rs C-143/99 über das Ersuchen wie folgt: „1. Nationale Maßnahmen, die eine teilweise Vergütung von Energieabgaben auf Erdgas und elektrische Energie vorsehen, stellen keine staatlichen Beihilfen iSd Art 92 EGV (jetzt Art 87 EG) dar, wenn sie allen Unternehmen im Inland unabhängig vom Gegenstand ihrer Tätigkeit gewährt werden. 2. Nationale Maßnahmen, die eine teilweise Vergütung von Energieabgaben auf Erdgas und elektrische Energie nur für Unternehmen vorsehen, deren Schwerpunkt nachweislich in der Herstellung körperlicher Güter besteht, sind als staatliche Beihilfen iSd Art 92 EGV anzusehen.“

Spruch:

Aufhebung wegen Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz.

Aus den Gründen:

Der EuGH hat in seiner Antwort Nr. 1 nicht die gesamte Regelung der Energieabgabenvergütung als Beihilfe gem Art 92 EGV qualifiziert, sondern – wie sich aus der Antwort 2 ergibt – zum Ausdruck gebracht, dass nur jene Regelung, die eine Einschränkung des Anspruchs auf Energieabgabenvergütung auf Unternehmen (Betriebe), deren Schwerpunkt nachweislich in der Herstellung von körperlichen Wirtschaftsgütern besteht, in concreto also nur die Regelung des § 2 Abs 1 EAVG dazu führt, dass die Regelung der Energieabgabenvergütung eine Beihilfenregelung iSd Art 92 EGV darstellt. Da das EAVG nicht gem Art 93 Abs 3 EGV der Kommission notifiziert wurde, hätte daher § 2 Abs 1 EAVG, der die Regelung der Energieabgabenvergütung zu einer Beihilfenregelung machte, im Hinblick auf das Verbot des Art 93 Abs 3 EGV nicht „durchgeführt“ werden dürfen. Es hätte daher bereits der Gesetzgeber das EAVG mit der einschränkenden Regelung des § 2 Abs 1 nicht erlassen dürfen. Selbst wenn eine gesetzliche Beihilfenregelung entgegen Art 93 Abs 3 EGV kundgemacht wurde, darf sie von der Vollziehung nicht angewendet werden. Daher hatte auch der VfGH diese Bestimmung bei der Behandlung der Beschwerde nicht anzuwenden, was die amtswegige Einleitung eines Gesetzesprüfungsverfahrens gem Art 140 B-VG hinsichtlich der Bestimmung des § 2 Abs 1 EAVG ausschließt. Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, dass Unternehmen (Betrieben), deren Schwerpunkt nachweislich in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter besteht, die beantragte Energieabgabenvergütung zu Recht gewährt wurde. Hingegen durfte die bel Beh die Verweigerung der Energieabgabenvergütung gegenüber Unternehmen (Betrieben), deren Schwer-

punkt nicht in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter besteht, nicht auf § 2 Abs 1 EAVG stützen.

Eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz liegt nach der stRsp des VfGH insbesondere dann vor, wenn die Beh bei Erlassung des angef B Willkür geübt hat (zB VfSlg 10.413/1985 uva). Ein solches willkürliches Vorgehen kann etwa vorliegen, wenn die bel Beh so fehlerhaft vorgegangen ist, dass die Fehlerhaftigkeit mit Gesetzlosigkeit auf eine Stufe gestellt werden müsste (vgl VfSlg 12.563/1990). Einen derartigen Fehler hat die bel Beh begangen. Sie hat nämlich offenkundig entgegen dem unmittelbar anwendbaren Verbot des Art 93 Abs 3 letzter Satz EGV, eine nicht notifizierte Beihilfe durchzuführen, § 2 Abs 1 EAVG angewendet. Eine derartige Gesetzesanwendung ist einer Gesetzlosigkeit gleichzuhalten, weshalb die bf Gesellschaft im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt wurde. Nun ist der bel Beh nicht subjektiv als Willkür vorwerfbar, dass sie nicht erkannt hat, das Durchführungsverbot des Art 93 Abs 3 EGV sei hier anzuwenden, da das Verbot der Anwendung des § 2 Abs 1 EAVG erst aufgrund der eingeholten Vorabentscheidung offenkundig wurde. Dessen ungeachtet hat der VfGH den nunmehr deutlich gewordenen Fehler aufzugreifen: Denn die nationalen Gerichte müssen zu Gunsten der Einzelnen entsprechend ihrem nationalen Recht aus einer Verletzung des Art 93 Abs 3 EGV sämtliche Folgerungen bezüglich der Gültigkeit der Rechtsakte zur Durchführung der Beihilfemaßnahmen ziehen (vgl EuGH C-143/99 Rz 27).

Anmerkung:

1. Das Beihilfenverbot des Art 87 EG selbst ist nach der Rsp des EuGH nicht unmittelbar anwendbar (EuGH C-120/73, Rs Lorenz Rz 8), sehr wohl aber das die **Notifikationsverpflichtung** für Neubehilfen schützende Durchführungsverbot des Art 88 Abs 3 Satz 3 EG. Als Neubehilfen gelten alle nach dem 1. 1. 1958 oder einem späteren Beitrittstage zur Gemeinschaft eingeführten nationalen Maßnahmen. Das unmittelbar anwendbare Durchführungsverbot ist dabei eine der zentralen Stärken des EG-Beihilfenverbots, sichern doch dadurch die innerstaatlichen Gerichte, denen nationale Beihilfemaßnahmen am ehesten „unterkommen“, die Meldeverpflichtung nach Brüssel wirksam ab. Auch Konkurrenten können damit grundsätzlich vor nationalen Gerichten Verfahren gegen unangemeldete Subventionierungen ihrer Mitbewerber „anzetteln“, wobei die verfahrensrechtlichen Eigenheiten aber noch weitgehend ungeklärt sind (vgl statt vieler Thunher, *ecolex* 1996, 279ff und Tiefenthaler, *wbl* 1998, 514ff). Das vorliegende Erk illustriert nun einen Fall, wie ein Unternehmer nicht nur erfolgreich eine Beihilfe seines Mitbewerbers verhindern konnte, sondern wie er vielmehr erwirken konnte, dass er dieselbe Beihilfe bekommt. Ein eigentlich ungewöhnliches Ergebnis für eine Subventionskontrolle. . .

2. Dem Erk des VfGH ist ein Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH vorangegangen, in dem dieser – entgegen seinem

Generalanwalt – das österreichische EAVG als „selektive“ Beihilfe iSd Art 87 EG charakterisiert hat. Ob das Urteil in dieser Apodiktik allerdings richtig ist, kann bezweifelt werden. So hat schon GA Mischo zu Recht eingewandt, dass Dienstleister und Produzenten iA in keinem Wettbewerbsverhältnis zueinander stehen, das beeinträchtigt werden könnte. Was stören den Zahnarzt die Beihilfen an die Schwerindustrie (vgl Schlussanträge des GA Rz 78)? Auch das Argument, eine Begünstigung iSd Art 87 könne nur dann vorliegen, wenn die Beihilfeadressaten nach der Einführung des gesamten Gesetzespakets „besser dran“ sind als vorher, hat der EuGH nicht gelten lassen und damit die österreichische Industrie perplex zurückgelassen, die sich durch eine – zwar gedeckelte, aber noch immer erhebliche – neu eingeführte Ökosteuer ganz und gar nicht im internationalen Wettbewerb mit Ländern der EG, die gar keine Energieabgaben kennen, **gestärkt** fühlt.

3. Dem EuGH war die für Art 87 EG nachzuweisende Wettbewerbsbeeinträchtigung keine detaillierten Überlegungen wert. Er meinte vielmehr, es sei „lediglich festzustellen, ob eine staatliche Maßnahme im Rahmen einer bestimmten rechtlichen Regelung geeignet ist, bestimmte . . . Unternehmen oder Produktionszweige im Sinne des Art 92 Abs 1 EGV gegenüber anderen Unternehmen, die sich im Hinblick auf das mit der betreffenden Maßnahme verfolgte Ziel in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden, zu begünstigen“ und ob es für den Fall einer Begünstigung dafür eine Rechtfertigung „durch das Wesen oder die allgemeinen Zwecke des Systems, zu dem sie gehört“ gebe (Rz 41 ff). Erwägungen des Umweltschutzes könnten die österreichische Regelung dabei jedenfalls nicht rechtfertigen, sei doch der Energieverbrauch der gütererzeugenden Unternehmen „gleichermaßen schädlich für die Umwelt“ (Rz 52). Diese Argumentation entfernt sich freilich schon sehr weit von einer feinsäuberlichen Prüfung der Tatbestandselemente des Art 87 EG (zu diesen ausführlich Sutter, *European Taxation* 2001, 239ff) und erinnert stark an innerstaatliche **gleichheitsrechtliche Prüfungen** (vgl auch Arnold, *ÖStZ* 2001, 584). Für eine solche gleichheitsrechtliche Prüfung bietet Art 87 EG, der ein viel detaillierteres Verbot regime enthält, aber keine geeignete Grundlage.

4. Nimmt man die Voraussetzung der abzuwendenden Wettbewerbsverfälschung des Art 87 EG ernst, müsste man sich – entgegen dem EuGH und mit dem GA – tatsächlich fragen, wie eine Begrenzung neuer steuerlicher Lasten für Produzenten die nicht vergütungsberechtigten Dienstleister schädigen kann. Im Ergebnis bleibt das EAVG freilich „beihilfenverdächtig“, weil es eine Energieabgabendeckelung „nur für Betriebe, deren **Schwerpunkt** nachweislich in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter“ vorsieht (Sutter, *ET* 2001, 249). Dadurch werden aber Unternehmen, die sowohl Herstellung als auch Dienstleistung ausgewogen oder etwa im Verhältnis 4:6 anbieten, am Markt eindeutig benachteiligt. So weit ist der EuGH in seiner Argumentation aber bedauerlicherweise gar nicht vorgedrungen.

5. Auch wäre bei einem solchen Verständnis der Beihilfenproblematik des EAVG die Frage untersuchungswert gewesen, ob dieses nicht **gemeinschaftskonform ausgelegt** werden könnte – etwa indem alle produzierenden Einheiten eines Unternehmens stets als eigener Betrieb iSd § 2 Abs 1 EAVG zu gelten haben oder zumindest ein sehr „weicher“ Betriebsbegriff heranzuziehen ist (vgl zur Unschärfe des Betriebsbegriffs des EAVG instruktiv Ludwig/Wiedermann, *ecolx* 1997, 452 ff). Durch das apodiktische Urteil des EuGH traten solche Fragen aber vollends in den Hintergrund.

6. Nach dem EuGH-Urteil stellte sich dem VfGH vielmehr die Frage nach den aus dem Durchführungsverbot zu ziehenden Konsequenzen. Der EuGH hat den VfGH hier sich selbst überlassen und sich auf einen **Stehsatz** seiner bisherigen Rsp zurückgezogen. Demnach müssen die nationalen Gerichte „zugunsten der Einzelnen **entsprechend ihrem nationalen Recht** aus einer Verletzung dieser Bestimmung sämtliche Folgerungen sowohl bezüglich der Gültigkeit der Rechtsakte zur Durchführung der Beihilfemaßnahmen als auch bezüglich der Rückforderung der unter Verletzung dieser Bestimmung gewährten finanziellen Unterstützungen oder eventueller vorläufiger Maßnahmen ziehen“ (Rz 27, Hervorhebung hinzugefügt).

7. Dem VfGH erschienen nun allerdings **zwei Folgen denkbar**: So könnte dem unmittelbar anwendbaren Durchführungsverbot des Art 88 Abs 3 Satz 3 EGV sowohl dadurch entsprochen werden, dass die Energieabgabenvergütung unterschiedslos keinen Unternehmen oder allen Unternehmen gewährt wird. Auch im letzten Fall könnte man von einer „selektiven“ Begünstigung nicht mehr sprechen.

8. Ob diese Wahlfreiheit der nationalen Gerichte wirklich besteht, ist aber zweifelhaft, wenn man den **Vergleichsfall der direkten Subventionen** heranzieht. Bei diesem historisch sicherlich vorrangig von Art 87 EG erfassten Fall hat noch niemand behauptet, dass eine Nichtnotifikation durch eine Beihilfenzahlung an alle Unternehmer der Branche zu sanieren sei. Eine Ausdehnung einer Beihilfenmaßnahme, die diese zu einer allgemeinen Wirtschaftsmaßnahme macht, überdehnt wohl auch die Rolle, die den nationalen Gerichten im **Kompetenzdreieck** Kommission-EuGH-nationale Gerichte zugedacht ist (vgl die dazu einschlägige Kommissionsmitteilung ABl C 312, 23. 11. 1995, 7 ff). Eine derartige Vorgehensweise sichert die Notifikation an die Kommission nämlich nicht ab, sondern macht sie unnötig!

9. Wenn es dagegen für den VfGH tatsächlich keiner gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben für die skizzierte Weggabelung gegeben hat, so hätte dieser seine Abwägungsentscheidung stärker an den von ihm selbst zum Gleichheitssatz entwickelten Rsp-Linien zum **Sitz der Verfassungswidrigkeit** orientieren müssen (zu diesen M. Lang in Holoubek/Lang, *Verfassungsgerichtliches Verfahren* 93 ff). Die Entscheidung, ob das EAVG als ganzes oder nur die Einschränkung in § 2 Abs 1 EAVG als durch das unmittelbar geltende Durchführungsverbot verdrängt anzusehen ist, ist wertungsmäßig nämlich dieser Problematik vollkommen vergleichbar. Da-

bei hätte der VfGH detailliert darlegen müssen, wie er den Zielkonflikt, einerseits „möglichst wenig aus dem Rechtsbestand auszuscheiden“ und andererseits „die Bedeutung des Gesetzes möglichst nicht zu verändern“, im Einzelnen beurteilt. Auch hätte er der BReg nach dem EuGH-Urteil nochmals ausdrücklich Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen sollen, da die Diskussion über den Sitz der Gemeinschaftswidrigkeit erst nach dem EuGH-Urteil und dessen Erwägungen geführt werden kann.

10. Dass der VfGH von der Einleitung eines förmlichen Gesetzprüfungsverfahrens absah, hängt mit der Frage der **Rückwirkung des Anwendungsvorrangs auf die Präjudizialität** zusammen (dazu Korinek, in Holoubek/Lang, *Verfassungsgerichtliches Verfahren* 33 ff mwN). Bei strengem Präjudizialitätsverständnis kommt man dabei zu dem logischen Schluss, dass eine in Wirklichkeit durch Gemeinschaftsrecht bereits verdrängte innerstaatliche Norm gar nicht mehr Prüfungsgegenstand in einem G-Verfahren sein kann. Im Erk VfSlg 15215/1998 (Bgl'd Tourismus) hat der VfGH dazu allerdings – nach Eigendefinition – noch ein „weites Präjudizialitätsverständnis“ vertreten, wonach es „zu keinem gemeinschaftswidrigen Ergebnis führen [könne], wenn **eine zwar nicht offenkundig**, aber letztlich vielleicht doch gemeinschaftsrechtswidrige nationale Rechtsvorschrift vom nationalen Verfassungsgericht (schon) wegen Verstoßes gegen eine nationale Norm aufgehoben wird“. (Hervorhebung hinzugefügt.)

11. Ex ante betrachtet wird man der bel Beh nun aber wohl zustehen müssen, dass sie nicht gegen offenkundiges (!) Gemeinschaftsrecht verstoßen hat, wenn sich zum einen der VfGH selbst zu einer Vorlage genötigt sah und zum anderen der GA in diesem Vorabentscheidungsverfahren noch den Standpunkt der Beh gedeckt hat. Der VfGH hat seinen – in der Lehre (vgl Grillner, *ZfV* 2001, 146) ganz grundsätzlich kritisierten – **Offenkundigkeitstest** aber mittlerweile iS eines **Acte éclairé-Zugangs** (Thienel, *ZfV* 2001, 347) konkretisiert. In Slg 15448/1999 (Pharmazeutische Gehaltskasse) hat er dazu bereits festgehalten, dass er „die festgestellte Rechtswidrigkeit der Gesetzesanwendung im Sinne der effektiven Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts in jedem Stadium des Verfahrens zu beachten [habe], und zwar auch dann, wenn die Nichtanwendbarkeit des innerstaatlichen Rechts . . . erst im Zuge des Verfahrens vor dem VfGH offenkundig wurde“.

12. Mit diesem Erk liegt das vorliegende Erk auf einer Linie, sodass der Vorwurf an die bel Beh, sie habe durch ihre Gesetzesauslegung „willkürlich“ – obwohl „nicht subjektiv als Willkür vorwerfbar“ – gehandelt, nicht mehr überraschen durfte. Das unverschuldete Verkennen des Anwendungsvorranges von Gemeinschaftsrecht stellt somit in der Rspr des VfGH **„objektive Willkür“** dar. Der Umstand, dass es sich gegenständlich um die „bloße“ Verletzung von gemeinschaftsrechtlichen **Formvorschriften** handelte, hat für den VfGH an der Frage der Einleitung eines Gesetzprüfungsverfahrens nichts geändert.

Franz Philipp Sutter

Zeitschriftenübersicht

Bank-Archiv

- 1, 21.** *Flora, Margarethe:* Die Kontoöffnung nach § 145 a StPO mit Blick auf die Durchbrechung des Bankgeheimnisses eines vom Strafverfahren nicht betroffenen Dritten
- 37.** *Hausmaninger, Christian* und *Christof Splechna:* Marktschutzvereinbarungen – Ausgestaltung und Rechtsfolgen
- 2, 106.** *Stern, Elisabeth:* Voraussetzungen für Sicherstellungsansprüche bei Umgründungen

Baurechtliche Blätter

- 1, 1.** *Winkler, Andreas Matthäus:* Die Parteistellung im Baubewilligungsverfahren nach der Tiroler Bauordnung 2001
- 9.** *Gruber, Michael:* Überlegungen zum Fruchtgenussrecht der ASFINAG an Autobahnen
- 13.** *Giese, Karim:* Die Rechtsschutzwege der Nachbarn bei rechtswidrigen Kenntnismnahmen von Bauanzeigen nach dem sbg BauPolG 1997

ecolex

- 1, 4.** *Karollus-Bruner, Daniela, Ingo Kapsch* und *Jörg Zehetner:* Die Rechtsstellung des Hausverwalters im Lichte der neueren Rechtsprechung
- 7.** *Mazal, Wolfgang:* Hausbetreuung und Haftung – arbeitsrechtliche Aspekte
- 12.** *Leitner, Max:* Unklarheiten im Vertragsrecht
- 15.** *Beclin, Barbara:* Zur Verjährung bei Rückforderung ungerechtfertigt hoher Kreditzinsen
- 22.** *Kalss, Susanne* und *Johannes Zollner:* Markttransparenz bei Put- und Call-Optionen
- 28.** *Eilmansberger, Thomas:* Schadenersatz wegen Kartellverstoßes: Zum EuGH-Urteil Courage/Crehan

- 51.** *Schwartz, Walter* und *Franz Wohlfahrt:* Kompetenzrechtliche Zuordnung von Gesellschaftswetten
- script 1.** *Taucher, Bernd* und *Markus Krischmann:* Unternehmenskennzahlen für Juristen

Europäische Grundrechte Zeitschrift

- 21–23/2001, 546.** *Müller, Rudolf:* Neue Ermittlungsmethoden und das Verbot des Zwanges zur Selbstbelastung
- 559.** *Busse, Christian:* Eine kritische Würdigung der Präambel der Europäischen Grundrechtecharta

immolex

- 1, 9.** *Prader, Christian* und *Peter Kuprian:* Erhaltungspflichten im Mietobjekt
- 23.** *Hochegger, Herbert:* Die Treuhand-Einrichtungen der österreichischen Rechtsanwaltskammern

Juristische Blätter

- 1, 19.** *Dullinger, Kurt* und *Johannes Peter Gruber:* Dienstleistungskonzessionen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Medien und Recht

- 6/2001, 353.** *Zöchbauer, Peter:* Zur Gestattung der Namensverwendung. Gedanken aus Anlass der E 4 Ob 85/00 d – Radetzky und 4 Ob 123/01 v – dullinger.at
- 377.** *Juranek, Johannes:* Die Gratwanderung zwischen großem und kleinem Recht
- 379.** *Walter, Michel M.:* Zu den Rechten der Filmurheber und Filmdarsteller (II). Cessio legis, Vergütungs- und Beteiligungsansprüche vor und nach der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996
- 403.** *Fallenböck, Markus* und *Stefan Stockinger:* Update Domainrecht: „Typosquatting“, Domains im Kollisionsrecht

- 415.** *Röhler, Daniel:* Mobilzusammenschaltung 2001. Die Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission im Bereich der Mobilzusammenschaltungsentgelte

- 420.** *Otto, Gerald* und *Martin Parschalk:* Anzeige- und Konzessionspflicht von Internet Service Providern nach dem TKG

Neue Juristische Wochenschrift

- 5, 321.** *Altmeyen, Holger:* Gesellschafterhaftung und „Konzernhaftung“ bei der GmbH
- 324.** *Wertenbruch, Johannes:* Die Parteifähigkeit der GbR – die Änderungen für die Gerichts- und Vollstreckungspraxis
- 330.** *Ulmer, Peter* und *Felix Steffek:* Grundbuchfähigkeit einer rechts- und parteifähigen GbR
- 7, 465.** *Bürger, Michael:* Das Fernabsatzrecht und seine Anwendbarkeit auf Rechtsanwälte
- 476.** *Lange, Hans Dieter:* Parteianhörung und Parteivernehmung

Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

- 1, 3.** *Dittrich, Robert:* Einige Bemerkungen zum Schutz schlichter Datenbanken

Österreichische Juristen-Zeitung

- 1, 1.** *Völkl, Wolfgang* und *Evelyn Völkl:* Die Haftung der rechtsberatenden Berufe im Spiegel der Rechtsprechung 1997–2000
- 16.** *Schäffer-Ziegler, Sabine:* Aspekte des „Zuverdienstes“ im neuen Kinderbetreuungsgeldgesetz

Österreichische Notariats-Zeitung

- 1, 2.** *Rechberger, Walter H.:* Überlegungen zur Einführung eines Registerpfandrechts in Österreich

12. *Mohr, Franz*: Die Verwertung von ins Mobiliarpfandrechtsregister eingetragenen Vermögenswerten

16. *Knechtel, Gerhard*: Mobiliarsicherungspfandrechte und Mobiliarpfandrechtsregister in ausgewählten europäischen Staaten

18. *Bókai, Judit*: Das Pfandrecht an beweglichen Sachen und dessen Erfassung in Ungarn

23. *Braniselj, Erika*: Pfandrechtsbegründung und Pfandrechtsregister in der Republik Slowenien

25. *Kühnelt, Dietrich*: Warum besteht Bedarf an einem Mobiliarpfandrechtsregister für Österreich?

28. *Pekarek, Klaus*: Gedanken zu einem Pfandrechtsregister für Mobiliarpfänder aus der Sicht des Kreditgebers

Österreichische Steuer-Zeitung

1/2, 1. *Arnold, Wolf-Dieter*: Die Änderung im Gebührengesetz durch das AbgÄG 2001

Österreichisches Recht der Wirtschaft

1, 2. *Apathy, Peter*: Rügepflicht bei behebbaren Reisemängeln

4. *Wahl, Philipp J.*: Der leitende Angestellte im Aktienrecht

7. *Liebscher, Christoph* und *Alexander Petsche*: Ist Franchising Selektivvertrieb?

11. *Kilches, Ralph*: Verwendung von Gattungsbegriffen als Domain-Namen nicht wettbewerbswidrig!

33. *Schärf, Wolf-Georg*: Arbeiterkammerwahlenanfechtung – AK quo vadis – VfGH legt EuGH Fragen zum Ausländerwahlrecht vor

Das Recht der Arbeit

1, 3. *Jabornegg, Peter*: Arbeitsvertragsrecht im Konzern – 1. Teil

15. *Karl, Beatrix*: Die Auswirkungen des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs auf die Kostenerstattung

Wettbewerb in Recht und Praxis

2, 160. *Müller, Hans-Friedrich*: Internet-Domains von Rechtsanwaltskanzleien

Wirtschaftsrechtliche Blätter

1, 12. *Liebeg, Paul*: Betriebsübergang und Insolvenz-Ausfallgeld

Wohnrechtliche Blätter

2, 33. *Werkusch, Claudia*: Zum Wechsel des Eigentümers einer Dienstwohnung iSv § 1 Abs 2 Z 2 MRG

Zeitschrift der unabhängigen Verwaltungsenate

4/2001, 11. *Muzak, Gerhard*: Rechtsfragen befristeter Aufenthaltsberechtigungen im Asylrecht

18. *Wessely, Wolfgang*: Neues zur Amtswegigkeit

Zeitschrift für Arbeitsrecht und Sozialrecht

1, 1. *Bachler, Heinz*: Einsatz von Werkverträgen im Ausländerbeschäftigungsrecht – dargestellt am Beispiel von Eisenarmierungsarbeiten

7. *Naderhirm, Johanna*: Anspruch auf Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration in entgeltfreien Krankenzuständen?

Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

2, 73. *Söpper, Silvia*: Handy und Umgangsrecht

76. *Bühler, Martin*: Einführung einer gesetzlichen Vertretung durch Angehörige als Alternative zur Betreuung und zur Vorsorgevollmacht?

Zeitschrift für Verkehrsrecht

12/2001, 378. *Sprinzel, Günter*: Verfahrensfragen des § 103 Abs 2 KFG

1, 2. *Reindl, Peter*: Der übersehene Pistenrand

Für Sie gelesen

■ **Ehe- und familienrechtliche Entscheidungen/Band XXXVII.** Von *Edwin Gitschthaler / Anton Schwarz*. Verlag Manz, Wien 2001. 634 Seiten, Ln, S 1960,-, € 142,44.

Erstmals ist bei sonst gleichbleibender Gestaltung dieser Entscheidungssammlung auch das Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen mitberücksichtigt. Wir haben es aber nicht mehr mit einem 1. (Haupt) Teil (Rechtssätzen) und einem 2. (Haupt) Teil, nämlich Volltextentscheidungen zu tun, Letztere fehlen komplett. Angesichts der Neuaufnahme des EuGVÜ hat die Rezensentin die 7 abgedruckten Entscheidungen inspiziert. Die inhaltlich einigermaßen interessanten sind aber meines Erachtens „No Na“-Entscheidungen. Macht nichts, um so erfreulicher kann man wieder in die Tiefen der Judikatur beispielsweise bei Entscheidungen zur Aufteilung des ehelichen Vermögens schürfen. Ein verlässliches Werk, bei welchem man ohne viel Suchaufwand ohne Bildschirm auskommt.

Ruth E. Hütthaler-Brandauer

■ **Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz. Innerstaatliche Vorschriften und zwischenstaatliche Vereinbarungen.** Von *Wilfried Dorazil / Otto Taucher*. 4., neu bearbeitete Auflage. Verlag Manz, Wien 2001. 1230 Seiten, Loseblattausgabe, S 2182,72, € 158,60.

Der vom Senatspräsidenten des VwGH iR, *Wilfried Dorazil*, verfasste Kommentar zum ErbStG stammt in seiner 3. Auflage aus dem Jahr 1990. Anfang 2001 hat nun der Verlag eine optisch völlig neu gestaltete (als Loseblattausgabe konzipierte), aber auch inhaltlich wesentlich ausgeweitete 4. Auflage herausgebracht. Als Ko-Autor firmiert nun Univ.-Prof. Dr. *Otto Taucher*, der dem Fachpublikum aus dem Schrifttum als profunder Kenner des Abgabenrechtes überhaupt bekannt ist, sich aber einen speziellen Namen durch seine

Arbeiten auf dem Gebiet des Erbschaftssteuerrechtes gemacht hat.

Den beiden Autoren ist es in unglaublich kurzer Zeit, nämlich praktisch innerhalb eines Jahres, gelungen, die 4. Auflage vollständig vorzulegen. Schon mit der im Oktober 2001 erschienenen 3. Grundlieferung waren die wichtigsten Bestimmungen des ErbStG kommentiert; nunmehr wird mit der 4. Grundlieferung (Jänner 2002) auch die letzte Lücke geschlossen (§§ 8, 10–13, 20). Dies ist umso bemerkenswerter, als aufgrund der Rechtsentwicklung vielfach eine vollkommene oder weitgehende Neubearbeitung erforderlich war. – Derzeit fehlt noch die Wiedergabe (und allenfalls Kommentierung) der zwischenstaatlichen Vereinbarungen. Sie soll im ersten Halbjahr 2002 vorgelegt werden.

Schon der bisherige Kommentar wurde wegen seiner Verlässlichkeit und seines juristischen Tiefganges in Fachkreisen geschätzt und viel zitiert. Die Neuauflage schließt an diese Qualität an und vertieft sie noch. Die Kommentierung der einzelnen Paragraphen beginnt mit der Wiedergabe der Materialien, der einschlägigen Erlässe und des Schrifttums. Anschließend werden – sorgfältig gegliedert und optisch leicht erfassbar – die wesentlichen Fragen unter sorgfältiger Verarbeitung der Judikatur (auch der deutschen), aber auch mit eigener, zT kritischer Stellungnahme erläutert. Den Autoren gelingt es dabei ausgezeichnet, ein Gleichgewicht zwischen den Bedürfnissen der Praxis nach rascher, verlässlicher Information und dem Anliegen einer fundierten, kritischen Kommentierung zu halten. Es dürfte schwer fallen, eine erbschaftsteuerliche Frage zu finden, die in dieser Neubearbeitung nicht eine Behandlung oder Erwähnung findet. Allein die Darstellung der freigebigen Zuwendung in § 3 ErbStG umfasst rund 30 Seiten.

Für den Praktiker wie für den Wissenschaftler ist der Kommentar eine Fundgrube; es ist ihm der seiner Qualität gebührende Erfolg zu wünschen!

Hans Georg Ruppe

■ **Gebührenanspruchsgesetz** 1975.

5. Aufl. Von *Erich Feil*. Linde Verlag, Wien 2001. Kart, S 286,90, € 20,85.

Auch der Linde Verlag hat die Euro-Umstellung am 1. 1. 2002 zum Anlass genommen, eine von *Erich Feil* kommentierte Ausgabe des Gebührenanspruchsgesetzes nun in 5. Auflage herauszubringen, diese Auflage aber hinsichtlich der zitierten Rechtsprechung auf den letztmöglichen Stand zu bringen. Das Gebührenanspruchsgesetz gilt für die Gebühren von Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern. Sachverständigen und Dolmetschern ist diese Ausgabe deswegen zu empfehlen, weil deren Gebühren doch immer wieder einer kritischen Betrachtung durch Parteienvertreter und Bezirksrevisoren unterzogen wird, wobei der reine Gesetzestext eben doch verschiedene Auslegungen zulässt. Auch Rechtsschutzversicherungen bestehen oft auf der Bestimmungen der Sachverständigengebühren nach dem Gebührenanspruchsgesetz an Stelle der Anerkennung von Pauschalbeträgen. Aus diesen Gründen ist aber eine solche kommentierte Ausgabe des Gebührenanspruchsgesetzes bei prozessualen Auseinandersetzungen über die Gebühren ein nicht wegzudenkendes Hilfsmittel für Rechtsanwälte, insbesondere durch das Stichwortverzeichnis beim Auffinden der dann eben auch ausreichend, aber nicht übermäßig kommentierten Gesetzesstellen.

Kurt Dellisch

■ **Arbeitszeitgesetz**. Gesetze und Kommentare.

Von *Josef Cerny / Christoph Klein / Bernhard Schwarz*. ÖGB-Verlag, Wien 2001. 576 Seiten, br, S 464,-, € 33,50.

Das Autorenteam widmet sich in diesem Buch dem durch die tagespolitische Diskussion immer wieder aktuellen Thema der Arbeitszeit.

Das häufig geführte Schlagwort der flexiblen Arbeitszeit, das einerseits eine wesentliche Erleichterung bei Vereinbarun-

gen von Beruf und familiärer- bzw partnerschaftlicher Beziehungen bedeuten kann, führt in der betrieblichen Praxis häufig dazu, dass Arbeitnehmer ihren Arbeits- und Lebensrhythmus den Betriebsanforderungen wie Arbeitsanfall oder Maschinenlaufzeiten anpassen müssen. Um dem Leser einen raschen Überblick zu ermöglichen, der Details jedoch nicht ausspart, gliedert sich die Arbeit in neun Abschnitte, die sich eng am Aufbau des Arbeitszeitgesetzes orientieren. Im Anhang wird mit der Arbeitszeitrichtlinie der EU, den Durchführungsvorschriften zum Arbeitszeitgesetz und Sondergesetzen über die Arbeitszeit, Arbeitszeit- und Arbeitsruhevorschriften in arbeitsrechtlichen Sondergesetzen sowie der Überwachung der Arbeitszeit- und Arbeitsruhevorschriften neben Mitwirkungsrechten der Arbeitnehmerschaft, um nur die wichtigsten auszuführen, kein Wunsch offen gelassen.

Fürwahr ein Muss für jeden mit Arbeitsrecht Befassten.

Georg Griebner

■ **Universitätslehrer-Dienstrecht** 2001.

MSA 106. Von *Gabriele Kucsko-Stadlmayer*. Verlag Manz, Wien 2001. 8°, XVI. 486 Seiten, br, S 798,10, € 58,-.

Dankenswerterweise hat eine Expertin für öffentliches Dienstrecht in übersichtlicher Weise die auf das Dienstrecht der Universitätslehrer bezogenen Quellen zusammengefasst. Sowohl das Beamtendienstrechtsgesetz, das Vertragsbedienstetengesetz und das BG über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste werden in den bezugshabenden Teilen wiedergegeben und in präziser, auch dem Nicht-Juristen verständlicher Form kommentiert.

Darüber hinaus gibt eine systematische Einführung den Überblick über Entstehungsgeschichte, verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen, die Grundsätze der neuen Personalstrukturen samt einer Übersicht

über den Kreis der Normbetroffenen mit einer Gegenüberstellung der Bedienstetengruppen „alt“ und „neu“. Besonders begrüßenswert sind auch die Hinweise auf jene Rechtsgebiete, die mit dem eigentlichen Dienstrecht im Zusammenhang stehen, angefangen vom Organisations-, Besoldungs- und Personalvertretungsrecht bis zum Gleichbehandlungs- und Studienrecht. Unseres Wissens fehlte eine derart übersichtliche und komprimierte Darstellung bisher überhaupt.

Das Werk in seiner Zusammenfassung und Übersichtlichkeit stellt für jeden mit der Materie Befassten einen unverzichtbaren Arbeitsbehelf dar.

Martin Riedl

■ **Fremdenrecht.** Von Peter Widermann / Berndt Körner / Thomas Schindler / Ulrike Wimmer-Heller. Teil II der 9. Aktualisierungslieferung. Juridica Verlag, Wien Februar 2001. Ca 1200 Seiten, Loseblattausgabe, S 2036,50, € 148,-.

Im Februar 2001 ist der II. Teil der 9. Aktualisierungslieferung erschienen. Sie enthält neben Ergänzungen des FrG (wie zB die Bestimmung über den Beirat für Asyl- und Migrationsfragen § 51a FrG) vor allem die Novellen 2001 der Fremden-gesetz-Durchführungsverordnung und der Niederlassungsverordnung, die Novelle 2000 zum Bundesbetreuungsgesetz sowie die Bundeshöchstzahlenverordnung 2001 und die Landeshöchstzahlenverordnung 2001.

Schließlich wurden neue bilaterale Abkommen wie insbesondere das Rücknahmeabkommen zwischen Österreich, Schweiz, Liechtenstein und das Protokoll zur Durchführung des Rücknahmeabkommens sowie auszugsweise der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, BGBl III 2000/215, aufgenommen.

Erich Heliczler

■ **Das Recht der Domain Namen.** Von Viktor Mayer-Schönberger / Franz Galla / Markus Fallenböck (Hrsg). Verlag Manz, Wien 2001. 234 Seiten, br, S 488,-, € 35,20.

In den vergangenen Jahren ist die Bedeutung des Internet rasant gestiegen, es ist zu einem alltäglichen Bestandteil unseres Lebens geworden. Kaum ein Unternehmer, der nicht über eine eigene Homepage verfügt. Die Eigenart des Internet will es, dass ein Domain Name immer nur einmal vergeben werden kann. Dies führt dazu, dass es immer wieder zu Auseinandersetzungen darüber kommt, wer rechtmäßiger Benutzer eines Domain Namens ist. Diese Problematik wird in zehn Aufsätzen verschiedener Autoren unter den unterschiedlichsten Gesichtspunkten beleuchtet.

Zunächst kommt Nikolaus Forgó zu Wort, der die technischen Grundlagen in einfacher und – auch für den technisch unversierten Juristen – verständlicher Weise veranschaulicht. Begriffe und Abkürzungen wie „DNS“ (= Domain Name System), „gTLD“ (= generic-Top-Level-Domain, wie zB „com“) oder „ccTLD“ (= Country-Code-Top-Level-Domain, wie zB „at“) werden erklärt.

In der Folge beleuchtet Markus Fallenböck verschiedene Tatbestände des UWG im Zusammenhang mit Domain Namen. Er legt insb die bisherige Judikatur des OGH zu den Tatbeständen des „Domain grabbing“ dar.

Im dritten Kapitel untersucht Franz Galla die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Domain Namen und Marken. Es ist mittlerweile unbestritten, dass Domain

Indexzahlen 2001/2002: Dez. Jän. Feb.

Berechnet vom Österreichischen Statistischen Zentralamt

Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	103,3	103,6	103,7*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	100,3	100,9	101,0*

Verkettete Vergleichsziffern

Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	108,7	109,0	109,1*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	142,1	142,6	142,7*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	221,0	221,6	221,8*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	387,8	388,9	389,3*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	494,1	495,5	496,0*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	495,6	497,1	497,6*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	4341,3	4353,9	4358,1*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	3741,5	3752,4	3756,0*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	103,3	103,9	104,0*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	107,7	108,4	108,5*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	143,4	144,3	144,4*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	238,8	240,2	240,5*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	2329,9	2343,8	2346,1*

*) vorläufige Werte

Zahlenangaben ohne Gewähr

Namen nicht nur Adressfunktion, sondern auch Kennzeichenfunktion zukommt und sie insofern mit Marken vergleichbar sind. Unterschiede gibt es allerdings beim Registrierungsverfahren, in der Gestaltung (keine „Bild-Domains“ im Gegensatz zu Bildmarken) und im Schutzbereich (zB territorial versus international).

Reinhard Schanda und *Thomas Höhne* sind zwei Rechtsanwälte, die im Verfahren um den Domain Namen „**sattler.at**“ gegeneinander angetreten sind. Es wird bekannt sein, dass der OGH zu Gunsten der beklagten Bundesinnung der Lederwarenerzeuger, **Taschner, Sattler** und **Riemer** entschieden hatte. In aufschlussreicher Weise analysieren die beiden Rechtsanwälte die Rechtslage und legen ihre Argumente offen.

Off sind die Inhaber von Domain Namen schwer greifbar, sodass der in seinen Rechten Verletzte auf andere Weise versuchen muss, seine Ansprüche durchzusetzen. Es ist nahe liegend, hier direkt gegen die Registrierungsstelle vorzugehen und somit das Problem „an der Wurzel“ zu packen. Welche Möglichkeiten diesbezüglich offen stehen, erläutert *Michael Pilz* in seinem Beitrag.

Da das Internet keine nationalen Grenzen kennt, kommt dem internationalen Zivilverfahrensrecht eine ebenso zentrale Bedeutung zu wie dem internationalen Privatrecht. Die damit im Zusammenhang stehenden Fragen werden von *Brigitte Lauger* untersucht.

Die Rsp in Österreich im Bereich der Internet-Domain-Namen ist noch relativ spärlich. Umso wichtiger ist es, über die Grenzen zu schauen und insb den Meinungsstand und die Entscheidungen in Deutschland zu beobachten. Der Beitrag von *Torsten Bettinger* liefert einen interessanten Überblick hierzu.

Im Jänner 2000 führte die ICANN (**Internet Corporation for Assigned Names and Numbers**) ein alternatives Streitbelegungssystem für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Domain Namen ein. *Martin Stotter* erklärt nicht nur Struktur und Funktion der ICANN, er stellt auch das „UDPR“-Verfahren (**UDPR = Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy**) sowie dessen Vor- und Nachteile dar.

Im Anschluss an fünf Thesen, die *Viktor Mayer-Schönberger* zur Zukunft des Rechts der Domain Namen aufstellt, werden in einem Appendix die bisherigen Entscheidungen des OGH zu dieser Thematik erläutert.

Insgesamt ist das Buch, das sich wie ein Roman liest, ein idealer Einstieg in die Rechtsmaterie.

Vera Ziegelwanger

■ **Österreichisches Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Die österreichische Rechtsprechung von 1980 bis 2001 als Kommentar.** Von *Andreas Weiser*. Hersteller: Books on Demand, Wien 2001. 482 Seiten, € 73,30,-.

Das Patentrecht wurde von der österreichischen Rechtsliteratur lange Jahre

stiefmütterlich behandelt. Diesem Manko hat sich nunmehr Herr Patentanwalt Dr. *Andreas Weiser* angenommen und einen beeindruckenden Kommentar zum Patentgesetz vorgelegt. Auch Nebengesetze (Patentverträge – Einführungsgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Schutzzertifikatverordnung und -gesetz) sowie die einschlägigen Durchführungsverordnungen sind bearbeitet.

Nach den Angaben des Autors beruht das Buch auf einer Volltextauswertung der Entscheidungen des Obersten Patent- und Markensenes und der Spruchkörper des österreichischen Patentamtes, die von Oktober 1979 bis Juni 2001 im Patentblatt veröffentlicht wurden, sowie von Entscheidungen des OGH und des VfGH in diesem Zeitraum. Aus diesen bearbeiteten Entscheidungen wurden umfangreiche neue Leitsätze destilliert. Die Leitsätze bilden in der Regel keine direkten Zitate aus den Entscheidungen, sondern wurden vom Autor erarbeitet. Insgesamt wurden etwa 1400 neue Leitsätze erstellt und systematisch gegliedert. Den geleisteten Arbeitsaufwand kann man sich dabei lebhaft vorstellen.

Die Entscheidungen wurden mit beeindruckender Gliederungstiefe strukturiert. Das Werk erlaubt es daher, sehr gezielt Einzelfragen zu recherchieren. Dem Autor ist für die geleistete Aufarbeitung herzlich zu danken. Es ist absehbar, dass sich *Weiser's* Kommentar zum Patentgesetz als Standardwerk durchsetzen wird.

Reinhard Schanda

Indexzahlen 2001 = Jahresübersicht

Verkäufte Indizes

Indexzahlen

Monat	Indexzahlen			Verkäufte Indizes			Indexzahlen			Lebenshaltungskosten (April 1945 = 100)	Großhandelspreise (März 1938 = 100)	Kleinhandelspreise	
	Index der Verbraucherpreise (2000 = 100)	Großhandelsindex (2000 = 100)	Index der Verbraucherpreise (1996 = 100)	Großhandelsindex (1996 = 100)	Index der Verbraucherpreise (1986 = 100)	Großhandelsindex (1986 = 100)	Index der Verbraucherpreise (1976 = 100)	Großhandelsindex (1976 = 100)	Index der Verbraucherpreise (1966 = 100)				Großhandelsindex (1966 = 100)
Jänner	101,5	101,3	106,8	104,3	139,7	108,8	217,1	144,9	381,0	485,5	487,0	2353,1	3676,3
Februar	101,8	101,6	107,1	104,6	140,1	109,1	217,8	145,3	382,2	486,9	488,4	2360,1	3687,2
März	102,0	101,8	107,3	104,9	140,4	109,3	218,2	145,6	382,9	487,9	489,4	2364,7	3694,4
April	102,5	102,1	107,8	105,2	141,0	109,7	219,2	146,0	384,8	490,3	491,8	2371,7	3712,6
Mai	102,7	102,5	108,0	105,6	141,3	110,1	219,7	146,6	385,5	491,2	492,8	2381,0	3719,8
Juni	102,9	102,7	108,3	105,8	141,6	110,3	220,1	146,9	386,3	492,2	493,7	2385,6	3727,0
Juli	103,0	101,9	108,4	105,0	141,7	109,4	220,3	145,7	386,7	492,6	494,2	2367,0	3730,7
August	102,8	101,4	108,1	104,4	141,5	108,9	219,9	145,0	385,9	491,7	493,2	2355,4	3723,4
September	103,1	101,3	108,5	104,3	141,9	108,8	220,5	144,9	387,0	493,1	494,7	2353,1	3734,3
Oktober	103,2	100,9	108,6	103,9	142,0	108,4	220,7	144,3	387,4	493,6	495,2	2343,8	3737,9
November	103,1	100,2	108,5	103,2	141,9	107,6	220,5	143,3	387,0	493,1	494,7	2327,5	3734,3
Dezember	103,3	100,3	108,7	103,3	142,1	107,7	221,0	143,4	387,8	494,1	495,6	2329,9	3741,5
Ø 2001	102,7	101,5	108,0	104,5	141,3	109,0	219,6	145,2	385,4	491,0	492,6	2357,7	3718,3

Zahlenangaben ohne Gewähr

Kopetzki
Selbstbestimmung
des Patienten

Inhalt

Jede ärztliche Behandlung bedarf grundsätzlich der Einwilligung des Patienten (informed consent). Die Beiträge des vorliegenden Bandes beleuchten zentrale rechtliche Aspekte der „Einwilligung und Einwilligungsfähigkeit“ aus der Sicht unterschiedlicher Rechtsgebiete. Dabei wird insb auch die Neuregelung der Einwilligung Minderjähriger durch das **KindschaftsrechtsänderungsG 2001** sowie deren Auswirkungen auf das Krankenanstaltenrecht sowie das Sachwalterrecht erörtert.

Die Autoren

Christian Kopetzki, Knut Amelung, Reinhard Resch, Peter Schick

RdM 16. 2002. VII, 78 Seiten. Br. EUR 18,80
Sonderpreis für RdM-Abonnenten EUR 16,80
ISBN 3-214-06928-4

MANZ 

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Jugendgerichtshofnähe), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwältin, Erdberger Lände 6, 1030 Wien.

Telefon (01) 713 78 33 und 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0676) 603 25 33 und (0664) 430 33 73, e-mail: scheimpflug@aon.at.

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg (100 Meter vom Landesgerichtsgebäude Salzburg entfernt), übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen.

Telefon (0662) 84 31 64, 84 31 65, Telefax 84 44 43.

RA Dr. *Michael Drexler*, 1090 Wien, Hörlgasse 4/5, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen.

Telefon (01) 317 42 88, Telefax 317 42 88-20.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

Substitutionen in Salzburg und Umgebung, vor Gerichten, Ämtern und Behörden, macht für Sie Dr. *Christian Greinz*, RA, 5020 Salzburg, Fürstenallee 50, Telefon (0662) 82 57 53, Telefax (0662) 82 57 05, Mobiltelefon (0664) 410 10 25, Privatanschluss (0662) 84 08 15, **durchgehend erreichbar**.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen.

Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

RA Dr. *Christian Leskoschek*, 1010 Wien, Spiegelgasse 19/17, Telefon (01) 512 66 82, Telefax (01) 513 94 50-20, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung.

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg**.

Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax (0662) 84 12 22-6.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Erich Hochauer*, 1010 Wien, Fütterergasse 1. Telefon (01) 532 19 99, Telefax (01) 535 53 88.

RA Dr. *Wolf-Georg Schärf*, 1010 Wien, Tiefer Graben 21/3, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien sowie vor den Bezirksgerichten Mödling und Purkersdorf sowie Interventionen bei Exekutionen ab einem Streitwert von S 100.000,-.

Telefon (01) 533 39 51, Telefax (01) 533 39 51-50.

Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, insbesondere vor den BG Liesing und Hietzing, übernimmt – auch kurzfristig – RA Mag. *Irene Haase*, An der Au 9, 1230 Wien.

Telefon/Telefax (01) 888 24 71, (0676) 528 31 14, **durchgehend erreichbar**.

Übernehme **Substitutionen aller Art, auch kurzfristig**, in Wien und Umgebung: Dr. *Wolfgang Langeder*, Harkortstraße 9/19, 1020 Wien.

Telefon und Telefax (01) 726 71 44 sowie (0676) 326 86 18.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstuhl* & Mag. *Günther Reiffenstuhl*, Hofenedergasse 3/2, 1020 Wien.

Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Georg E. Thalhammer*, 1010 Wien, Lugeck 7.

Telefon (01) 512 04 13, Telefax (01) 512 86 05.

Verfahrenshilfe in Strafsachen. RA Dr. *Irene Pfeifer-Preklik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon und Telefax (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Michaela Iro*, 1030 Wien, Invalidenstraße 13, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen (auch Verfahrenshilfe) in **Wien** und Umgebung und steht auch für die Verfassung von Rechtsmitteln zur Verfügung. **Jederzeit**, auch außerhalb der Bürozeiten, **erreichbar**.

Telefon (01) 712 55 20 und (0664) 144 79 00, Telefax (01) 713 07 54, e-mail: iro@aon.at

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen.

Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, e-mail: office.wuerzl@chello.at

RA Mag. *Johann Meisthuber*, Kaigasse 36/1, 5020 Salzburg (unmittelbare Gerichtsnähe), übernimmt – **auch kurzfristig – Substitutionen** aller Art in **Salzburg und Umgebung**.

Telefon (0662) 84 38 52, Telefax (0662) 84 04 94, e-mail: RA-MEISTHUBER@AON.AT

Wien – RA Mag. *Rudolf Schweighofer*, 1010 Wien, Seilergasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art in Wien und Umgebung.

Telefon (01) 512 75 75-16, Telefax (01) 513 83 03; Mobil (**durchgehend erreichbar**) 0664/420 12 80.

RA Dr. *Rudolf Rammel*, 2700 Wr. Neustadt, Pöckgasse 18, übernimmt Substitutionen aller Art (auch Interventionen bei Vollzügen) vor den Gerichten in Wr. Neustadt sowie vor den Bezirksgerichten Baden, Pottenstein, Ebreichsdorf, Neunkirchen, Gloggnitz, Aspang und Mürzzuschlag.

Telefon (02622) 834 94, Telefax (02622) 834 94-4.

RA Dr. *Claudia Patleych*, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt – **auch kurzfristig – Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln.

Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, e-mail: claudia.patleych@aon.at

RA Dr. *Marcella Zauner-Grois*, 1130 Wien, Am Platz 5, übernimmt **Substitutionen** – auch Verfahrenshilfe in Strafsachen – in Wien und Umgebung, insbesondere **BG Hietzing, Meidling, Fünfhaus, Liesing, Mödling und Purkersdorf**.

Telefon (01) 876 54 21, Telefax (01) 877 59 11.

Ich übernehme für Sie **Substitutionen** in Stadt und Land **Salzburg**.

RA Dr. *Hermann Spatt*, 5020 Salzburg, Lasserstraße 17. Telefon (0662) 871 90 93, Telefax (0662) 871 90 99, Handy (0699) 17 17 61 10.

RA Dr. *Günter Kulnigg*, 1010 Wien, Riemergasse 6, übernimmt Substitutionen vor den Gerichten in der **Riemergasse** (HG Wien, BG I, BG f HS).

Telefon (01) 513 98 06, Telefax (01) 513 97 64.

Übernehme **Substitutionen** aller Art **auch kurzfristig** vor allen **Wiener Gerichten** und im Sprengel des **LG Korneuburg**; auch Verfahrenshilfen und Rechtsmittel in Strafsachen; RA Mag. *Thomas Reissmann*, 1010 Wien, Singerstraße 11/7, Telefon (01) 513 76 67,

Telefax (01) 513 76 69, Mobil (0664) 423 33 46, e-mail: reissmann@rechtsanwaelte.co.at

Substitutionen in Wien u. Umgebung, auch kurzfristig, übernimmt RA Mag. *Astrid Wagner*, Telefon (01) 513 73 86, Telefax (01) 512 38 14, Mobil (0699) 10 88 40 40.

Deutschland: Rechtsanwaltskanzlei *Buder & Herberstein* stehen österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen zur Verfügung. A-1080 Wien, Lerchenfelder Straße 94, Telefon (01) 402 45 31, Telefax (01) 402 45 31-33, e-mail: buder.herberstein@vip.rdb.at; D-40235 Düsseldorf, Burgmüllerstraße 8, Telefon (0049 211) 691 14 93.

Italien: RA Dr. *Ulrike Christine Walter*, Rosenbursenstr. 8/2, 1010 Wien, und Via A. Diaz 3, 34170 Görz, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifenden Substitutionen aller Art zur Verfügung.

Telefon (01) 513 87 680, Telefax (01) 513 85 53, e-mail: u.c.walter@aon.at

Liechtenstein: RA Dr. *G. Heitzmann*, LL.M. (Cornell), übernimmt **Substitutionen, auch kurzfristig, jederzeit erreichbar**. Telefon (00423) 232 9000 oder Mobil (00423) 791 0191, Telefax (00423) 232 9005, FL 9490 Vaduz, Postfach 1262.

RA-Kanzlei 1. Bezirk sucht Mitarbeiterin mit Anwaltspraxis zur selbstständigen Kurrentienbearbeitung auf EDV ADVOKAT-System.

Wir bieten: Übernahme aller Nachteile, die sich aus Ihrer Kündigung ergeben, gutes Betriebsklima und verkehrsgünstige Lage (Nähe Karlsplatz–Oper).

Im Falle Ihres Interesses rufen Sie bitte unter (01) 512 34 01-23 Fr. *Karger* an zur Vereinbarung eines Vorstellungstermines.

Wir suchen freundliche, kommunikationsstarke Persönlichkeit/Teamassistent für eine Rechtsanwaltskanzlei. Sie arbeiten auch unter zeitlichem Druck effizient und zuverlässig. Dabei ist für Sie der Umgang mit modernen Kommunikationsmedien (PC, E-Mail, Internet, ...) selbstverständlich, eine diesbezügliche Berufserfahrung spricht natürlich für Sie. Bei Interesse bitten wir um eine schriftliche Bewerbung: Dr. *Walter Anzböck*, Stiegengasse 8, 3430 Tulln.

Renommierter Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Graz sucht zur Verstärkung ihres Teams **Regiepartner/in** und/oder **Konzipient/in** mit großer LU.

Telefon (0316) 83 38 40-377.

Bitte Kollegen(in), Nichtraucher, Regiepartnerschaft im 14. Bezirk an. Dr. *Martin Prohaska*, Telefon (01) 587 74 75.



Junge Anwaltskanzlei, Schwerpunkt Wirtschaftsrecht, 1010 Wien, ausgezeichnete Lage, repräsentative Räumlichkeiten, bietet Kollegen/in Mitbenützung von Büroräumlichkeiten und Infrastruktur auf Regiebasis mit Blickrichtung auf engere Kooperation an. E-mail: rechtsanwaltskanzlei2002@yahoo.com



Gesucht wird Regiepartner/in für voll ausgestattete Kanzlei in der Wiener Innenstadt. Geboten wird ein Raum sowie die Mitbenützung der gesamten Infrastruktur. Dr. *Nikolaus Lehner*, Telefon (01) 512 94 96.



Kanzleizusammenlegung: Rechtsanwalt sucht Anschluss an bestehende Kanzlei-/gemeinschaft mit entsprechender Infrastruktur in repräsentativer Lage. Regie oder andere Partnerschaftsformen möglich.

Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100629.



Rechtsanwaltskanzlei im oberösterreichischen Zentralraum sucht **Nachfolger** zu günstigen Bedingungen.

Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100623.



Angesehene City-Kanzlei aus Altersgründen abzugeben. Beste Eignung für Sozietäten jeglicher Struktur, da mehrere Chef- und Konzipientenzimmer, Konferenzraum, Sekretariate usw. vorhanden. Zeitgemäße technische und elektronische Ausstattung.

Anfrage an den Verlag unter Chiffre A-100626.



Komplett eingerichtete Streitkanzlei in sehr guter zentraler und verkehrsgünstiger Lage, in 1030 Wien, krankheitshalber abzugeben. Jugendstilhaus, 2½ Zimmer, günstige Miete infolge Weitergaberechtes. Ideal als Startmöglichkeit für junge(n) Anwalt(in).

Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100627.



RA-Kanzlei-Übernahmemöglichkeit: Kärntner Straße, Nähe Oper, ca 170 m², 1. Stock, 3 Amtsleitungen, günstige Miete, Garage.

Zuschriften bitte an den Verlag unter „prompt“, Chiffre A-100628.

1010 Wien: Repräsentatives Altbaubüro in bester Lage, 140 m², neu adaptiert, CAT5 + Netzwerkverkabelung (inkl Server optional), letzter Liftstock, nahe U2/U3, nahe Justizpalast, Investitionsablässe, provisionsfrei, MM inkl. BK € 1.211,-.

Telefon 0699/17 18 55 01.



Wien/III. Bezirk: Bestausgebaute Dachgeschoßwohnung mit 182 m² Wohnfläche und zusätzliche Terrassenfläche von 45 m² zu Wohn-/Kanzleizwecken in Toplage, VP ATS 6.000.000,-. Zuschriften erbeten an RA Dr. *Martin Morscher*, Stadtplatz 7, 4840 Vöcklabruck, Telefon (07672) 291 20, Telefax (07672) 749 14.



Jugendstilvilla, Purkersdorf, Sanatorium: ca 200 m² Wohnfläche, Garage, ca 1200 m² Traumgarten, absolute Ruhelage, zu vermieten.

Herr *Schätz*, Telefon (0676) 760 63 63.



Komplette Büroeinrichtung DANSK DESIGN abzugeben, € 2.200,-.

Telefon (02236) 460 66.



Selbstbemessung der Grunderwerbsteuer innerhalb 48 h. Nach Übermittlung der Vertragsurkunde per Telefax und Einlangen der Eintragungsgebühr und Grunderwerbsteuer auf meinem Kanzleikonto. RA Dr. *Otto Schubert*, 1070 Wien, Lerchenfelderstr. 15. € 270,- inkl USt.

Telefon (01) 523 41 36, Telefax (01) 523 41 36-23.



Gold- und Uhrenfirma kauft laufend Ware aus Konkurs, Erbschaft etc, **HELVETIA-INTERNATIONAL**, 1020 Wien, Taborstraße 36, Kontakt über Telefax (01) 216 56 08.



SV-Gutachten – neu, Önologe Ing. *Helmut Seif*, 3687 Kellereiwesen – Weinerzeugung, 3688 Weine, Moste u. dgl., 3691 Fruchtsäfte, gewerbl. Weinfachberater, Weinlaboratorium seit 1966, A 3400 Klosterneuburg, Holzgasse 65, Telefon (02243) 324 44, Telefax (02243) 288 65, e-mail: helmut.seif@utanet.at